Wortlaut zum
Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)
Nr. 4.00
Gemeinde Weitendorf

Stand: 21.11.2012
1. Nachtragsbeschluss: 22.05.2013
2. Nachtragsbeschluss: 03.07.2013
(Stand d. Ausfertigung: 03.07.2013)

Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH
DI Andreas Ankowitsch
DI Maximilian Pumpernig

Bearbeitung: DI Andreas Ankowitsch
Mag. Gernot Paar
Mag[a]. Siegrun Rutrecht (GIS-Bearbeitung)

Mitarbeit: Ing. Thomas Hörzer (Berechnungen Tierhaltungsbetriebe)

GZ: 130FR10

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\LB - Leibnitz\Weitendorf\Weitendorf\130FR10_Weitendorf_Revision_400\06 AROB Beharrungsbeschluss\Nachtragsbeschluss2\20130703_130FR10_An_ÖEK_Wrtl_Nachtrag2 .doc

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG **1**

PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE **6**

§ 1 UMFANG UND INHALT **6**

§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER **7**

§ 3 FESTLEGUNGEN DES ENTWICKLUNGSPLANES IM WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE WEITENDORF **7**

(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume **7**
Z. 1 Landesentwicklungsprogramm 2009 7
Z. 2 REPRO Leibnitz 2009 7

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen **9**
Z. 1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung 9
Z. 2 Gebiete baulicher Entwicklung 10
Z. 3 Örtliche Eignungszonen/ Grünraumelemente 13

(3) Entwicklungsgrenzen **14**
Z. 1 Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen 14
Z. 2 Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen 14
Z. 3 Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen 15
Z. 4 Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen 15

§ 4 RAUMBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN **16**

(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche **16**
Z. 1 Naturraum und Umwelt 16
Z. 2 Siedlungsraum und Bevölkerung 17
Z. 3 Wirtschaft 18
Z. 4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen 19

(2) Entwicklungsziele nach Entwicklungsprioritäten für die einzelnen Ortsteile **19**
Z. 1 Entwicklungspriorität 1 19
Z. 2 Entwicklungspriorität 2 20
Z. 3 Entwicklungspriorität 3 20

§ 5 GRUNDSÄTZE ZUR VERWIRKLICHUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN **21**

§ 6 WIRKUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES **21**

§ 7 INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN **22**

Urkunde **23**

KURZFASSUNG

Abbildung 1 - Eigenes Schrägluftbild vom Oktober 2010

Die Gemeinde Weitendorf, Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß den Festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz grenzt an die Gemeinden Zwaring-Pöls, Wundschuh, Mellach, Stocking, Wildon und Hengsberg. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von rund 13,97 km².

Planungsprozess - Der Rote Faden der Planung

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 44/2012), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leibnitz (LGBl. Nr. 76/2009) werden die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele, ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Stand: Herbst 2010), aufbauend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF überarbeitet und nach dem Leitfaden „Örtliches Entwicklungskonzept" des Amtes der Stmk. Landesregierung neu gegliedert bzw. ergänzt. Die Festlegungen im Entwicklungsplan (bisher Siedlungsleitbild und integraler Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes) werden an das geltende Stmk. ROG 2010 angepasst bzw. in Teilräumen aufgrund des langfristigen Planungshorizontes (15 Jahre) im Vergleich zum Siedlungsleitbild Nr. 3.00 adaptiert und gem. Planzeichenverordnung 2007 für den Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.00 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, A 16 [A7] und FA 13B [A13]; LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011) im Maßstab M 1:10.000 übersichtlich dargestellt und im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz (LGBl. Nr. 76/2009):

Gem. § 3 (Ziele und Maßnahmen für die Teilräume) des REPRO Leibnitz wird das Gemeindegebiet in insgesamt 3 Teilräume, die im Wortlaut näher beschrieben werden, unterteilt: „Siedlungs- und Industrielandschaften", „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken" und „Außeralpines Hügelland". Außerdem liegen nachfolgende Vorrangzonen im Gemeindegebiet von Weitendorf und sind diese als überörtliche Vorgaben im Rahmen der Erstellung des ÖEK Nr. 4.00 zu berücksichtigen: „landwirtschaftliche Vorrangzone". Außerdem ist ein „wildökologischer Korridor" zu berücksichtigen. Das im Plan zum REPRO ersichtlich gemachte Biotop im Norden der Gemeinde wird in den Entwicklungsplan Nr. 4.00 übernommen.

Im Gemeindegebiet von Weitendorf liegen keine Grünzonen oder Vorrangzonen für Industrie- und Gewerbe gem. REPRO Leibnitz vor.

Der Hauptort Weitendorf ist als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. Plandarstellung zum REPRO Leibnitz festgelegt.

Örtliche Siedlungsschwerpunkte:

Als Örtliche Siedlungsschwerpunkte neben dem gem. REPRO festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkt „Weitendorf" werden die Ortsteile „Kleinweitendorf-Prattersiedlung" an der L-603, „Neudorf ob Wildon" und entlang der B-67 „Kainach bei Wildon" als weitere Örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt und erfüllen diese die räumlich-funktionellen Voraussetzungen für Örtliche Siedlungsschwerpunkte. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Wortlaut zum ÖEK Nr. 4.00.

Siedlungsentwicklung:

Ausgehend von der vorherrschenden Siedlungsstruktur in den verschiedenen Ortsteilen werden in den Siedlungsgebieten planmäßige Nachverdichtungen im Sinne von Lückenschließungen unter Beachtung der vorhandenen infrastrukturellen und (verkehrs-) technischen Gegebenheiten geplant. Großflächige Siedlungserweiterungen kommen im Entwicklungsplan Nr. 4.00 nicht vor und erfolgen die Arrondierungen größtenteils innerhalb der im Siedlungsleitbild Nr. 3.00 gesetzten Grenzen mit Ausnahme der Erweiterung des Hauptortes, wo die Bauland-Bereiche auf die landwirtschaftliche Zone gem. REPRO abgestimmt werden. Hier wird der landwirtschaftlich/dörflich strukturierte Bereich Richtung Süden fortgesetzt, um den historisch tradierten landwirtschaftlichen Betrieben eine Erweiterungsmöglichkeit nach Süden bieten zu können. Hiezu wird festgehalten, dass dies bereits im SLB Nr. 3.00 angedacht war, jedoch aufgrund fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen keine Grenze gezogen wurde. Dies geschieht nun im ÖEP Nr. 4.00.

Die übrigen bestehenden Siedlungsgebiete werden im ÖEP Nr. 4.00 weitergeführt. Im Osten der Gemeinde wird westlich des Wappenweges die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des bestehenden Siedlungsgebietes unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches zum bestehen Industrie- und Gewerbegebiet geschaffen.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass bei der künftigen Siedlungsentwicklung allfällige Lärmimmissionen z.B. durch die im Gemeindegebiet verlaufenden (über-) regionalen

Verkehrsbänder zu berücksichtigen bzw. die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen dafür vorzusehen sind.

Durch die Festlegung von Bereichen mit 2 Funktionen (z.B. Wohnen und Landwirtschaft) sollen die verschiedenen Siedlungsgebiete entsprechend dem ableitbaren Gebietstypus für eine zukünftige Bebauung/ Verdichtung strukturiert werden und stellen diese Maßnahmen Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben für den Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 dar.
Berücksichtigung finden außerdem die zahlreichen landwirtschaftliche Betriebstätten und deren Erweiterungsbereiche und kommt es diesbezüglich in manchen Fällen zur Festlegung von überlagernden Funktionen, sodass z.B. im Falle einer Auflassung der Betriebsstätte der jeweilige Standort entsprechend der anderen Funktion (z.B. Wohnbereiche) genutzt werden kann.

Die Gemeinde Weitendorf legt im neuen Entwicklungsplan Nr. 4.00 sowie dem zugehörigen Wortlaut eine Prioritätenreihung für die einzelnen Ortsteile hinsichtlich siedlungspolitisch gewünschter räumlich-funktioneller Entwicklungen fest und stellt diese größtenteils eine Fortführung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 dar.

Die Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von rund 2.000 Einwohnern bis zum Jahr 2027 basiert aufgrund der bisher nachweislich erfolgten Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung in Verbindung mit den möglichen Gewerbepotenzialen. Es werden im ÖEP Nr. 4.00 ausreichend Potenziale für Wohnbauland zur Verfügung gestellt.

Industrie und Gewerbe

Die Nachverdichtung, die planmäßige Erweiterung der Betriebe und die Schaffung neuer entsprechender Entwicklungspotenziale ist ein vordringliches Ziel der Gemeinde und entsprechen diese Zielsetzungen weiters der Festlegung als „Regionaler Industrie- und Gewerbestandort" gem. REPRO Leibnitz. Mit der gegenständlichen Revision wird dem Prinzip einer gezielten Nachverdichtung und Festlegung von Erweiterungsflächen für Industrie und Gewerbe in Gunstlagen entsprochen und sind diese dem Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.00 zu entnehmen.

Die Ausweisung des Gebietes baulicher Entwicklung rund um das FHKW-Mellach wurde auf den UVP-Genehmigungsbescheid vom 31.05.2006 (GZ: FA13A-11.10-80/2005-181) abgestellt und ist somit für diese im ÖEP Nr. 4.00 neu ausgewiesenen Bereiche **keine** weitere SUP notwendig, da durch die Fachberichtsersteller zum UVP Verfahren alle relevanten Auswirkungen betrachtet wurden. .
Die im SLB Nr. 3.00 festgelegte Industrie und Gewerbezone „Kainach Nord" wird im ÖEP Nr. 4.00 Richtung Westen fortgesetzt. Diese Fortsetzung und Neufestlegung begründet sich durch eine nun vorliegende Verkehrsstudie, durch deren Realisierung für das neu festgelegte Gebiet eine Anbindungsmöglichkeit geschaffen wird bzw. auch die Möglichkeit einer Ortsumfahrung Neudorf ermöglicht wird. Auch hier wird ein Pufferbereich zum Wohngebiet am Wappenweg eingehalten, die bestehende landwirtschaftliche Vorrangzone wird geringfügig verschoben.

Südlich des Kainach-Nord-Bereiches jenseits der L-601 werden die Bestände des Industrie- und Gewerbebereiches reduziert und durch Bereiche für Wohnen ersetzt.

Auch die Gasdruckreduzierstation der OMV in der Florianistraße wird im ÖEP Nr. 4.00 als Eignungszone festgelegt und wird die landwirtschaftliche Vorrangzone für diesen Bereich ausgespart (Errichtung vor Rechtskraftwerdung des REPRO Leibnitz).

Die Industrie- und Gewerbebereiche zwischen ÖBB und der B-67 werden in den ÖEP Nr. 4.00 im Bereich Neudorf ohne maßgebliche Änderungen übernommen und werden auch jene Flächen westlich der B 67 Richtung Kreuzungsbereich mit der ÖBB in Abstimmung mit den Funktionen Wohnen und Landwirtschaft ohne große Erweiterungen fortgeführt.
Östlich der ÖBB wird das Industrie und Gewerbe Erweiterungspotenzial teilweise mit der Funktion Wohnen überlagert, um so dem Planungshorizont von 15 Jahren und etwaigen Entwicklungen zur Aufgabe des dortigen Gewerbes Sorge zu tragen.

Im Norden der Gemeinde kommt es zur Weiterführung einer Teilfläche des großflächigen Industrie- und Gewerbepotenziales aus dem SLB Nr. 3.00 (Änderung seit der öffentlichen Auflage aufgrund von Einwendungen).

Eignungszonen
Innerhalb des Gemeindegebietes werden die Gasverdichterstation im Süden, die Sportanlage der Gemeinde und kleinere, bereits im SLB Nr. 3.00 bestehende Flächen gem. Planzeichenverordnung als Eignungszonen für Energieerzeugung im Planwerk dargestellt (vgl. Festlegungen im Wortlaut).
Für den bestehenden Friedhof im Osten der Gemeinde wird eine Erweiterungsmöglichkeit Richtung Wappenweg geschaffen, der jedoch mit der Wohnfunktion überlagert wird.
Ebenfalls als Eignungszone wird die Verdichterstation im Westen von Lichendorf festgelegt.

Strategische Umweltprüfung:
Die Adaptierungen im ÖEK/ÖEP Nr. 4.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung" (herausgegeben von der FA 13B [A13]) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) Stmk. ROG 2010 idgF analysiert und beurteilt. Die Änderungen haben nach erfolgter Prüfung **keine** negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete baulicher Nutzung, da die im ÖEP 4.0 festgelegten Standorte und Funktionen so gewählt wurden, dass auch keine künftigen Konfliktpotenziale damit eröffnet werden.

Ferner stellt das 4. ÖEK mit zugehörigem Entwicklungsplan eine planmäßige Fortschreibung des bisherigen Planungsweges („Roter Faden der Planung") dar, sodass auch diesbezüglich von keinen gravierenden (umweltrelevanten) Veränderungen gegenüber der bisherigen Planungsstrategie und räumlich-funktionellen Ausrichtung der Gemeinde Weitendorf als regionaler Industrie- und Gewerbestandort auszugehen ist.

Durch die im Entwicklungsplan Nr. 4.00 dargestellten Siedlungserweiterungen entstehen **keine** negativen Auswirkungen.

Weiters wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet von Weitendorf von den Bestimmungen der Alpenkonvention nicht betroffen ist und außerhalb des Geltungsbereiches zu liegen kommt.
Außerdem zählt die Gemeinde Weitendorf bzw. der Bezirk Leibnitz gem. Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 idgF (LGBl. Nr. 36/2012) zum **Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark"** und sind die diesbezüglichen Festlegungen und Maßnahmen zu beachten.

Weitendorf, am 11.7.2013

GEMEINDEAMT Polit. Bez. Leibnitz WEITENDORF

VERORDNUNG DER GEMEINDE WEITENDORF

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 4.00

Präambel und Rechtsgrundlage

„VERORDNUNG ÜBER DAS VOM GEMEINDERAT DER GEMEINDE WEITENDORF NACH ERFOLGTER EINWENDUNGSBEHANDLUNG AM 21.11.2012 BESCHLOSSENE ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 4.00) GEM. §§ 24 UND 42 STMK. ROG 2010, LGBL. NR. 49/2010 IDF LGBL. NR. 44/2012, ÖFFENTLICH AUFGELEGT IN DER ZEIT VOM 18.06.2012 BIS 03.09.2012. DIE ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG FAND AM 03.07.2012 STATT. AUFGRUND VON EINWENDUNGEN FANDEN DIE ERFORDERLICHEN MÜNDLICHEN ANHÖRUNGEN GEM. § 24 (7) STMK. ROG 2010 IDGF AM 07.11.2012 UND 14.11.2012 STATT. AUFGRUND DER VERSAGUNGSANDROHUNG DER ABT 13 ERFOLGTE AM 22.05.2013 UND AM 03.07.2013 NACHTRAGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT.“

§1
Umfang und Inhalt

(1) Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 4.00 der Gemeinde Weitendorf besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP, GZ: 130FR10 vom 20.06.2013 bzw. 03.07.2013) im Maßstab 1:10.000 als Planwerk und integrierendem Bestandteil und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.

(2) In Abstimmung mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 44/2012, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012), dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz (LGBl. Nr. 76/2009) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden, aufbauend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3.00 (verfasst von DI Maximilian Pumpernig, Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung) nachfolgende Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Gemeinde Weitendorf kurz-, mittel- bis langfristig (15 Jahre) angepasst bzw. neu festgelegt.

§ 2
Plangrundlage und Verfasser

(1) Der Entwicklungsplan Nr. 4.00 im Maßstab M 1:10.000 basiert auf entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD-GIS Steiermark, Stand: 14.07.2009 und 17.08.2009 sowie Nachträgen aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme vom August 2010).

(2) Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 wurde in Abstimmung mit den Mandataren des Gemeinderates ausgearbeitet und wurde die vorliegende Verordnung vom Raumplanungsbüro Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz (GZ: 130FR10, Stand der Ausfertigung: 20.06.2013 bzw. 03.07.2013) verfasst.

§ 3
Festlegungen des Örtlichen Entwicklungsplanes im Wirkungsbereich der Gemeinde Weitendorf

(1) <u>Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:</u>

Z.1 Gem. **Landesentwicklungsprogramm 2009**[1] befindet sich das Gemeindegebiet von Weitendorf gem. § 2 „Regionen" innerhalb der Region „Südweststeiermark", bestehend aus den politischen Bezirken Leibnitz und Deutschlandsberg.

Z.2 Gem. **Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz**[2], wird die Gemeinde Weitendorf als „<u>Regionaler Industrie- und Gewerbestandort</u>" definiert und dient dies der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzung.

lit. a) Gem. § 3 Ziele und Maßnahmen für **Teilräume**[3] des REPRO Leibnitz befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume (die jeweiligen Zielsetzungen gem. REPRO finden sich im Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00):

- **Siedlungs- und Industrielandschaften**
- **Ackerbaugeprägte Talböden und Becken**
- **Außeralpines Hügelland**

1 LEP 2009, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012
2 REPRO Leibnitz, LGBl. Nr. 76/2009 mit Rechtskraft 01.09.2009
3 Diesbezügliche detaillierte Angaben sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen

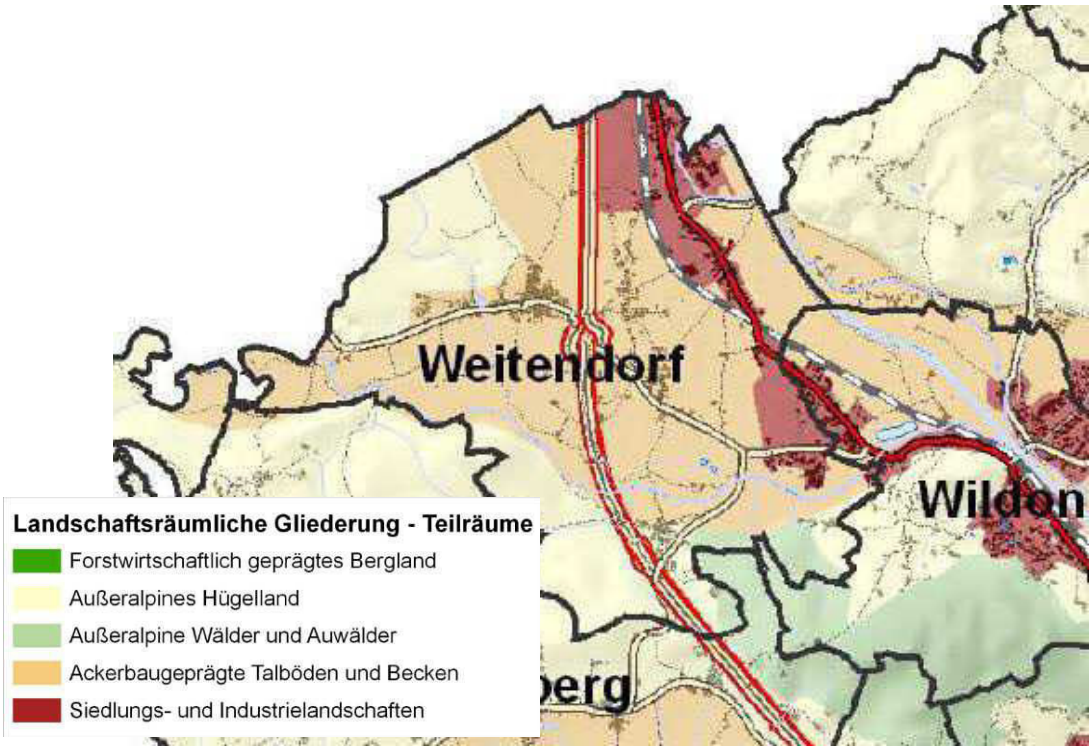

Abbildung 2 - Planausschnitt Teilräume REPRO Leibnitz

lit. b) Gem. § 5 **Vorrangzonen** des REPRO Leibnitz befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Vorrangzonen:

- Landwirtschaftliche Vorrangzonen *dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion)*

und

- Ökologische Korridore *sind wild-ökologisch/jagdwirtschaftlich von großer Bedeutung und gilt es, die Durchgängigkeit und Funktionalität von ökologisch bedeutsamen Korridoren zu sichern und zu verbessern.*

Diese werden im Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00 näher beschrieben.

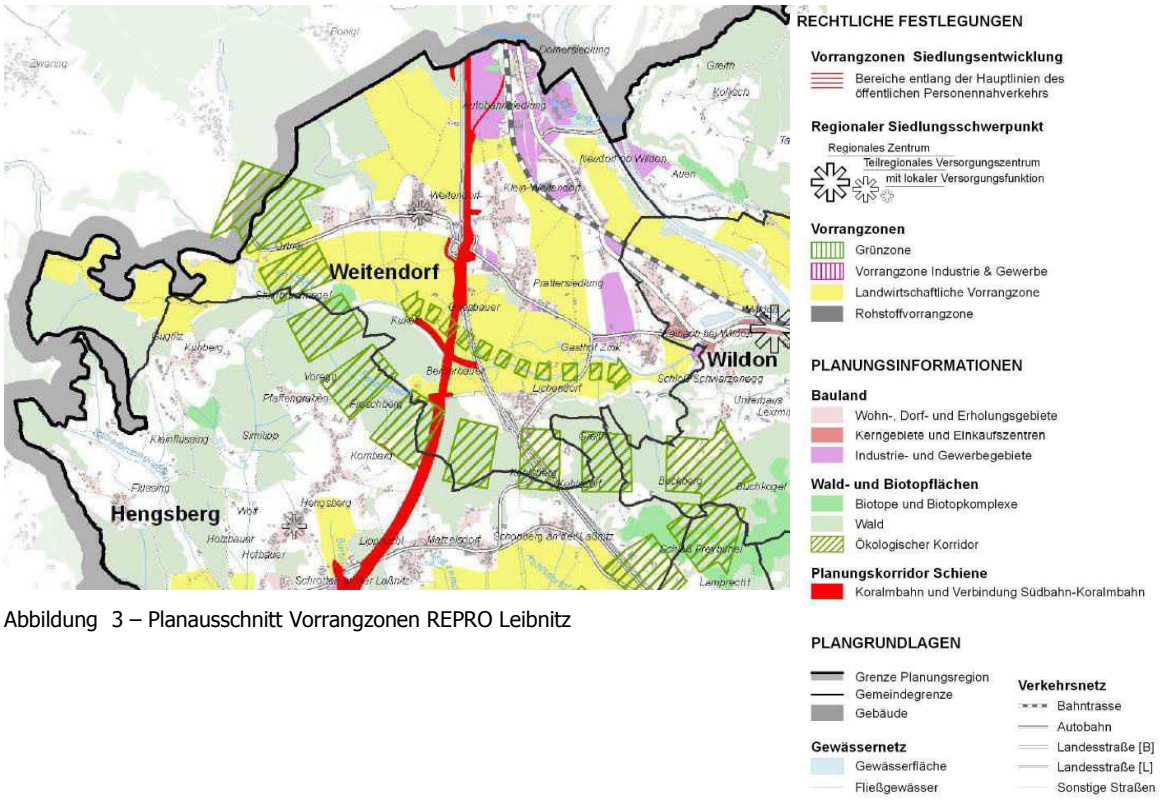

Abbildung 3 – Planausschnitt Vorrangzonen REPRO Leibnitz

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die nachfolgend festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte entsprechen den Vorgaben der „Richtlinie für die Festlegung und Abgrenzung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten" des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung [A7]und FA 13B – Bau- und Raumordnung, Energieberatung [A13] (Stand: April 2007). Die zugehörigen Plandarstellungen der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte sind im Erläuterungsbericht im Kap. 2.2 Festlegungen – Planungshoheit der Gemeinde Weitendorf näher dargestellt. Die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte im Gemeindegebiet werden untenstehend näher beschrieben und räumlich-funktionell abgegrenzt.

lit. a) Der historisch tradierte **Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Weitendorf",** gem. REPRO Leibnitz Regionaler Siedlungsschwerpunkt mit lokaler Versorgungsfunktion umfasst das Siedlungsgebiet des Hauptortes Weitendorf beidseits entlang der L 603 westlich der A9 inklusive des Sonnenweges und der Kaiserwaldsiedlung.

lit. b) Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Neudorf bei Wildon"** umfasst das Siedlungsgebiet beidseits der B 67 bis zur Gemeindegrenze mit Wildon und stellt dies ebenfalls einen historisch tradierten Ortsteil dar.

lit. c) Der historisch tradierte **Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Klein-Weitendorf und Prattersiedlung"** umfasst das Siedlungsgebiet im Osten der Autobahn A9 und nördlich der L 603 sowie das Gewerbegebiet südlich der L 603 und die Prattersiedlung mit dem östlichen Siedlungsraum beidseits der L 603, der in räumlich-funktioneller Nahelage zu Klein-Weitendorf liegt und somit als ein Siedlungsraum gesehen wird.

lit. d) Der historisch tradierte **Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Kainach bei Wildon"** umfasst das Siedlungsgebiet im Norden und Süden der L 603 sowie das Industrie und Gewerbegebiet nördlich der L 603 und die Siedlung am Wappenweg.

Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung[4]:

Basierend auf dem rechtswirksamen Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF werden diese in Abstimmung mit den angestrebten mittel- bis langfristigen siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Weitendorf auf Basis der vorherrschenden Bestandsgegebenheiten in den Entwicklungsplan Nr. 4.00 übernommen bzw. in Teilbereichen aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Änderungen der Rechtsgrundlagen adaptiert und der neuen Rechtsnorm angepasst. Erweiterungen und Rücknahmen sind dem Differenzplan zu entnehmen.

lit. a) **Wohnen** (orange Farbgebung)
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen und die Wohnfunktion künftig ergänzende Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Parkanlagen etc.).

Wohnbereiche sind Gebiete, in denen die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang besitzt, die historisch tradiert jedoch auch mit ergänzenden Nutzungen besetzt sind. Diese Nutzungen sollen über den Bestand hinausgehende, ortsübliche Versorgungsfunktionen in Abstimmung mit der Wohnfunktion erfüllen.

lit. b) **Landwirtschaft** (braune Farbgebung)
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Dorfgebiete, Verkehrsflächen und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland (wie z.B. Gärtnereien etc.).

[4] Redaktionelle Anpassungen aufgrund von Einwendungen – die erläuternden Textpassagen werden in kursiv dargestellt.

Landwirtschaftliche Bereiche sind räumlich-funktionell abgestimmte Siedlungsräume mit noch vorwiegend landwirtschaftlicher Funktion, untergeordneter Wohnfunktion (betriebszugehörige Wohnfunktionen, in Einzelfällen auch Wohnnutzungen für Dritte, d.h. auch nicht betriebszugehörige Wohnfunktionen), bestehenden Dienstleistungseinrichtungen und örtlichem Gewerbe, in denen diese z.T. unterschiedlichen Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis weiterhin bestehen werden. Der betriebliche Weiterbestand und etwaige Erweiterungsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe sind langfristig zu sichern. Andere Nutzungen haben sich grundsätzlich der landwirtschaftlichen Funktion unterzuordnen bzw. sind in gegenseitiger Abstimmung geordnet weiterzuentwickeln.

lit. c) **Industrie und Gewerbe** (violette Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gewerbegebiete und Industriegebiete 1 und 2, Verkehrsflächen und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung nicht entgegenstehende künftige Sondernutzungen im Freiland (wie Sportanlagen etc.).

Die Nachweisführung der tatsächlichen Nutzbarkeit von Potenzialbereichen obliegt den jeweiligen grundbücherlichen Eigentümern; dies schließt die Frage der verkehrstechnischen und infrastrukturellen Erschließbarkeit der Potenzialflächen wie auch die ökologische/naturräumliche Verträglichkeit der gewerblichen Flächeninanspruchnahme selbst und die Prüfung der Standorttauglichkeit in Bezug auf die umliegenden Gebiete mit ein (Fragen zu allenfalls auftretenden Emissionen/Immissionen im Nahbereich von Wohnnutzungen, ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vor Ort uam). Abwägungen der öffentlichen Interessen in Bezug auf Rodungsanträge sind nach der ständigen Rechtssprechung des VwGh und VfGh auf Basis von Festlegungen des Flächenwidmungsplanes zu führen.

Gewerbe-/Dienstleistungs-/Produktionsbereiche umfassen vorwiegend größere, zusammenhängende Gebiete mit bestehender sowie geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (z.B. Erreichbarkeit, geringes Konfliktpotenzial, naturräumliche Voraussetzungen), die auch für künftige Betriebsansiedlungen mittel- bis langfristig gesichert und unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur planmäßig weiterentwickelt werden sollen.

lit. d) **Bereiche mit 2 Funktionen**
im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den beiden definierten Funktionen gemäß § 3 (2) Z. 2 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z. 3 zulässig.

Bereiche mit 2 Funktionen werden aufgrund des Erfordernisses der Darstellung zweier Funktionen und der bestehenden und künftig beabsichtigten Nutzung als sich überlagernde Funktion (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung) festgelegt. Diese betreffen z.B. zentrale Funktionen iVm Wohnfunktionen ebenso betriebliche Funktionen in Überlagerung mit Wohnfunktionen, landwirtschaftliche Funktionen mit Wohnfunktion, u.a.

lit. e) **Entwicklungspotenziale** (Punktraster in abgeschwächter Farbe des jeweiligen Gebietes der baulichen Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender Strukturen innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen während der gesamten Geltungsdauer des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes (15 Jahre) und allenfalls darüber hinaus und stellen die Fortführung des im ÖEK 3.00 festgelegten Potenziales dar.

Es ist auf eine Immissionsfreistellung (Lärm) im Rahmen von Baulandfestlegungen in nachfolgenden Verfahren zu achten.

Für das großflächige Industrie/Gewerbepotenzial im Norden des Gemeindegebietes zwischen A9 und LB-67, nördlich des Verbindungsgleises zwischen Koralmbahntrasse und ÖBB-Südbahn gilt:
Die Nachweisführung der tatsächlichen Nutzbarkeit von Potenzialbereichen obliegt den jeweiligen grundbücherlichen Eigentümern; dies schließt die Frage der verkehrstechnischen und infrastrukturellen Erschließbarkeit der Potenzialflächen wie auch die ökologische/naturräumliche Verträglichkeit der gewerblichen Flächeninanspruchnahme selbst und die Prüfung der Standorttauglichkeit in Bezug auf die umliegenden Gebiete mit ein (Fragen zu allenfalls auftretenden Emissionen/Immissionen im Nahbereich von Wohnnutzungen, ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vor Ort uam). Abwägungen der öffentlichen Interessen in Bezug auf Rodungsanträge sind nach der ständigen Rechtssprechung des VwGh und VfGh auf Basis von Festlegungen des Flächenwidmungsplanes zu führen.
Sämtliche erforderliche Infrastrukturmaßnahmen, forsttechnische ökologische, ingenieurbiologische, hydrogeologische und kulturtechnische Maßnahmen sind vor Baulandfestlegung zu ermitteln

und im Zuge von zu erstellenden Aufschließungskostenverträgen gem. § 43 Stmk. ROG 2010 festzumachen. Monetäre Aufwendungen zur Setzung von Maßnahmen als Voraussetzung zur Prüfung der nicht gegebenen Hinderungsgründe zur Baulandfestlegung gem. § 28 Stmk. ROG bzw. zur Festlegung als zeitlich aufeinanderfolgende Nutzung gem. § 26 (2) iVm § 30 (1) iVm § 33 Stmk. ROG 2010 sind durch den/die grundbücherlichen Grundeigentümer zu erbringen.[5]

Die Entwicklungspotenziale werden durch Entwicklungsgrenzen nach außen hin räumlich begrenzt.

lit. f) **Entwicklungsrichtungen** (Pfeildarstellungen in den jeweiligen Funktionsfarben) zeigen den Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung und die verpflichtende Fortsetzung der Entwicklung mit der jeweiligen Funktionsunterlegung auf.

Z.3 Örtliche Eignungszonen/ Grünraumelemente[6]:

lit. a) **Eignungszonen für Erholung, Sport, Freizeit und Energieversorgungsanlagen** (grün bzw. braun schraffierte Bereiche) zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Sondernutzungen haben sich an der Definition der Eignungszone gem. Entwicklungsplan (fortlaufende Nummerierung iVm Legende) zu orientieren.
Mit der Festlegung von Eignungszonen (auch in Überlagerung mit anderen Funktionen) sollen jene Bereiche langfristig gesichert werden, die aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen, Standortqualität, Attraktivität, benachbarten Einrichtungen und besonderen räumlich-funktionellen Bedeutung für die bestehenden zentralen Siedlungsräume für Naherholung und Freizeitnutzung ihrer BürgerInnen besonders geeignet sind (Fußballplatz, Tennisplätze, Sportplätze, Kinderspielplätze, aber auch Friedhofsbereich und Kleingärten sowie Parkanlagen und Kläranlagen)

5 Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Grundlagendaten, die auf umfangreiche Grundlagenforschungen gem. § 10 Stmk. ROG 2010 zurückgreifen, zeigen auf, dass aufgrund des sich widersprechenden Raumanspruches (Freihaltung eines Gebietes mit derzeit nicht ableitbarer Eignung für eine Nutzung für Industrie und Gewerbe versus Schutz von Waldflächen mit hoher Wohlfahrtsfunktion) mit unwirtschaftlichen Aufwendungen zu rechnen ist und sich zum heutigen Zeitpunkt ausschließende Raumordnungsgrundsätze begegnen. Das großflächige Industrie- und Gewerbepotenzial wird im Zuge der Zusammenlegung der Gemeinden Wildon und Weitendorf (2015) und der daraus folgenden erforderlichen Neuerstellung des ÖEK ua einer neuerlichen Umweltprüfung zu unterziehen sein.

6 Die landwirtschaftliche Vorrangzone wird aufgrund der bestehenden Forderungen seitens der genehmigenden Behörde grafisch über die rechtmäßig bestehenden Eignungszonen der lfde. Nr. 2 und 10 gelegt und nicht an den Bestand angepasst.

lit. b) **Siedlungs-/ landschaftsgliedernde Grünraumelemente** (hellgrüne Balken) sollen von Bebauung langfristig freigehalten werden, ohne jedoch in bestehende Rechte gemäß § 33 Stmk. ROG 2010 (Freilandbestimmungen) einzugreifen. Sie dienen der Abgrenzung zwischen unterschiedlichen topografischen Gegebenheiten sowie als Puffer zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Die Errichtung von Verkehrsinfrastrukturen ist in diesen Bereichen zulässig.

Grünraumelemente werden aus Gründen des Ortsbildes, zur Freiraumerhaltung und zu landwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt. Innerörtlich werden diese Gliederungselemente aus Ortsbildgründen ebenso mittel- bis langfristig festgelegt (geringfügige Inanspruchnahme i.R. der Festlegungen des § 3 (3) Wortlautes sind zulässig).

(3) Entwicklungsgrenzen

Z.1 **Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen** (durchgehende grüne Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (z.B. Geländesituation, Gewässer und sonstige naturrechtliche Grundlagen) festgelegt werden.

Lfde. Nr.	Definition:
1	Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund von fließenden oder stehenden **Gewässern** sowie zum Schutz der Uferzonen entlang öffentlicher Gewässer unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von mind. 10,0 m (ab der Böschungsoberkante; Mur 20,0 m) bei unbebauten Grundstücken. Geringere Abstände zum öffentlichen Gewässer (Mur/Kainach) können in verbauten Gebieten sowie bei bestehenden baulichen Anlagen festgelegt werden (Ausnahmebestimmungen).

Z.2 **Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen** (strichlierte grüne Linie) sind Entwicklungsgrenzen, die solange nicht überschritten werden sollen, bis eine Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt. Überschreitungen im Ausmaß bis zu einer Bauplatztiefe sind bei gegebener Kriterienerfüllung (z.B. Änderung der rechtlichen Voraussetzungen durch Vorlage einer Rodungsbewilligung, neue Hochwasseruntersuchungen, etc.) ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 zulässig.

Lfde. Nr.	Definition/Kriterien für Überschreitung:
2	Relative naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund von **Waldbestand**. Einhalten eines mindestens 10,0 m breiten Streifens zur Holzbringung und Vermeidung von allfälligen Schäden bei Windbruch. Überschreitungen im Ausmaß bis zu einer Bauplatztiefe sind bei siedlungspolitischer Willensbildung, vorliegendem Rodungsbescheid und direktem Baulandanschluss an bebautem Bauland mit vollständiger technischer Infrastruktur zulässig.
3	Relative naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund ausgewiesener **Hochwasserüberflutungsflächen**. Eine Überschreitung ist nach Maßgabe des wasserrechtlichen bewilligten **sekundären Hochwasserschutzes** entlang der Kainach und der Mur in Abstimmung mit dem SAPRO zulässig.

Z.3 **Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen** (durchgehende rote Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende äußere Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (z.B. Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes) oder rechtlichen Rahmensetzungen (z.B. Gemeindegrenze) festgelegt werden.

Lfde. Nr.	Definition:
4	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze entlang der Gemeindegrenze.
5	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Erhaltung kompakter Siedlungsräume, zur Wahrung des vorherrschenden **Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes** oder zur Abgrenzung zwischen einzelnen Siedlungsräumen unterschiedlicher Nutzung (z.B. Puffer/ Freihaltezone) und zur landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO Leibnitz.
6	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund von übergeordneten **Verkehrsträgern** (A9, B-67, L-601, L-603, L-682) sowie des lokalen Straßen- und Wegenetzes und der Eisenbahnlinien (ÖBB, Koralmbahntrasse).

Z.4 **Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen** (strichlierte rote Linie) sind Entwicklungsgrenzen, bei denen Überschreitungen im Ausmaß bis zu einer Bauplatztiefe bei gegebener Kriterienerfüllung ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 zulässig sind.

Lfde. Nr.	Definition/Kriterien für Überschreitung:
7	Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund des rechnerisch ermittelten **Baulandbedarfes**. Überschreitungen im Ausmaß einer Bauplatztiefe sind bei siedlungspolitischer Willensbildung und überwiegender Konsumation der festgelegten Entwicklungspotenziale sowie Nachweis der vorhandenen technischen Infrastruktur in diesem Ortsteil zulässig.
8	Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze als Grenze zwischen unterschiedlichen Nutzungen und damit verbundener oder möglicher **Nutzungskollisionen** (z.B. Wohnen und Eignungszonen bzw. Wohnen und Landwirtschaft, Industrie-Wohnnutzung, etc.). Eine Überschreitung ist zulässig, wenn keine Nutzungskollisionen nachgewiesen bzw. zu erwarten sind.
9	Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze als Grenze zu überörtlich bedeutsamen **Versorgungsleitungen**. Eine Überschreitung ist nach positiver Abstimmung mit dem Energieversorgungsunternehmen zulässig.

§ 4
Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche

Z.1 Naturraum und Umwelt

Präambel:
Die Gemeinde Weitendorf strebt weiterhin als generelle Zielsetzung die langfristige Erhaltung und den Schutz ihres Natur- und Landschaftsraumes an und werden dahingehend nachfolgende Teilziele sowie z.T. geänderte gegenüber dem 3. Örtlichen Entwicklungskonzept/ Siedlungsleitbild nach erfolgter Evaluierung und Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen (LEP, REPRO, SAPRO, ROG 2010 idgF) festgelegt:

lit. a) Schutz der Quell- und Brunnenschutzgebiete sowie der Grund- und Oberflächenwässer.

lit. b) Langfristige Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Uferbegleitvegetation und Freihaltung der Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer von mind. 10 m (Böschungsoberkante) von künftiger Bebauung und Intensivnutzung (20 m Mur).

lit. c) Weitgehende Freihaltung der Waldränder von Bebauung und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Elemente, der Grün- und Freiflächen

sowie Erhaltung und Schaffung bedarfsgerechter, siedlungsnaher Erholungsflächen. Schutz von Waldflächen – Erforderlichkeit der Festlegung von Aufforstungsflächen bei großflächigen Rodungen innerhalb des Gemeindegebietes und von Freihaltegebieten zum Schutz der Natur und des Orts- und Landschaftsbildes.

lit. d) Berücksichtigung ausreichender Grünräume und Freihaltezonen zwischen unterschiedlichen Nutzungen.

lit. e) Sicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen/Strukturen und Unterstützung und Förderung der landschaftspflegerischen Funktion der Landwirte.

lit. f) Erhaltung/ Verbesserung der Lebensqualität durch schrittweise weitere Reduktion der Luft- und Lärmimmissionen (z.B. vermehrter Einsatz von Fernwärme, Lärmschutzeinrichtungen, Verdichtung des ÖPNV; Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark" gem. Programm zur Feinstaubreduktion Steiermark 2008 bzw. Luftreinhalteprogramm Steiermark 2011), soweit dies im Rahmen der Örtlichen Raumplanung möglich ist.

lit. g) Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

Präambel:
Die Gemeinde Weitendorf ist bestrebt, den Wohnstandort Weitendorf weiter zu entwickeln und einen Zuwachs an Bevölkerung zu erzielen. Gleichzeitig soll die Lebensqualität im Gemeindegebiet gesteigert werden.

lit. a) Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von rund 2.000 Einwohnern bis zum Jahr 2027.

lit. b) Entsprechend dem Bevölkerungszielwert Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Gemeindebevölkerung – Möglichkeit der Ansiedelung von neuen Betrieben schaffen.

lit. c) Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Bereichen Wohnen - Industrie und Gewerbe, Wohnen – Landwirtschaft, Landwirtschaft - Gewerbe und Industrie durch Abstimmung der einzelnen Funktionen aufeinander bzw. Festlegung von Freihaltebereichen.

lit. d) Bedarfsorientierte Baulanderweiterungen, geordnete und bedarfsorientierte Arrondierungen unter dem Aspekt der langfristigen Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben. Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Schutzabstände lt. der vorläufigen Richtlinie von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (VRL).

lit. e) Bedachtnahme auf die überörtlichen Planungsinteressen (z.B. Hochleistungsstrecke Koralmbahn).

Z.3 Wirtschaft

Präambel:
Die Gemeinde Weitendorf ist bestrebt, die traditionell angesiedelten Betriebe im Gemeindegebiet langfristig zu erhalten und die Neuansiedlung von möglichst umweltfreundlichen, arbeitsplatzreichen Betrieben und Firmen zu fördern. Die Sicherung der Nahversorgung im Gemeindegebiet gilt als weitere allgemeine Zielsetzung der Gemeinde.

Primärer Sektor:

lit. a) Erhaltung der naturräumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige, die Arbeitsplätze sichernde Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung als Grundlage für den Freizeit- und Naherholungstourismus, sowie Sicherung der landwirtschaftlichen dominierten Siedlungsbereiche (z.B. Ortskern Weitendorf).

lit. b) Sorgfältige Prüfung von Nutzungsprioritäten.

Sekundärer Sektor:

lit. a) Sicherung/Weiterentwicklung des industriell-gewerblichen Entwicklungsstandortes Weitendorf durch Festlegung von Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich der Autobahnabfahrt und östlich des Kreuzungsbereiches der L-603 und L-601 im Ortsteil Kainach sowie im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes und nördlich der Prattersiedlung Richtung Neudorf, jedoch in Abstimmung mit der Wohnnutzung.

lit. b) Berücksichtigung bestehender Betriebe und deren allfälliger Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung, insbesondere der räumlich-funktionellen Gliederung im Entwicklungsplan.

Tertiärer Sektor/Handel, Dienstleistungen, Tourismus:

lit. a) Bedarfsorientierte Erweiterung der Gewerbe- und Dienstleistungsbereiche unter Berücksichtigung von guten Erschließ- und Erreichbarkeiten unter Vermeidung von künftigen Nutzungskonflikten durch entsprechende nähere Festlegungen im Flächenwidmungsplan und Wortlaut zum Flächenwidmungsplan – Baulandzonierung (Bebauungsplan – Erstellung zur Umsetzung o.a. Zielsetzungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde).

Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen

lit. a) Rücksichtnahme bei allen künftigen Entwicklungen auf die bestehenden überörtlichen, stark befahrenen Verkehrswege sowie überörtlichen Planungsvorhaben im Gemeindegebiet durch entsprechende Festlegungen im Wortlaut und Planwerk zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00.

lit. b) Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes durch vermehrten Einsatz von alternativen Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen.

lit. c) Vertiefung der kleinregionalen Abstimmungen (Kleinregionales Entwicklungskonzept)

(2) <u>Entwicklungsziele nach Entwicklungsprioritäten für die einzelnen Ortsteile</u>

Die Einteilung der Ortsteile in Entwicklungsprioritäten erfolgt zur qualitativen (Bebauungsdichte, Nähe zu Versorgungseinrichtungen) und quantitativen Verteilung der Baulandentwicklung, stellt jedoch keine zeitliche Reihung dar.

Z.1 Entwicklungspriorität 1:

<u>Hauptort Weitendorf:</u>

- Schaffung der Voraussetzungen zur geordneten Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen durch Festlegung von geeigneten Flächen gem. Entwicklungsplan unter Berücksichtigung der Erweiterungsflächen des landwirtschaftlich geprägten Dorfkerns.
- Bedarfsorientiertes Schließen der noch bestehenden Baulücken und Arrondierungen des Wohnsiedlungsbestandes unter Heranziehen von spezifischen Gestaltungs- und Planungsinstrumenten (Bebauungspläne) gemäß Baulandzonierungsplan des Flächenwidmungsplanes.

- Erhalt der vorhandenen ländlichen Siedlungsstruktur im dörflichen Siedlungsraum.

Ortsteil Neudorf ob Wildon:

- Bedarfsorientiertes Schließen der noch bestehenden Baulücken und Arrondierungen des Wohnsiedlungsbestandes (bei gegebener Hochwasserfreistellung).
- Weitestgehender Erhalt der dörflichen Siedlungsstruktur, dies gilt im Besonderen für den Kern von Neudorf.
- Sicherstellung und langfristige Erhaltung sowie planmäßige Erweiterung bestehender lokaler Gewerbebetriebe westlich der B 67 in Verträglichkeit mit der bestehenden Wohnnutzung/ dörflich strukturierten Bereichen

Z.2 Entwicklungspriorität 2:

Ortsteil Kleinweitendorf und Prattersiedlung:

- Für diese Siedlungsgebiete ist die langfristige Bestandssicherung mit Nachverdichtung im Bestand innerhalb der festgelegten absoluten Außengrenzen zulässig.
- Schließen noch vorhandener Baulücken und Arrondierung der bestehenden Baugebiete unter Bedachtnahme auf die gegebenen Lärmemissionen, besonders entlang L-603 und in Nahbereichen zur Autobahn A9.
- Systematische und planmäßige Weiterentwicklung der Gewerbezone nördlich und südlich der L-603.

Ortsteil Kainach bei Wildon und Lebersiedlung:

- Für dieses Siedlungsgebiet ist die langfristige Bestandssicherung mit bedarfsorientierter Nachverdichtung im Bestand innerhalb der festgelegten Außengrenzen zulässig.
- Systematische und planmäßige Entwicklung der Gewerbezone nördlich und südlich der L-601 in Abstimmung mit den vorhandenen Wohnsiedlungsräumen.
- Realisierung des wasserrechtlich bewilligten sekundären Hochwasserschutzes entlang der Kainach.

Z.3 Entwicklungspriorität 3:

Ortsteil Lichendorf:

- Die langfristige Bestandssicherung mit bedarfsorientierter Nachverdichtung im Bestand innerhalb der festgelegten absoluten Außengrenzen ist zulässig.
- Die systematische und planmäßige Weiterentwicklung der Wohnbereiche ist dann zulässig, wenn die rechtlich konsentierten landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit Tierhaltung keine weitere Zunahme der Geruchsauswirkungen erwarten lassen.

§ 5
Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

(2) Die Gemeinde wird bei Landes- und Bundesdienststellen und sonstigen öffentlichen Institutionen auf entsprechende Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Ziele und Maßnahmen hinwirken bzw. im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tätig werden.

§ 6
Wirkung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes

(1) Verordnungen der Gemeinde dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht widersprechen. Zusätzlich dürfen der Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 bzw. Änderungen desselben dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 nicht widersprechen (vgl. hiezu die Bestimmungen des § 8 Stmk. ROG 2010 idgF).

(2) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen einem Örtlichen Entwicklungskonzept, einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.

(3) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 ist bei Vorliegen wichtiger Gründe (Widerspruch zu Verordnungen und Gesetzen des Bundes und des Landes, zur überörtlichen Raumordnung, Änderung von Rahmenbedingungen für die Gemeindeentwicklung, etc.) anzupassen.

§ 7
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Nach Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 der Gemeinde Weitendorf durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Mit Rechtskraftwerdung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 tritt gleichzeitig das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 3.00 idgF der Gemeinde Weitendorf außer Kraft.

Für den Gemeinderat

GEMEINDEAMT Polit. Bez. Leibnitz WEITENDORF

Der Bürgermeister
Ing. Franz Plasser

GEMEINDE WEITENDORF

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT –
ÖRTLICHER ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) und (3) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 111/2011) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 111/2011)	**GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 111/2011)**
Kundmachung vom 12.06.2012	GZ: 031-2-98/2012
Anschlag am 14.06.2012	Datum: 04.06.2012
Abnahme am 18.09.2012	
Auflagefrist von 18.06.2012 bis 03.09.2012 **ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (gem. § 24 (5) Stmk. ROG 2010)** am 03.07.2012	**BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § gem. § 24 (6) und (7) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 44/2012) am 21.11.2012, 22.05.2013 (Nachtragsbeschluss) und 03.07.2013 (2. Nachtragsbeschluss)**
	GZ:
	Datum: 21.11.2012, 22.05.2013 und 03.07.2013
Rundsiegel Bürgermeister	Rundsiegel Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (9) Stmk. ROG 2010 idgF)	**KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) Stmk. ROG 2010 idgF)**
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH
DI ANDREAS ANKOWITSCH
DI MAXIMILIAN PUMPERNIG
STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL. 0316/833170-0

Zahl: 130FR10 Graz, 22.11.2012, 20.06.2013 und 03.07.2013

Rundsiegel Ort Stand d. Ausfertigung Unterschrift

Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)/ Entwicklungsplan (ÖEP) Nr. 4.00 der Gemeinde Weitendorf

Stand: 21.11.2012
1. Nachtragsbeschluss: 22.05.2013
2. Nachtragsbeschluss: 03.07.2013
(Stand d. Ausfertigung: 03.07.2013)

Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH
DI Andreas Ankowitsch, DI Maximilian Pumpernig
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

Bearbeitung: DI Andreas Ankowitsch
Mag. Gernot Paar
Mag[a]. Siegrun Rutrecht (Grafiken)

GZ: 130FR10

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\LB - Leibnitz\Weitendorf\Weitendorf\130FR10_Weitendorf_Revision_400\06 AROB Beharrungsbeschluss\Nachtragsbeschluss2\20130702_130FR10_Pa_ÖEK_Erlb_Nachtrag2.doc

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL 1

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDS-AUFNAHME 2

1.1 Allgemeines 2

1.2 Beschreibung und Analyse der einzelnen Siedlungsräume 4

1.2.1 Hauptort Weitendorf 4

1.2.2 Ortsteil Klein-Weitendorf und Prattersiedlung 5

1.2.3 Ortsteil Lichendorf 7

1.2.4 Ortsteil Kainach bei Wildon 7

1.2.5 Ortsteil Neudorf ob Wildon 9

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN 11

2.1 Materienrechtliche und sonstige Ersichtlich-machungen 11

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 4.00 11

2.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz (LGBl. Nr. 76/2009) 11

2.2 Festlegungen – Planungshoheit der Gemeinde Weitendorf 14

2.2.1 Festlegung und Abgrenzung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte 14

2.2.2 Gebiete baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale 16

2.2.3 Entwicklungsgrenzen 17

3 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG – VERÄNDERUNGEN IM VERGLEICH/ EVALUIERUNG DER IM ÖEK NR. 3.00 GESETZTEN ZIELE/ MASSNAHMEN . 18

3.1 Ziele/ Massnahmen im Vergleich zum ÖEK Nr. 3.00/ SLB 18

3.1.1 Naturraum und Umwelt 18

3.1.2 Bevölkerung 20

3.1.3 Wirtschaft/generelle Festlegungen 21

3.1.4 Siedlungsentwicklung und Wohnbau 22

3.1.5 Technische Infrastruktur 25

3.1.6 Gemeinbedarfseinrichtungen 26

3.2 Differenzplan / Differenzliste / SUP-Prüfung 27

4 SACHBEREICHE 40

4.1 Naturraum und Umwelt 40

4.1.1 Lage, landschaftliche Kurzcharakteristik und räumliche Einordnung 40

4.1.2 Geologie und Böden 41

4.1.3 Klima 42

4.1.4 Emissionen und Immissionen 44

4.1.5 Gewässer 47

4.1.6 Wald - Waldentwicklungsplan Leibnitz (Stand WEP – 10.01.1996) 51

4.1.7 Bekanntgaben des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Steiermark 51

4.1.8 Naturräumliche Schutzgebiete 54

4.1.9 Altablagerungen, Potenzielle Verdachtsflächen 54

4.2 Bevölkerung 57

4.2.1 Bevölkerungsstruktur (Gemeindedaten) 57

4.2.2 Bevölkerungsentwicklung 57

4.2.3 Bevölkerungszielwert 59

4.2.4 Ziele und Maßnahmen für den Sachbereich Bevölkerung 60

4.3 Siedlungsstruktur 61

4.3.1 Haushalte 61

4.3.2 Gebäude und Wohnungen/ bisherige Bautätigkeit 62

4.3.3 Baulandbedarf 62
4.3.4 Soziale Infrastruktur 63

4.4 Wirtschaft 64
4.4.1 Erwerbstätige und Pendler 65
4.4.2 Land- und Forstwirtschaft (Basis: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 1995 und 1999) 66
4.4.3 Sekundärer Sektor – Industrie- und Produktion, Gewerbe, Bauwesen 66
4.4.4 Tertiärer Sektor – Handel, Dienstleistungen und Fremdenverkehr 66
4.4.5 Ziele und Maßnahmen zum Sachbereich Wirtschaft 67

4.5 Technische Infrastruktur 67
4.5.1 Verkehr 67
4.5.2 Energieversorgung 69
4.5.3 Wasserversorgung 69
4.5.4 Abwasser / Abfallbewirtschaftung 69
4.5.5 Ziele und Maßnahmen für den Sachbereich technische Infrastruktur 70

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT – DIE UMWELTPRÜFUNG 71

5.1 Prüfung nach Ausschlusskriterien 71

5.2 Zusammenfassendes Ergebnis 71

6 BEILAGEN 73

PRÄAMBEL

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der Gemeinde Weitendorf stellt die gesetzlich vorgeschriebene periodische Überarbeitung des geltenden dritten Örtlichen Entwicklungskonzeptes dar. Die geltenden Entwicklungsziele werden im Rahmen dieser Überarbeitung auf ihre Aktualität hin geprüft und Entwicklungsmöglichkeiten abgeschätzt, um raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Weitendorf daraus abzuleiten und für einen Planungshorizont von 15 Jahren neu festzulegen.

In dieser Prüfung und Evaluierung des geltenden 3. Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Siedlungsleitbildes und der damit verbundenen Anpassung und Neufestlegung von raumrelevanten Zielen und Maßnahmen, welche gemeinsam mit dem Planungsausschuss der Gemeinde erfolgte, werden auch die neuen Zielsetzungen insbesondere die räumlich-funktionelle Gliederung im 4. Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan lt. Leitfaden der FA 13B [ABT13] des Amtes der Stmk. Landesregierung vom Oktober 2005, ebenso dem Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 44/2012, entsprechend dargestellt bzw. inhaltlich abgehandelt.

Somit stellt das vierte Örtliche Entwicklungskonzept die konsequente Fortführung und Konkretisierung der regionalen und örtlichen Interessen der Gemeindeentwicklung dar. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 stellt somit die mittel- bis langfristige, raumrelevante Planungs- und Entscheidungsgrundlage (Planungshorizont von 15 Jahren) einer planmäßigen Gemeindeentwicklung dar.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den relevanten Festlegungen im Verordnungswortlaut und den plangrafischen Gebietsabgrenzungen im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/ Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen „Naturraum und Umwelt", „Siedlungsraum und Bevölkerung", „Wirtschaft" sowie „Technische Infrastruktur" entnommen werden.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDS-AUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (August/September 2010) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen gem. geltendem ÖEK Nr. 3.00 idgF – Siedlungsleitbild evaluiert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Bestandplan und in zugehöriger Bestandsliste (im Anhang auszugsweise beigelegt) näher dokumentiert.

Abbildung 1 - Schrägluftbild vom Oktober 2010 - Hauptort

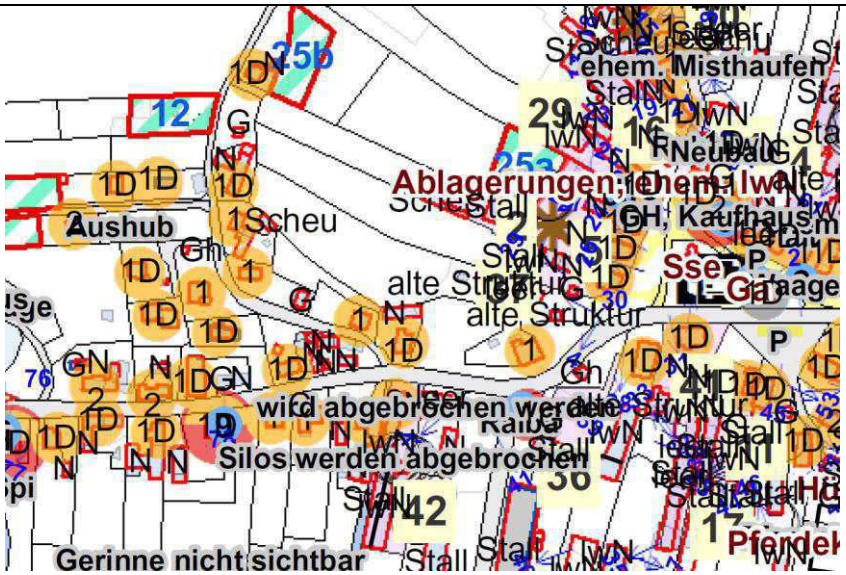

Abbildung 2 - Ausschnitt Bestandsplan, Stand September 2010 - Hauptort

Allgemeine Fakten:
Die Gemeinde Weitendorf ist geprägt durch mehrere, in sich relativ geschlossene Siedlungsgebiete sowie großflächige und gleichermaßen intensive landwirtschaftliche Nutzung. Tierhaltungsbetriebe sind vor allem in Nahelage zum Dorfplatz (KG Weitendorf) angesiedelt. Die eingestellten Tierzahlen variieren hier von einigen wenigen bis zu hunderten Nutztieren.

An den Hauptverkehrsstraßen haben sich einige Gewerbebetriebe etabliert. Im Süden der Gemeinde, in Lichendorf, d.h. südlich der Kainach und östlich der A9, ist in der Zeitspanne zwischen vorliegender und der vergangenen Revision des Flächenwidmungsplanes die OMV Gasverdichterstation Weitendorf entstanden. Somit wird dieses Gebiet intensiv genutzt.
Den Norden der Gemeinde Richtung Werndorf prägt das DKW sowie die Betriebe an der Bundesstraße und im Gebiet der Gewerbestraße das Ortsbild.
Im Ortsteil Kainach besteht eine großflächige Industrie-/Gewerbezone, die Zug um Zug umgesetzt werden soll.

Geschichte
Zahlreiche Funde aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit sind Beweis dafür, dass das Kainachtal alter Siedlungsboden ist. Urnengräber aus der Hallstattzeit (750 – 500 v. Chr.), die auf das Volk der illyrischen Noriker hinweisen, wurden sogar in unserer Gemeinde gefunden. Das im Volksmund bekannteste ist der sogenannte "Galgenhügel" an der Gemeindegrenze zu Wildon. Die dort geborgenen Bronzeschalen, Grabbeigaben, Fibeln u. eine Graburne sind im Landesmuseum Joanneum ausgestellt.
Im September 2004 wurden bei Vorarbeiten für die Errichtung eines Gewerbeparks in Kainach (Gemeinde Weitendorf) Gräber aus der Urnenfelder- und der Hallstattzeit (ca. 1000–700 v. Chr.) entdeckt. Bei einer umgehend eingeleiteten Notgrabung im Jahr 2004 und Grabungskampagnen in den Jahren 2005 und 2006 wurden rund 180 Gräber freigelegt und geborgen. Es handelt sich somit um das mit Abstand größte Gräberfeld dieser Zeitstellung in der Steiermark und um eines der bedeutendsten im Südostalpenraum. Es steht wohl mit der nur wenig entfernten ausgedehnten urnenfelderzeitlichen und frühhallstattzeitlichen Siedlung am Wildoner Schlossberg in Zusammenhang. Auch dieses Projekt wir im Rahmen des „Kulturparks Hengist" erforscht und bearbeitet.
(Quelle: Gemeindehomepage)

Die Gemeinde Weitendorf ist außerdem Mitglied im Gemeindeverband „Kleinregion Hengist" und wurde das Kleinregionale Entwicklungskonzept mit 03.07.2010 durch die Kleinregionsversammlung beschlossen.

1.2 BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER EINZELNEN SIEDLUNGSRÄUME

1.2.1 Hauptort Weitendorf

Der Ortsteil Weitendorf befindet sich im Westen der Gemeinde. Der Hauptort zeichnet sich durch einen gewachsenen, landwirtschaftlich strukturierten Ortskern aus, der sich um ein dreieckig geformtes Zentrum mit einer Kapelle und dem Gemeindeamt gebildet hat. Hier befinden sich neben dem Gemeindeamt auch eine Filiale der Raiffeisenbank sowie zahlreiche landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe mit teils hohen Tierbeständen und demnach auch großen Stallungsflächen. Im Großen und Ganzen sind hier keine größeren Veränderungen zur vorherigen Bestandsaufnahme zu erkennen.
Weiter westlich, d.h. Richtung Steinbruch, hat sich die Wohnhaussiedlung am Kaiserwald bzw. Sonnenweg verdichtet bzw. vergrößert.

Abbildung 3 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 - Hauptort

Abbildung 4 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 - Kaiserwaldsiedlung

Abbildung 5 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 - Steinbruch

Entwicklungsgrenzen und Entwicklungspotenziale:

Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt in Abstimmung mit der umliegenden und durch das REPRO Leibnitz vorgegebenen landwirtschaftlichen Vorrangzone und wird diese vollends berücksichtigt.

Im Hauptort stehen jene Entwicklungspotenziale zur Verfügung, welche bereits im SLB Nr. 3.00 festgelegt wurden. Eine Erweiterung der Grenzen nach außen geschieht im ÖEP 4.00 nicht. Die Erweiterung Richtung Süden begründet sich durch den Abschluss mit der landwirtschaftlichen Vorrangzone, die bereits innerhalb der letzten Revision angedacht war.

Generell wird hier die Verdichtung der Bestände unter Berücksichtigung der vorherrschenden landwirtschaftlichen Strukturen angestrebt. Hiezu kommt es zur Festlegung von sich überlagernden Bereichen, um bei etwaiger Aufgabe einer landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Verschiebung der vorliegenden Immissionen (Geruchskreise) aus den landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben das dörfliche-strukturierte Gebiet durch Wohnbereiche ersetzen zu können.

1.2.2 Ortsteil Klein-Weitendorf und Prattersiedlung

Der Ortsteil ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt und hat sich in den letzten Jahren als beliebter Wohnstandort etabliert.

Im Ortsteil Kleinweitendorf ist es seit der letzten Revision zur Verdichtung und Arrondierung der Siedlungsgebiete an der Kleinweitendorfstraße gekommen. Im Süden des Siedlungsgebietes befindet sich der Kindergarten der Gemeinde.

An der L 603 haben sich Betriebe (z.B. die Fa. Rekord-Fenster) weiter etabliert und streben überdies einen weiteren Ausbau an. Im Norden der erwähnten Landesstraße in Nahelage zur Autobahnauffahrt befindet sich derzeit ein Paintball-Gelände, das jedoch aufgelassen wird und im gegenständlichen ÖEP Nr. 4.00 keine Berücksichtigung findet. Die Festlegung einer Industrie-Gewerbe-Zone wird hier aus dem SLB Nr. 3.00 weitergeführt und eine Erweiterung Richtung Norden (im nördlicheren Teil in Funktionsüberlagerung mit Wohnen) eingeräumt.

Richtung Süden wird das Industrie- und Gewerbegebiet geringfügig erweitert und wird als Grenze Richtung Westen die Koralmbahntrasse herangezogen.
Aufgrund der hochrangigen Verkehrsanbindung eignet sich das Gebiet an der Landesstraße L 603 besonders für die Errichtung und den Betrieb von Gewerbebetrieben. Berücksichtigung finden müssen jedoch die vorhandenen Wohnnutzungen in Nahelage und sind hier i.A. emissionstechnische Maßnahmen zum Schutz vorzunehmen.

Entwicklungsgrenzen und Entwicklungspotenziale:
Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt in Abstimmung mit der umliegenden und durch das REPRO Leibnitz vorgegebenen landwirtschaftlichen Vorrangzone und wird diese vollends berücksichtigt.
Es stehen jene Entwicklungspotenziale zur Verfügung, welche bereits im SLB Nr. 3.00 festgelegt wurden. Eine Erweiterung der Grenzen nach außen geschieht hier im ÖEP 4.00 nicht. Generell wird hier die Verdichtung der Bestände unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Strukturen angestrebt.

Abbildung 6 – Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 – Klein-Weitendorf

Abbildung 7 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 – Klein-Weitendorf

1.2.3 Ortsteil Lichendorf

Im Süden der Gemeinde liegt der Ortsteil Lichendorf, der durch landwirtschaftliche Nutzung und teilweise Wohnnutzung geprägt ist. Inmitten dieses Ortsteiles befindet sich eine Kapelle und ist hier auch ein Buschenschank situiert.

Abbildung 8 - Foto aus eigener Befliegung 2009 - Lichendorf

Westlich der A9 ist die Gasverdichterstation situiert und wird hiefür die Eignungszone weitergeführt, die bereits im SLB 3.00 idgF festgelegt wurde.

Abbildung 9 - Foto aus eigener Befliegung 2009 – Gasverdichterstation (Baustelle, zwischenzeitlich fertiggestellt)

1.2.4 Ortsteil Kainach bei Wildon

Im Ortsteil Kainach bei Wildon befinden sich neben der sich nur mäßig verändernden Wohnnutzung mehrere landwirtschaftliche Betriebe, der Friedhof und ein Nahversorger mit Vollsortiment (Fa. Billa). An der Florianistraße liegt die OMV Gasdruckreduzierstation. Im äußeren Süden der Gemeinde in Richtung zum Gemeindegebiet Wildon entlang

des Schwarzeneggwegs liegen u.a. das Schloss Schwarzenegg und der Betrieb AKG Plastics Ges.m.b.H. Eine Nutzung des Schlosses ist angestrebt und durch die Festlegungen eines Gebietes baulicher Entwicklung im ÖEP Nr. 4.00 möglich.
Verdichtet zeigt sich der Siedlungskern von teilweise ehemals landwirtschaftlichen Betrieben rund um die Kapelle.

Abbildung 10 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 – Kainach bei Wildon

Abbildung 11 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 – Schloss Schwarzenegg

Berücksichtigung findet selbstverständlich die Hochwassersituation, die im Planwerk grafisch dargestellt wird. Dargestellt wird hier die ABU der Kainach vom Mai 2012 sowie das wasserrechtlich bewilligte Projekt zum sekundären Hochwasserschutz, durch welchen das Gebiet hochwasserfrei gestellt werden soll.

1.2.5 Ortsteil Neudorf ob Wildon

Im Nord-Westen der Gemeinde sind entlang der Bundesstraße nur kleine Veränderungen in der Siedlungsstruktur zu erkennen. Hier überwiegt neben der Wohnnutzung, die beidseits der Bundesstraße etwa 2-3 Bautiefen umfasst, die gewerbliche Nutzung und untergeordnet auch die landwirtschaftliche Nutzung (Tierhaltungsbetriebe). An der Bundesstraße befinden sich auch zwei Gasthäuser und das Rüsthaus der FF Neudorf.
Einige der Wohnhäuser können in diesem Bereich auf eine lange Geschichte zurückblicken.
Im Westen der Bahntrasse liegt der Sportplatz der Gemeinde und wird dieser als Eignungszone (wie im SLB Nr. 3.00 idgF) festgelegt. Hier bietet sich für die BürgerInnen die Möglichkeit zum Bogenschießen, Fußballspielen und Stockschießen auf Asphaltbahnen.
In diesem Ortsteil findet sich ebenfalls landwirtschaftliche Betriebsstätten. Die Gewerbestraße mit durchaus größeren Betrieben und das DKW wurden bereits eingangs erwähnt. Die Bundesstraße ist eine relativ stark befahrene Verbindungsstraße von Werndorf nach Wildon.

Das KW Mellach findet gem. UVP Bescheid vom 31.05.2006 (GZ: FA13A-11.10-80/2005-181) Berücksichtigung und werden auch Erweiterungsflächen Richtung Süden eingeräumt, zumal es hier gilt, das überörtliche Interesse zu berücksichtigen und die Energieversorgung aufrecht zu erhalten bzw. weitere Ausbaumöglichkeiten zu schaffen.

Abbildung 12 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 - Neudorf

Abbildung 13 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 - DKW

Abbildung 14 - Foto aus eigener Befliegung vom Oktober 2010 - DKW

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 4.00

- Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Weitendorf
- fließende und stehende Gewässer (Wasserrechtsgesetz 1959 idgF)
- Verkehrsinfrastruktur (Überregionales wie Örtliches Straßen- und Wegenetz nach Bundesstraßenrecht, Landes-Straßenverwaltungsgesetz und projektierte Straßenverbindungen)
- Hochspannungsfreileitungen (Starkstromwegerecht)
- Koralmbahntrasse
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Biotope)
- Haltestelleneinzugsbereiche (Wohnbauförderungsgesetz)
- Öffentliche Einrichtungen
- durch Erdrutsch gefährdete Flächen
- Hochwasseranschlaglinien und wasserrechtlich bewilligtes Projekt zum sekundären Hochwasserschutz im Ortsteil Kainach
- Bergbau-Gebiet
- Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe (symbolhafte Darstellung)
- Vorrangzonen und Korridore gem. REPRO Leibnitz 2009

2.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz (LGBl. Nr. 76/2009)

Gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz, LGBl. Nr. 76/2009 (Rechtskraft: 01.09.2009) wird Weitendorf als **Regionaler Siedlungsschwerpunkt mit lokaler Versorgungsfunktion** eingestuft. Die im Osten liegende Marktgemeinde Wildon ist als Teilregionales Versorgungszentrum (Nahversorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes 1977) festgelegt.

Gem. **REPRO Leibnitz** (LGBl. Nr. 76/2009) ist die Gemeinde Weitendorf im § 4 (2) als **regionaler Industrie- und Gewerbestandort** definiert.

Dies bedeutet Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe *sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler und überregionaler Bedeutung.*

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- *Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.*

Der Siedlungsraum des **Siedlungsschwerpunktes mit lokaler Versorgungsfunktion** umfasst den Ortsteil Weitendorf.

Hinweis: Gemäß rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz (LGBl Nr. 76/2009, Rechtskraft: 01.09.2009; Regionalplan – Teilräume), § 3 der Verordnung befinden sich die Siedlungsgebiete Weitendorf, Kleinweitendorf, Prattersiedlung, Neudorf bei Wildon und Kainach bei Wildon größtenteils innerhalb des Teilraumes „**Ackerbaugeprägte Talböden und Becken"** mit den Zielen und Maßnahmen, *die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen hintanzuhalten. Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. zu verbessern und hochwertige Lebensräume (Biotope, Ökosysteme) und landschaftsraumtypische Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten*.

Diese Zielsetzungen finden sich im Entwicklungsplan (Außengrenzen), ebenso im Wortlaut im Kapitel Naturraum und Umwelt wieder.

Der nördliche Teil der Gemeinde mit dem Ortsteil Neudorf bei Wildon und der östliche Teil mit dem Ortsteil Kainach bei Wildon liegen im Teilraum „**Siedlungs- und Industrielandschaften"** und sind folgende Festlegungen vorgesehen:

- *Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie an den qualitativen Bedarf auszurichten.*
- *Die Umsetzung von Maßnahmen zur Wohnumfeld-Verbesserung und zur Neunutzung bestehender Bausubstanzen ist anzustreben.*
- *Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.*
- *Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.*
- *Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.*
- *An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.*
- *Eine stärkere Differenzierung zwischen Wohnnutzungen und landwirtschaftlich dominierten Dorfgebieten ist im Rahmen der Örtlichen Raumplanung sicherzustellen.*
- *Die Entwicklung hochwertiger Industrie-/ Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden.*

Das restliche Gemeindegebiet von Weitendorf befindet sich im **„Außeralpinen Hügelland".**

- *Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.*
- *Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.*
- *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die auch bei mehrmaligen Änderungen – insgesamt 3.000 m² überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.*
- *Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen. Ein Seitenverhältnis der Grundrisse von annähernd 1:2 ist anzustreben.*
- *Die obertägige Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Erweiterungen rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen bleiben davon unberührt.*

Das Siedlungsgebiet Lichendorf befindet sich innerhalb des „Außeralpinen Hügellandes" und gelten für diese Siedlungsräume obige Zielsetzungen. Insbesondere muss die 3.000 m² Bauland – Regelung des REPRO beachtet werden.

Gemäß rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz (LGBl Nr. 76/2009, Rechtskraft: 01.09.2009; Regionalplan – Vorrangzonen), § 5 der Verordnung sind große Teile des Gemeindegebietes als **„landwirtschaftliche Vorrangzonen"** und **„Ökologische Korridore"** festgelegt.

„Landwirtschaftliche Vorrangzonen" dienen *der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen.*

<u>Anm.:</u> Die landwirtschaftliche Vorrangzone wird aufgrund der bestehenden Forderungen seitens der genehmigenden Behörde grafisch über die rechtmäßig bestehenden Eignungszonen der lfde. Nr. 2 und 10 gelegt und nicht an den Bestand angepasst.

Hiefür gelten folgende Festlegungen:

- *Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen (ausgenommen Abbaugebiete), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.*
- *Festlegungen, die im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Koralmbahn und der Umfahrung Ehrenhausen stehen, sind nach erfolgter regionaler Abstimmung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.*
- *Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.*

Ökologische Korridore *sind wild-ökologisch/jagdwirtschaftlich von großer Bedeutung und gilt es, die Durchgängigkeit und Funktionalität von ökologisch bedeutsamen Korridoren zu sichern und zu verbessern.*
Diese Korridore gem. REPRO Leibnitz werden durch die Festlegungen im ÖEP Nr. 4.00 beachtet.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Planungskorridor der Koralmbahn und die Verbindung Südbahn-Koralmbahn im Regionalplan § 5 Vorrangzonen ersichtlich gemacht wurde.

2.2 FESTLEGUNGEN – PLANUNGSHOHEIT DER GEMEINDE WEITENDORF

2.2.1 Festlegung und Abgrenzung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte

Als Grundlage für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten wird die Richtlinie zur Festlegung und Abgrenzung von Siedlungsschwerpunkten vom Amt der Stmk. Landesregierung, herausgegeben von der Abteilung 16 sowie der FA 13B mit Stand: April 2007, herangezogen. Der Hauptort selbst ist aufgrund des geltenden REPRO Leibnitz als Regionaler Siedlungsschwerpunkt mit lokaler Versorgungsfunktion festgelegt und wird demgemäß vom übergeordneten Raumordnungsprogramm in das Örtliche Entwicklungskonzept übernommen.

Örtliche Siedlungsschwerpunkte sind Bereiche, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde, langfristig weiterentwickelt werden sollen. Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht die Möglichkeit neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des Stmk. Raum-

ordnungsgesetzes auch die bestehenden Entwicklungsprogramme zu berücksichtigen. Dadurch sollen Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte entwickelt, die Versorgungseinrichtungen und der öffentliche Verkehr gestärkt werden, die Siedlungsentwicklung flächensparend erfolgen und die Wohnqualität der Siedlungsbereiche gesichert werden sowie großflächige freie Landschaftsräume erhalten bleiben.

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte nach dem Prinzip der „gestreuten Schwerpunktbildung" in Abstimmung mit der vorhandenen technischen wie sozialen Infrastruktur, im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte sowie der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit des Raumes.

Als **Örtliche Siedlungsschwerpunkte** in der Gemeinde Weitendorf werden nach Durchführung der Bestandsaufnahme/ -analyse die Siedlungsgebiete Weitendorf, Prattersiedlung/Klein-Weitendorf, Neudorf ob Wildon und Kainach bei Wildon festgelegt. Die Abgrenzungen erfolgen im Wortlaut zum ÖEK Nr. 4.00

Begründet wird die Festlegung der o.g. Siedlungsschwerpunkte mit der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen sowie weiterer Voraussetzungen gemäß der o. g. Richtlinie:

1. Die Festlegung eines **Örtlichen Siedlungsschwerpunktes** darf nicht dem Stmk. ROG 2010 idgF widersprechen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Bestimmungen des § 3 (1) (Raumordnungsgrundsätze) und § 28 (Bauland) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 44/2012.

2. Für die Festlegung eines sog. Allgemeinen Siedlungsschwerpunktes – funktionsdurchmischt (alle Baugebiete zulässig) – gelten zusätzlich zu Punkt 1 die Mindestvoraussetzungen sowie weitere Voraussetzungen, die nachfolgend in Punkt a) – d) zusammengefasst dargestellt werden:

a) Ein Siedlungsansatz (kleinräumiges, zusammenhängend bebautes Gebiet im Bauland, auf dem Bauwerke stehen, die dem Wohnen oder Öffentlichen Funktionen dienen) mit sozialer Mindestinfrastruktur (Schule, Rathaus, Seelsorgeeinrichtung, Lebensmittelhändler mit Vollsortiment) ist vorhanden, <u>oder</u> ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und **mind. 10 bestehenden betriebsunabhängigen Wohneinheiten** ist vorhanden <u>oder</u> die bestehenden Siedlungsschwerpunkte sind aufgrund besonderer Gegebenheiten oder fehlender Möglichkeiten nicht erweiterbar und ein Ersatzstandort wird benötigt.
b) Die Anzahl der insgesamt pro Gemeinde festgelegten Siedlungsschwerpunkte darf ein der Struktur der Gemeinde angepasstes Ausmaß nicht überschreiten. Hierzu wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet von Weitendorf durch Zusammenlegung von 4 Gemeinden historisch bedingt aus mehreren eigenständigen Ortszentren besteht und mit der Neufestlegung der o. genannten Zentren die im Gesetz

vorgesehene dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung sichergestellt wird.

c) Die Mindestanbindung an den öffentlichen Personennahverkehr soll berücksichtigt werden (Darstellung der Bushaltestellen mit fußläufigem Einzugsbereich im Entwicklungsplan).

d) Ist das betroffene Gebiet im Flächenwidmungsplan ausschließlich als Dorfgebiet ausgewiesen, ist die Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes unzulässig.

2.2.2 Gebiete baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im ÖEK Nr. 4.00 werden die im ÖEK Nr. 3.00 idgF (Siedlungsleitbild) bereits differenziert festgelegten Gebiete baulicher Entwicklung auf Basis der Bestandsaufnahme/ -Analyse überprüft bzw. evaluiert und gem. der aktuellen Planzeichenverordnung nach den festzulegenden Gebiete baulicher Entwicklung (z.B. auch Bereiche mit 2 Funktionen) ergänzt. Die Definition der Gebiete baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und soll diese eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sicherstellen. Je nach Funktionsbereich besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort angetroffene Bestandssituation dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Die im Entwicklungsplan Nr. 4.00 getroffenen Festlegungen orientieren sich an der Prämisse der Raumordnungsgrundsätze und setzen die Zielsetzungen des „Planungsleitfadens/ der Planzeichenverordnung – Örtliches Entwicklungskonzept" um.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Spiel- und Sportplätze) sowie soziale Betreuungseinrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Örtlichen Entwicklungsplan und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00, dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Gebiete baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess in mehreren Planungsausschusssitzungen zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 Stmk. ROG 2010 idgF. Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im ÖEK Nr. 4.00 – Entwicklungsplan in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt. Großteils handelt es sich um geringfügige Adaptierungen auf Basis des geltenden 3. Örtlichen Entwicklungskonzeptes – Siedlungsleitbildes idgF gem. Leitfaden des Stmk. Landesregierung (FA 13B [ABT13]).

Die Entwicklungsgrenzen sind zum Teil durch naturräumliche Gegebenheiten bzw. aufgrund überörtlicher Vorgaben durch Verkehrsbänder und REPRO Leibnitz bedingt, festgelegt.

2.2.3 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. Leitfaden, herausgegeben von der FA 13B [ABT13], Amt d. Stmk. Landesregierung, Oktober 2005.

Die Begründung der Entwicklungsgrenzen, welche im Vergleich zum Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF „flächendeckend" festzulegen sind, erfolgt in erster Linie hinsichtlich naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte in Abstimmungen mit den Festlegungen des REPRO Leibnitz. Insbesondere stellen Geländekanten, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern natürliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind. Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung, bestimmte Bereiche zum Schutz des Landschaftsbildes nicht weiterzuentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im jeweils definierten Ausmaß auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Hochwasserabflussgebieten, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründung der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.

3 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG – VERÄNDERUNGEN IM VERGLEICH/ EVALUIERUNG DER IM ÖEK NR. 3.00 GESETZTEN ZIELE/ MASSNAHMEN

3.1 ZIELE/ MASSNAHMEN IM VERGLEICH ZUM ÖEK NR. 3.00/ SLB

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen werden evaluiert und auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft. Die im ÖEK Nr. 3.00 idgF festgelegten siedlungspolitischen Vorgaben (Ziele) besitzen im überwiegenden Maße noch Gültigkeit und werden in das ÖEK Nr. 4.00 übernommen. Die siedlungspolitischen Zielsetzungen werden entsprechend den neuen Vorgaben (ÖEK – Neu) im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 konkretisiert, wenn bisher kein ausreichender räumlicher Bezug vorlag. Gem. Planungsleitfaden sind im Wortlaut zum ÖEK nur mehr jene Zielsetzungen mit räumlichem Bezug zu nennen, die übrigen sind im Erläuterungsbericht zu nennen.

Die im Wortlaut festgelegten Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Siedlungsbereiche stellen ergänzende Festlegungen zu den definierten Funktionsbereichen des Wortlautes auf Basis der Bestandsanalyse iVm der Prioritätenreihung dar und werden aufgrund der Selbsterklärung in Folge nicht weiter erläutert. Im nachfolgenden Kapitel Differenzplan werden die geänderten Festlegungen planlich dokumentiert und die durchgeführten Änderungen in der beigefügten Liste im Detail dargestellt:

3.1.1 Naturraum und Umwelt

Zielsetzung des 3. ÖEK	Aktualität	Aufnahme in Wortlaut zum 4. ÖEK	Anmerkung
Bestmöglicher Schutz der Landschaft vor störenden Eingriffen sowie Bedachtnahme einer Erhaltung von großflächig zusammenhängenden Nutzflächen außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzonen.	Ja	Mod[1].	Festlegungen im ÖEP
Schutz der Grund- und Oberflächenwässer vor Verunreinigungen	Ja	nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Schutz der Quell- und Brunnenschutzgebiete, sowie langfristige Sicherung der bestehenden örtlichen Wasserversorgungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet.	Ja	Ja/Mod.	Schutz der Quell- und Brunnenschutzgebiete sowie der Grund- und Oberflächenwässer.
Langfristige Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Uferbegleitvegetation und Freihaltung der Ufer-	Ja	Ja	

[1] Mod.= modifiziert

streifen entlang natürlicher Gewässer von mindestens 10 m von künftiger Bebauung und Intensivnutzungen im Freiland gemäß den Zielsetzungen des WRG 1959 idgF			
Weitgehende Freihaltung der Waldränder von Bebauung und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Elemente, der Grün- und Freiflächen sowie Erhaltung und Schaffung bedarfsgerechter siedlungsnaher Erholungsflächen.	Ja	Ja	
Bedachtnahme auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild bei allen künftigen Planungsmaßnahmen, besonders ein Übergangsbereichen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.	Ja	Mod.	Festlegungen im ÖEP
Berücksichtigung ausreichender Grünräume und Freihaltezonen zwischen unterschiedlichen Nutzungen (z.B. zwischen industriell-gewerblichen Bereichen und Wohnbereichen) – Bestandsicherung hinsichtlich der Erhaltung der Wohnqualität.	Ja	Ja/Mod.	Berücksichtigung ausreichender Grünräume und Freihaltezonen zwischen unterschiedlichen Nutzungen.
Schaffung keiner neuen Zerschneidungseffekte durch die geplante Umfahrungsstraße Wildon – Verkehrsentflechtung durch Verkehrssplittung (bestehendes Straßennetz – geplanter Halbanschluss Kehlsberg/Begleitstraße A9).	Ja	Nein	RO-Grundsatz
Minimierung der Zerschneidungseffekte für Mensch und Tier in Verbindung mit der angestrebten Schaffung eines Biotopverbundsystems.	Ja	Mod.	Festlegungen im ÖEP, Übernahme der REPRO-Festlegungen zum Wildökologischen Korridor
Erhaltung und Sicherung gemeindeinterner Erschließungs- und Verbindungsstraßen zwischen den einzelnen Ortsteilen und Sicherstellung einer bestmöglichen Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen.	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Erhalten einer traditionellen Kulturlandschaft mit einem hohen Maß an Erholungswert und Lebensqualität in lärmabgewandten Bereichen (z.B. westlich des dörflichen Ortskernes Weitendorf, südlich der Landesstraße L 601 im Ortsteil Kainach „Bereich Lebersiedlung"…)	Ja	Nein	Festlegungen im ÖEP
Geordnete und bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung in vorwiegend lärmarmen Bereichen sowie Lückenschließung in allen Ortsteilen	Ja	Nein	Festlegungen im ÖEP
Schaffung eines Wohnsiedlungsschwerpunktes im Ortsteil Kleinweitendorf zur Sicherung und bestmögli-	Ja	Mod.	Festlegungen im ÖEP, Festlegung als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt

chen Auslastung der bestehenden Infrastruktur und Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. Garagen) im Sinne aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Inhalt der Bebauungsplanung).			
Reduktion der Verkehrsbelastung (Verkehrsfrequenz) für den Bereich „Prattersiedlung" durch die angestrebte Verkehrsentflechtung (Splittung) mit der Errichtung des Halbanschlusses A9-„Kehlsberg" (Hengsberg)		Mod.	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden

3.1.2 Bevölkerung

Zielsetzung des 3. ÖEK	Aktualität	Aufnahme in Wortlaut zum 4. ÖEK	Anmerkung
Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von rund 1.600 Einwohnern für das Jahr 2007.	Nein	Mod.	Neufestlegung eines Zielwertes aufgrund neuer demografischer Entwicklungen und neuer Erhebungen/Prognosen auf 1.590 Einwohner für das Jahr 2012
Abstimmung der Bevölkerungszahl mit der bestehenden oder erzielbaren räumlichen Tragfähigkeit.	Ja	Nein	RO-Grundsatz
Sicherung einer ausreichenden Besiedelungsdichte in den Hauptsiedlungsgebieten (Kleinweitendorf und Weitendorf) zur besseren Ausnutzung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen.	Ja	Nein	Konzentration der Erweiterung und Setzung von Siedlungsschwerpunkten
Entsprechend dem Bevölkerungszielwert Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Gemeindebevölkerung im Planungszeitrum, z.B. durch Festlegung neuer Industrie und Gewerbegebiete in Standortgunstlagen (Nahbereich A9/B67).	Ja	Ja	
Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen den Bereichen Wohnen - Industrie und Gewerbe, Wohnen – Landwirtschaft, Landwirtschaft – Industrie und Gewerbe durch Abstimmung der einzelnen Funktionen aufeinander bzw. Festlegung von Freihaltebereichen.	Ja	Ja	

3.1.3 Wirtschaft/generelle Festlegungen

Zielsetzung des 3. ÖEK	Aktualität	Aufnahme in Wortlaut zum 4. ÖEK	Anmerkung
Anstreben ausgewogener wirtschaftlicher Verhältnisse, die der Bevölkerung günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen sichern, in Übereinstimmung mit der angestrebten Bevölkerungszahl und der räumlichen Tragfähigkeit – Festlegung v on langfristigen Entwicklungspotenzialen der einzelnen Funktionsbereiche	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Bedarfsorientierte Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen unter Berücksichtigung von guten Erschließ- und Erreichbarkeiten gemäß Siedlungsleitbild unter Vermeidung von künftigen Nutzungskonflikten durch entsprechende nähere Festlegungen im Flächenwidmungsplan und Wortlaut zum Flächenwidmungsplan – Baulandzonierung (Bebauungsplan – Erstellung zur Umsetzung o.a. Zielsetzungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde).	Ja	Mod.	Festlegungen im ÖEP
Erhaltung der naturräumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige, die Arbeitsplätze sichernde Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung als Grundlage für den Freizeit- und Naherholungstourismus , sowie Sicherung der landwirtschaftlich dominierten Siedlungsbereiche z.B. Dörflicher Ortskern Weitendorf.	Ja	Ja	
Sorgfältige Prüfung von Nutzungsprioritäten, insbesondere im Zusammenhang mit Baulanderweiterungsmaßnahmen in Übergangszonen zu landwirtschaftlich gut nutzbaren Bereichen und Einhaltung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen.	Ja	Mod.	Sorgfältige Prüfung von Nutzungsprioritäten.
Berücksichtigung bestehender Gewerbegebiete und deren allfällige Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung, insbesondere der räumlich-funktionellen Gliederung im Siedlungsleitbild (Festlegung von langfristigen Entwicklungsprioritäten)	Ja	Ja	

Geordnete Weiterentwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten bei gleichzeitiger Sicherstellung keiner weiteren Verschlechterung der Lebensqualität durch den zusätzlichen Verkehr sowie entsprechenden baulichen Maßnahmen – Festlegung von Pufferstreifen im Rahmen der Bebauungsplanung.	Ja	Ja/Mod.	Berücksichtigung bestehender Betriebe und deren allfälliger Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung, insbesondere der räumlich-funktionellen Gliederung im Entwicklungsplan.
Sicherung des industriell-gewerblichen Entwicklungsstandortes Weitendorf durch Festlegung von Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich der Autobahnabfahrt und östlich des Kreuzungsbereiches der L-603 und L-601 (Baulanderweiterungsbereiche) im Ortsteil Kainach.	Ja	Ja	
Ausweisung von Baulanderweiterungsbereichen im Bereich Neudorf ob Wildon (Kreuzungsbereich B-67 mit geplanter Landesstraße) sowie langfristigen Entwicklungspotenzialen östlich der ÖBB Hauptstrecke (Südbahn) für Industrie- und Gewerbe sowie nördlich der L-601, Bereich „Lebersiedlung".	ja	nein	Festlegungen im ÖEP
Erhaltung der bestehenden Nahversorgung für die Wohnbevölkerung sowie bedarfsgerechter weiterer Ausbau von Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung in den Siedlungsschwerpunkten in Übereinstimmung mit der vorhandenen und angestrebten Siedlungsstruktur (z.B. Nahversorgungseinrichtung im Ortsteil „Prattersiedlung").	ja	Nein	Festlegungen im ÖEP

3.1.4 Siedlungsentwicklung und Wohnbau

Zielsetzung des 3. ÖEK	Aktualität	Aufnahme in Wortlaut zum 4. ÖEK	Anmerkung
Schaffung eines Wohnschwerpunktes Kleinweitendorf zur Sicherung und Auslastung der bestehenden Infrastrukturen sowie Erhaltung der bestehenden dörflichen Ortskerne (z.B. Weitendorf …).	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig auf:	Ja	Mod.	Festlegungen im ÖEP und Festlegungen im Rahmen einer Prioritätenreihung
<u>Ortsteil Weitendorf:</u> Schaffung der erforderlichen Voraussetzung für eine geordnete Weiterentwicklung der bestehenden Sied-	Ja	Ja/Mod.	Festlegungen im ÖEP

lungsstrukturen durch Festlegung geeigneter Flächen entsprechend den Darstellungen des Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 (Funktionsbereich dörflicher Ortskern – landwirtschaftliche Nutzung mit untergeordneter Wohnnutzung, Wohnbereich mit Wirtschaftsfunktion (Mischgebiete) und Wohnbereiche mit überwiegender Wohnnutzung – keine Festlegung von Industrie- und Gewerbebereichen).			
Ortsteil Weitendorf: Festlegung von langfristigen Entwicklungspotenzialen für Wohnbereiche mit überwiegender Wohnfunktion zwischen den vorhandenen Baulandbereichen (Lückenfüllung) sowie Richtung Norden (planmäßige, vorausschauende Siedlungsentwicklung).	Ja	Ja/Mod.	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Kleinweitendorf Festlegung von äußeren Siedlungsgrenzen unter Berücksichtigung der großflächigen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß REPRO Leibnitz)	Ja	Nein	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Kleinweitendorf Schaffung eines Wohnsiedlungsschwerpunktes mit den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen in überwiegend lärmfreien Bereichen, Festlegung von Planungsinstrumenten (z.B. Bebauungsplan), bestmögliche Konsumation zukünftiger Baulandbereiche unter Einbeziehung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Garagen) im Bereich der lärmzugewandten Bereiche (ÖBB-Südbahn im Hinblick auf den geplanten zweigleisigen Ausbau).	Ja	Nein	Konzentration der Erweiterung und Setzung von Siedlungsschwerpunkten, Festlegung einer Prioritätenreihung
Ortsteil Kleinweitendorf Reduzierung der Lärmbelastung aufgrund der angestrebten Verkehrsentflechtung – und Splittung (Errichtung Halbanschluss „Kehlsberg" zur Autobahn A9), Errichtung von Gewerbebetrieben im Nahbereich der L-603 im Sinne der Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschatten).	-	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Ortsteil Kleinweitendorf Erhöhung der Verkehrssicherheit der Wohnbevölkerung im Nahbereich zur L-603 (z.B. Errichtung von Gehsteigen und gekennzeichneten Fußgängerübergängen).	-	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden

Ortsteil Kainach bei Wildon: Erhaltung des geschlossenen Siedlungscharakters durch Festlegung kurzfristiger Erweiterungsbereiche sowie langfristiger Entwicklungspotenziale für den Funktionsbereich Wohnbereich mit Wirtschaftsfunktion (Mischgebiete)	Ja	Nein	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Kainach bei Wildon: Geordnete Weiterentwicklung der Funktionsbereiche für Wohnen und Landwirtschaft in gegenseitiger Abstimmung	Ja	Nein	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Kainach bei Wildon: Festlegung von langfristigen Entwicklungspotenzialen für Industrie und Gewerbe im westlichen Teilbereich im Sinne der Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie eines großflächig zusammenhängenden Baulanderweiterungsbereiches für Industrie- und Gewerbe nördlich der Landesstraße L-601.	-	Nein	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Kainach bei Wildon: Revitalisierung des Ortsbildes durch Verschönerungsaktionen.	-	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Ortsteil Lichendorf: Beibehaltung der Funktionen Wohnen und Landwirtschaft.	Ja	Mod.	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Lichendorf: Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereiches – teilweise Baulandrücknahme im nördlichen Teilbereich.	-	Nein	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Lichendorf: Keine weitere Festlegung von zusätzlichen Industrie- und Gewerbebereichen.	-	Nein	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Neudorf ob Wildon: Angestrebte Verbesserung der Wohnqualität durch Errichtung eines zweiten Gleises entlang der Südbahn und damit verbundenen erforderlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen seitens der ÖBB, Forcierung der geplanten Errichtung einer Autobahnbegleitstraße und damit verbundener Möglichkeit einer west-ost-gerichteten Erschließungsstraße zwischen der Autobahn A9 und der Bundesstraße B-67.	-	Nein	Lärmschutz etabliert.
Ortsteil Neudorf ob Wildon: Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Festlegung von Freihaltebereichen südlich der ÖBB-Strecke.	Nein	Nein	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Neudorf ob Wildon: Festlegung von langfristigen Entwicklungspotenzialen für Industrie und Gewerbe nördlich der ÖBB-	-	Nein	Festlegungen im ÖEP

Hauptstrecke im Sinne der Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Betriebsgebäude = Lärmschutzwand)			
Ortsteil Neudorf ob Wildon: Erhaltung der vorhandenen dörflichen Siedlungsstrukturen durch Festlegung eines dörflichen Ortskern Neudorf und kleinräumiger langfristiger Baulandentwicklungspotenziale Richtung Osten gemäß Darstellung Siedlungsleitbild.	Ja	Ja	Festlegungen im ÖEP
Ortsteil Neudorf ob Wildon: Erhöhung der Sicherheit und Setzung geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens, der Lärmbelastung sowie zur Reduktion der Fahrtgeschwindigkeit und des Unfallrisikos.	-	Nein	Festlegungen im ÖEP, fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden

3.1.5 Technische Infrastruktur

Zielsetzung des 3. ÖEK	Aktualität	Aufnahme in Wortlaut zum 4. ÖEK	Anmerkung
Rücksichtnahme bei künftiger Siedlungsentwicklung auf die bestehenden überörtlichen, stark befahrenen Verkehrsträger (A9, B-67, L-601, L-603) (Immissionsschutzmaßnahmen) gemäß Festlegungen im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00.	Ja	Nein	RO-Grundsatz
Bestmögliche Anbindung der bestehenden sowie zukünftigen Industriegebiete an die Autobahn A9 unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur – Vermeidung von zusätzlichen Lärmimmissionen.	Ja	Nein	RO-Grundsatz, Festlegungen im ÖEP
Verbesserung und Ausbau Fuß- und Radwegenetz	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Reduktion der Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung bei gleichzeitiger Erhöhung der Wohnqualität durch weitere Realisierung des Lärmsanierungskonzeptes 1993.	-	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Berücksichtigung der Ausbaupläne der ÖBB bei sämtlichen Planungen und Bauausführungen insbesondere Koordinierung des zweigleisigen Ausbaues der Südbahn zur Reduzierung der vorhandenen Lärmbelastung (verpflichtende Lärmschutzmaßnahmen laut Schienenimmissionsschutzverordnung (SchIV)).	-	Nein	RO-Grundsatz, Berücksichtigung der Koralmbahn im ÖEP

Verbesserung der Energieversorgung nach Erhebung vorhandener Energiepotenziale und Erarbeiten eines kommunalen Energiekonzeptes	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Sicherung der flächendeckenden Trinkwasserversorgung in quantitativer und qualitativer Hinsicht	Ja	Ja	
Verringerung des Abfallaufkommens durch verstärkte Müllvermeidung	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden

3.1.6 Gemeinbedarfseinrichtungen

Zielsetzung des 3. ÖEK	Aktualität	Aufnahme in Wortlaut zum 4. ÖEK	Anmerkung
Sicherstellung und weiterer schrittweiser Ausbau der bedarfsorientierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen sowie angestrebten Bevölkerungszahl entsprechenden Einrichtungen entsprechender Altersgruppen (z.B. Kindergarten …)	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Berücksichtigung der Belange der Behinderten bei der baulichen Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, sowie im sozialen Wohnbau.	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Weitere Unterstützung und Förderung des sozialen Gemeinschaftslebens und des gut funktionierenden Vereinswesens.	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Errichtung eines Mehrzwecksaales für die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Bildung und Kultur, Umbau des Gemeindeamtes im Sinne einer verbesserten Betreuung der Gemeindebürger (=Dienstleistungsbetrieb) nach Maßgabe der finanziellen Mittel.	-	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Verbesserung der medizinischen Infrastruktur – Ansiedelung von Ärzten.	Ja	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Rüsthauses im Ortsteil Neudorf ob Wildon für die Durchführung von Löscheinsätzen.	-	Nein	Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden
Erhöhung des Tourismusangebotes im Sinne der Erstellung eines „Stadtplanes" mit Darstellung von öffentlichen und privat-gewerblichen Einrichtungen.	-	Nein	Ortsplan, Fehlender unmittelbarer räumlicher Bezug gem. Planungsleitfaden

3.2 DIFFERENZPLAN / DIFFERENZLISTE / SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 44/2012, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz (LGBl. Nr. 76/2009) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden, ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme vom August 2010 und der nachfolgenden Problemanalyse sowie aufbauend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3.00 idgF, die kurz-, mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. neu festgelegt und nachfolgende Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen durchgeführt.

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im Stmk. ROG 2010 idgF und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Gemeinde Weitendorf erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher festgelegten siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan. Weiterhin bestehende Zielsetzungen wurden dabei evaluiert, für richtig befunden und gelten daher auch weiterhin.

<u>Vergleich bisheriges Siedlungsleitbild mit neuem Entwicklungsplan:</u>
Das geltende Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF der Gemeinde Weitendorf beinhaltet bereits wesentliche Zielsetzungen für die langfristige Siedlungs- und Ortsentwicklung und können diese großteils unverändert übernommen werden. Für die bisher nicht näher definierten Räume werden entsprechend dem Stand der Technik Funktionsbereiche und Entwicklungsgrenzen ergänzend festgelegt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die neu festzulegenden Funktionsbereiche weitgehend mit den Festlegungen im bisherigen dritten Örtlichen Entwicklungskonzept – Siedlungsleitbild übereinstimmen. Somit werden in der Folge die wesentlichen Änderungen näher beschrieben und begründet.

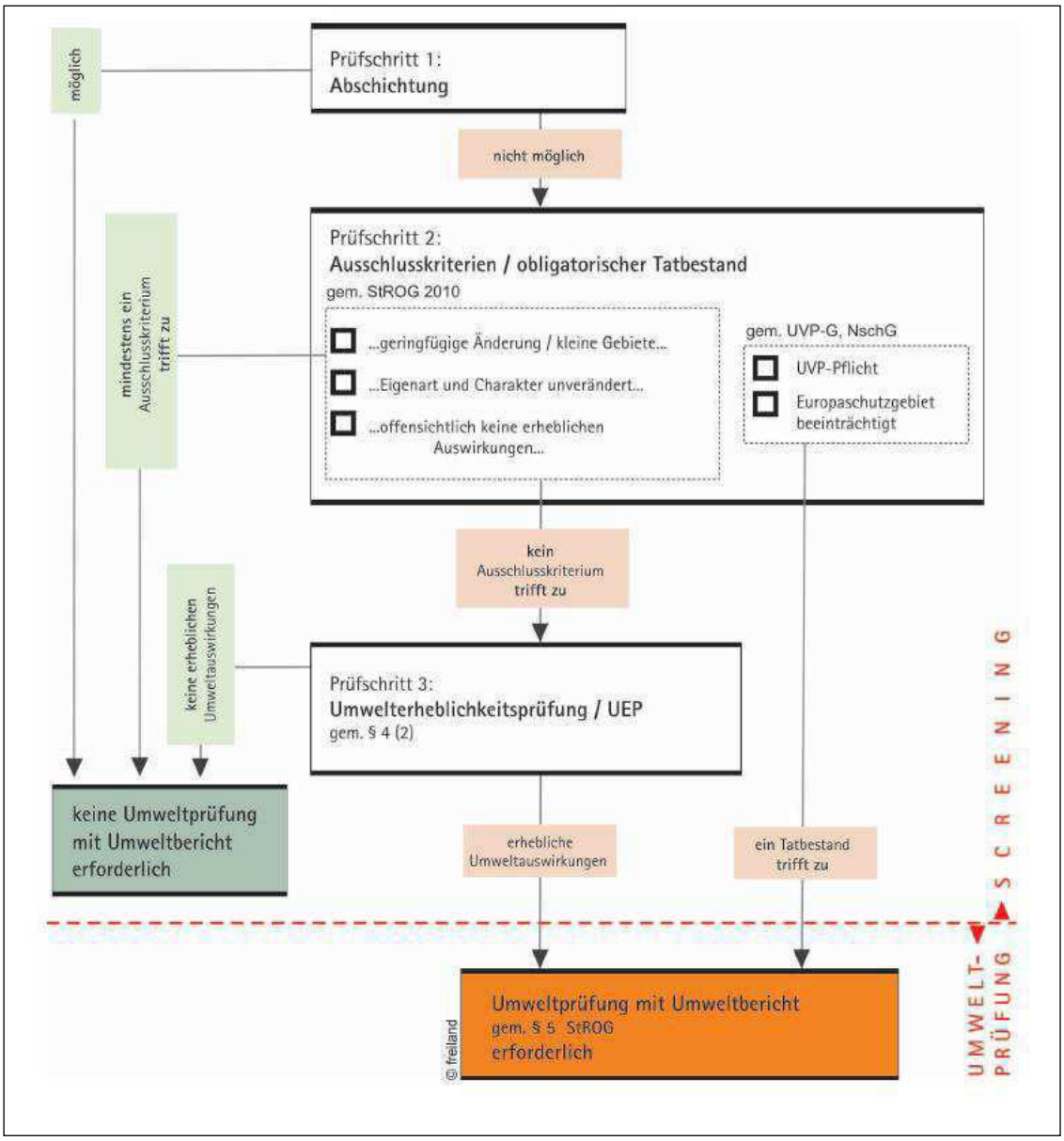
möglich
Prüfschritt 1:
Abschichtung
nicht möglich
Prüfschritt 2:
Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand
gem. StROG 2010
...geringfügige Änderung / kleine Gebiete...
...Eigenart und Charakter unverändert...
...offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen...
gem. UVP-G, NschG
UVP-Pflicht
Europaschutzgebiet beeinträchtigt
mindestens ein Ausschlusskriterium trifft zu
kein Ausschlusskriterium trifft zu
keine erheblichen Umweltauswirkungen
Prüfschritt 3:
Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP
gem. § 4 (2)
keine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich
erhebliche Umweltauswirkungen
ein Tatbestand trifft zu
Umweltprüfung mit Umweltbericht
gem. § 5 StROG
erforderlich
© freiland
SCREENING
UMWELT-PRÜFUNG

GEMEINDE WEITENDORF – DIFFERENZLISTE

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen vom Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF zum Entwicklungsplan Nr. 4.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung" (FA13B, 2. Auflage / Sept. 2011) zutreffen

Bereiche/ Siedlungsgebiete	Änderungsbereiche Durchnummeriert (vgl. Differenzplan)	raumordnungsfachliche Begründungen/ Erläuterungen der Änderungen	Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung					Umweltprüfung (UP) i.S. § 4 erforderlich
			geringfügige Änderung	Eigenart unverändert	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Europaschutzgebiet beeinträchtigt	
			1)	2)	3)	4)	5)	
Neudorf ob Wildon – Nord	1	Anpassung des Gebietes baulicher Entwicklung von Industrie auf eine Überlagerung von Industrie und Wohnen um dem Planungshorizont von 15 Jahren zu entsprechen und zur Schaffung der langfristigen Möglichkeit einer Nutzung als Wohn- oder Gewerbegebiet.			x			Nein

	2	Teilweise Rücknahme von Industrie- und Gewerbepotenzialen aufgrund nicht gegebener Verwertbarkeit und siedlungs- wie auch kommunalpolitischer Willensbildung den bestehenden Wald und das bestehende Biotop weitestgehend zu erhalten. Vorbemerkung: Sowohl im Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren Nr. 2.04 (Verfahren von 1996 bis 2000) wie auch im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 der Gemeinde Weitendorf (Rechtskraft: Februar 2003) und im ÖEK Nr. 3.00 (Rechtskraft: Juli 2002) sind gleichlautende Festlegungen enthalten. Für die im Entwicklungsplan verbleibende Potenzialfläche gilt: Für die Verwertung der Potenzialfläche ist vor einer Baulandfestlegung nachweislich seitens des Baulandwerbers beizubringen: Für das großflächige Industrie/Gewerbepotenzial im Norden des Gemeindegebietes zwischen A9 und LB-67, nördlich des Verbindungsgleises zwischen Koralmbahntrasse und ÖBB-Südbahn gilt: Die Nachweisführung der tatsächlichen Nutzbarkeit von Potenzialbereichen obliegt den jeweiligen grundbücherlichen Eigentümern; dies schließt die Frage der verkehrstechnischen und infrastrukturellen Erschließbarkeit der Potenzialflächen wie auch die ökologische/naturräumliche Verträglichkeit der gewerblichen Flächeninanspruchnahme selbst und die Prüfung der Standorttauglichkeit in Bezug auf die umliegenden Gebiete mit ein (Fragen zu allenfalls auftretenden Emissionen/Immissionen im Nahbereich von Wohnnutzungen, ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vor Ort uam). Abwägungen der öffentlichen Interessen in Bezug auf Rodungsanträge sind nach der ständigen Rechtssprechung			x			Nein

		des VwGh und VfGh auf Basis von Festlegungen des Flächenwidmungsplanes zu führen. Sämtliche erforderliche Infrastrukturmaßnahmen, forsttechnische ökologische, ingenieurbiologische, hydrogeologische und kulturtechnische Maßnahmen sind vor Baulandfestlegung zu ermitteln und im Zuge von zu erstellenden Aufschließungskostenverträgen gem. § 43 Stmk. ROG 2010 festzumachen. Monetäre Aufwendungen zur Setzung von Maßnahmen als Voraussetzung zur Prüfung der nicht gegebenen Hinderungsgründe zur Baulandfestlegung gem. § 28 Stmk. ROG bzw. zur Festlegung als zeitlich aufeinanderfolgende Nutzung gem. § 26 (2) iVm § 30 (1) iVm § 33 Stmk. ROG 2010 sind durch den/die grundbücherlichen Grundeigentümer zu erbringen.[2] Die verkehrstechnische Erschließung des Gesamtgebietes (Straße und Eisenbahn) sowie einer für den Verwendungszweck geeigneten Erschließung hat ohne negative Beeinträchtigung des bestehenden Siedlungsgebietes zu erfolgen, sodass umweltrelevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Es sind gemeindegrenzüberschreitenden Abstimmungen mit den Gemeinden Wundschuh und Werndorf hinsichtlich der Erschließung zu führen. Gleiches gilt für innere Erschließung (innere Verkehrserschließung, Verlegung von Infrastrukturleitungen, Wasser, Strom u.a.m.; für den Verwendungszweck geeignet – unter Abschluss eines Aufschließungskostenvertrages mit der Gemeinde)						

[2] Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Grundlagendaten, die auf umfangreiche Grundlagenforschungen gem. § 10 Stmk. ROG 2010 zurückgreifen, zeigen auf, dass aufgrund des sich widersprechenden Raumanspruches (Freihaltung eines Gebietes mit derzeit nicht ableitbarer Eignung für eine Nutzung für Industrie und Gewerbe versus Schutz von Waldflächen mit hoher Wohlfahrtsfunktion) mit unwirtschaftlichen Aufwendungen zu rechnen ist und sich zum heutigen Zeitpunkt ausschließende Raumordnungsgrundsätze begegnen. Das großflächige Industrie- und Gewerbepotenzial wird im Zuge der Zusammenlegung der Gemeinden Wildon und Weitendorf (2015) und der daraus folgenden erforderlichen Neuerstellung des ÖEK ua einer neuerlichen Umweltprüfung zu unterziehen sein..

	3	Großflächige Erweiterung in Abstimmung mit den Festlegungen des UVP-Genehmigungsbescheides zur Erweiterung des FHKW-Mellach vom 31.05.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in welchem die gegenständlichen Flächen bereits behandelt wurden. Eine Überprüfung der Erheblichkeiten erfolgte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die gegenständlichen Flächen sind bereits teilweise im Rahmen der Erweiterung/ des Ausbaus des Kraftwerkers verwertet worden.			x			Nein
	4	Anpassung der Gebiete baulicher Entwicklung an die Bestandssituation und Festlegung von Überlagerungen in Gebieten, in welchen die Entwicklung entweder in die eine oder die andere Richtung gehen kann. Der historisch tradierte Ortskern östlich und westlich der B-67 soll als landwirtschaftlicher Kern behalten werden, Richtung Westen ist jedoch die Überlagerung mit Industrie- und Gewerbe oder Wohnen möglich, bzw. in Zukunft angestrebt. Die für Industrie- und Gewerbebetriebe geeigneten Flächen sollen erhalten bleiben und den Bestandsbetrieben sollen Erweiterungsflächen dort eingerichtet werden, wo sie in keinem direkten Nutzungskonflikt mit angrenzender Wohnnutzung geraten.	x	x				Nein
Kainach bei Wildon – Nord/ Lebersiedlung	5	Rücknahme von Funktionsbereichen mit dem Ziel einen Pufferbereich zwischen den bestehenden Wohnobjekten und dem Industrie- und Gewerbegebiet zu schaffen. Gleichzeitig wird der Bereich von Industrie und Gewerbe auf den Bestand des FWP 3.00 idgF hin Richtung Westen beschränkt. Gleichzeitig erfolgt die Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen.			x			Nein

	6	Neufestlegung von Industrie und Gewerbebereichen in nördlichen bzw. westlichen Anschluss an bestehendes Industriegebiet aufgrund der äußerst geeigneten räumlichen Lage für die Etablierung weiterer Industrie- und Gewerbegebiete. Durch die Festlegungen von entsprechenden Baulandkategorien im Flächenwidmungsplan werden die Gebietskonformität und zulässigen Emissionen eingedämmt. Wohnbauland wird durch die gegenständliche Erweiterung aufgrund der räumlichen Entfernung nicht beeinträchtigt. Da die landwirtschaftliche Vorrangzone des REPRO hier nicht auf eindeutig naturräumliche Grenzen hin festgelegt wurde, ist die geringfügige Verschiebung im Rahmen der Örtlichen Raumplanung zulässig.			x			Nein
	6a	Rücknahme der im Rahmen der öffentlichen Auflage beeinspruchten Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Richtung Norden.						
	6b	Rücknahme der im Rahmen der öffentlichen Auflage beeinspruchten Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Richtung Norden.						
	7	Großflächige Rücknahme von Industrie- und Gewerbepotenziales aufgrund nicht gegebenem Verwertungsprojekten und ausreichenden Industrieflächen nördlich der Lebersiedlung.			x			Nein

	8	Anpassung der Festlegungen auf die Bestandsituation und Aufgabe der Industrie- und Gewerbenutzung innerhalb dieses Siedlungsgefüges sowie die Überlagerung von Wohnen und Landwirtschaft um der landwirtschaftlichen Nutzung mit teilweise vorhandenen Tierbeständen Rechnung zu tragen. Etwaige Emissionen sind im Rahmen nachfolgender Verfahren zu berücksichtigen (vgl. Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00)		x				Nein
Kainach bei Wildon – Süd	9	~~Neufestlegung eines Erholungsbereiches rund um das Schloss Schwarzenegg zur Schaffung der Möglichkeit einer Nutzung als Naherholungs /Seminarort im Grünen.~~ [3]	x					Nein
Lichendorf	10	Anpassung der Funktionen an die Bestandssituation im historisch tradierten Siedlungsgefüge von Lichendorf, das einerseits durch die landwirtschaftliche Nutzung und das Vorhandensein von Tierhaltungsbetrieben und andererseits von Wohnnutzung geprägt ist. Um beiden Nutzungen zu entsprechen, wird eine Überlagerung von Landwirtschaft und Wohnen für den gesamten Ortsteil festgelegt.		x	x			Nein
Prattersiedlung/ Kleinweitendorf	11	Anpassung der Funktionen an die Bestandssituation und an die neue Rechtslage mit dem Wegfall der Mischfunktion (ÖEK Nr. 3.00)		x				Nein

[3] Gelöscht aufgrund von Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage.

	12	Neufestlegung einer Überlagerung mit Wohnen im Bereich des Spielplatzes des Kindergartens zur langfristigen Besicherung der Möglichkeit einer Kindergartenerweiterung. Gleichzeitig erfolgt die Festlegung von Überlagerungen von Wohnen und Landwirtschaft im Nahbereich zu landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit Tierhaltung.	x					Nein
	13	Anpassung der Festlegungen auf die Bestandssituation und vorhandene Wohnnutzung. Gleichzeitig erfolgt nördlich der L-603 die Festlegung von Überlagerungen von Wohnen und Landwirtschaft im Nahbereich zu landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit Tierhaltung.			x			Nein
	14	Neufestlegung von Industrie und Gewerbebereichen im südlichen Anschluss an bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet aufgrund der äußerst geeigneten räumlichen Lage für die Etablierung weiterer Industrie- und Gewerbegebiete und gleichzeitige geringfügige Rücknahme im Westen (Bereich Koralmbahn). Durch die Festlegungen von entsprechenden Baulandkategorien im Flächenwidmungsplan werden die Gebietskonformität und zulässigen Emissionen eingedämmt. Wohnbauland wird durch die gegenständliche Erweiterung aufgrund der räumlichen Entfernung nicht beeinträchtigt und ist die gegenständliche Fläche aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn für die gegenständliche Festlegung als besonders geeignet zu sehen.			x			Nein
	15	Anpassung an die Bestandssituation und Festlegung einer Überlagerung von Wohnen und Landwirtschaft im Nahbereich zu landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit Tierhaltung.			x			Nein

	16	Anpassung an die Bestandssituation und Festlegung einer Überlagerung von Wohnen und Landwirtschaft im Nahbereich zu landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit Tierhaltung.			x			Nein
Hauptort Zentrum	17	Neufestlegung von Industrie- und Gewerbebereichen als Arrondierung bzw. auf den Bedarf sowie die tatsächliche Nutzung abgestimmte Lückenschließung im Bereich des Rüsthauses und ASZ.		x	x			Nein
	18	Geringfügige Neufestlegung von Landwirtschaft-Potenzial zur Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten und Abrundung der Siedlungsstruktur Richtung Osten (Autobahn) unter Berücksichtigung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO. Festlegung einer Überlagerung von Landwirtschaft und Sondernutzung im Freiland, um den Planungshorizont von 15 Jahren bei etwaiger Aufgabe der Erwerbsgärtnerei zu berücksichtigen. Im Rahmen der mündlichen Anhörung vom 07.11.2012 (vor Endbeschlussfassung) wurde bereits auf die Einwendung der ABT 13 reagiert und wurden die der Autobahn naheliegenden Potenziale im Bereich des Hauptortes reduziert. Eine Wohn-Baulandfestlegung erfolgte in diesen Bereichen nicht. Die lärmbelasteten Bereiche sollen von Wohnnutzungen möglichst frei gehalten werden.			x			Nein

	19	Neufestlegung von Landwirtschaft aufgrund der vorherrschenden Bestandssituation mit der Aufnahme von zahlreichen Stallbauten, die zum Ortskern gehören und im Dorfgebiet bestehen können sollen. Die gegenständliche Festlegung deckt sich mit dem Verlauf der landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO.			x			Nein
	20	Anpassung an die Bestandssituation und die Emissionen aus Tierhaltungsbetrieben und Festlegung einer Überlagerung von Wohnen und Landwirtschaft im Übergangsbereich von landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit Tierhaltung.			x			Nein
	21	Rücknahme von Wohnbereichen aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Geländekante). Geringfügige Neufestlegung einer Überlagerung der Eignungszone mit Wohnen, um den langfristigen Planungshorizont zu berücksichtigen.						Nein
Hauptort - West	22	Geringfügige Rücknahme von Wohnbereichen aufgrund der Nutzung als Energieversorgungsanlage und dementsprechende Festlegung einer Eignungszone		x				Nein
	23	Geringfügige Neufestlegung eines Wohnbereiches aufgrund der Bestandssituation. Aufnahme von Bestand im Freiland.		x				Nein

	24	Geringfügige Rücknahme von Wohnen aufgrund der angestrebten Siedlungsstruktur bzw. Abgrenzung der Siedlungsstruktur.		x				

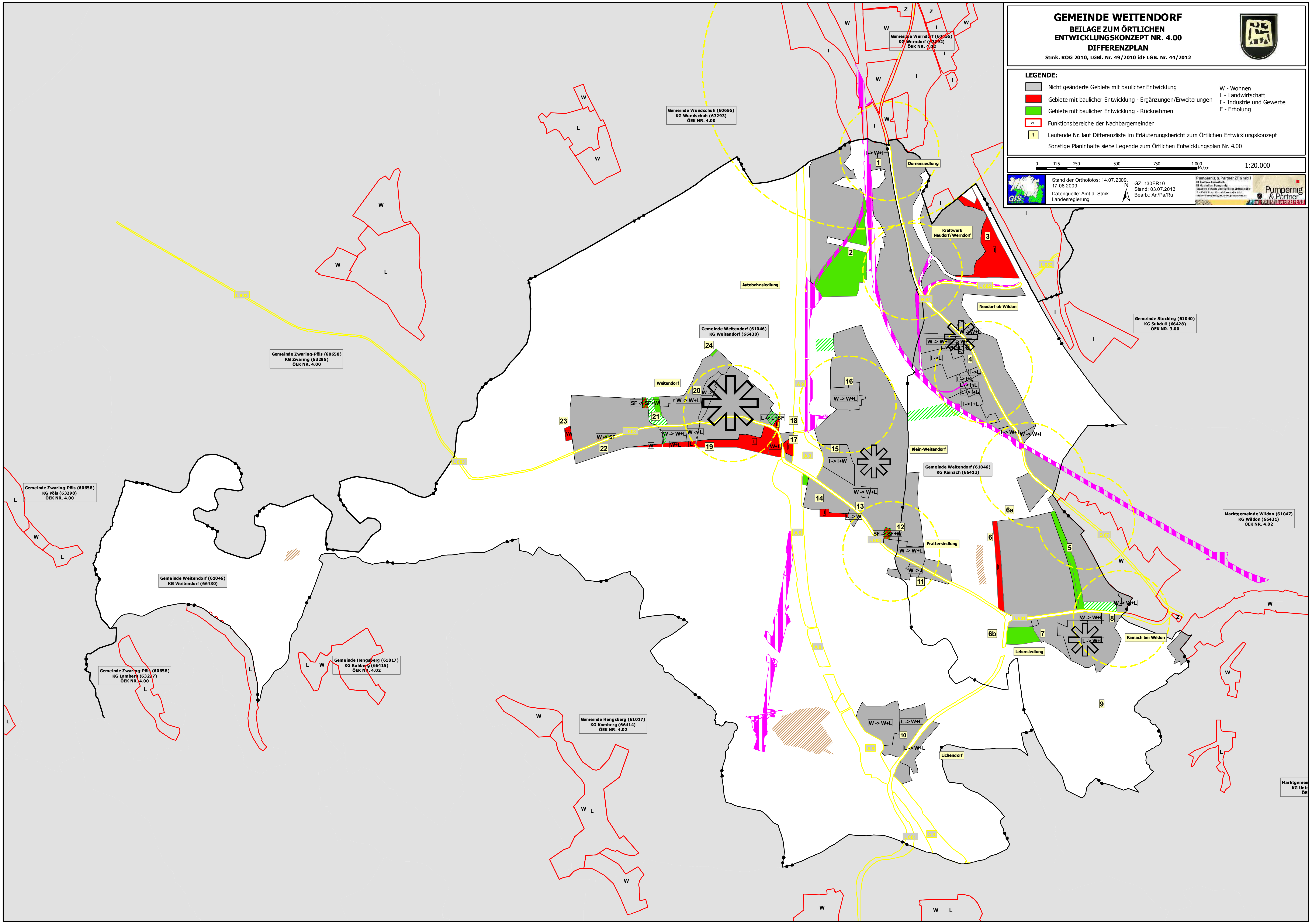
GEMEINDE WEITENDORF
BEILAGE ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 4.00
DIFFERENZPLAN
Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 44/2012
LEGENDE:
Nicht geänderte Gebiete mit baulicher Entwicklung
Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ergänzungen/Erweiterungen
Gebiete mit baulicher Entwicklung - Rücknahmen
Funktionsbereiche der Nachbargemeinden
Laufende Nr. laut Differenzliste im Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept
Sonstige Planinhalte siehe Legende zum Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.00
W - Wohnen
L - Landwirtschaft
I - Industrie und Gewerbe
E - Erholung
0 125 250 500 750 1.000 Meter
1:20.000
Stand der Orthofotos: 14.07.2009, 17.08.2009
Datenquelle: Amt d. Stmk. Landesregierung
GZ: 130FR10
Stand: 03.07.2013
Bearb.: An/Pa/Ru
Pumpernig & Partner ZT GmbH
Pumpernig & Partner
Gemeinde Wundschuh (60656) KG Wundschuh (63293) ÖEK NR. 4.00
Gemeinde Werndorf (60655) KG Werndorf (63292) ÖEK NR. 4.02
Gemeinde Zwaring-Pöls (60658) KG Zwaring (63295) ÖEK NR. 4.00
Gemeinde Zwaring-Pöls (60658) KG Pöls (63298) ÖEK NR. 4.00
Gemeinde Zwaring-Pöls (60658) KG Lamberg (63297) ÖEK NR. 4.00
Gemeinde Weitendorf (61046) KG Weitendorf (66430)
Gemeinde Weitendorf (61046) KG Kainach (66413)
Gemeinde Hengsberg (61017) KG Kühberg (66415) ÖEK NR. 4.02
Gemeinde Hengsberg (61017) KG Komberg (66414) ÖEK NR. 4.02
Gemeinde Stocking (61040) KG Sukdull (66428) ÖEK NR. 3.00
Marktgemeinde Wildon (61047) KG Wildon (66431) ÖEK NR. 4.02
Autobahnsiedlung
Dornersiedlung
Kraftwerk Neudorf/Werndorf
Neudorf ob Wildon
Weitendorf
Klein-Weitendorf
Prattersiedlung
Kainach bei Wildon
Lebersiedlung
Lichendorf

4 SACHBEREICHE

4.1 NATURRAUM UND UMWELT

4.1.1 Lage, landschaftliche Kurzcharakteristik und räumliche Einordnung

Das Gemeindegebiet von Weitendorf reicht von den Ebenen des Grazer Beckens bis zu den leichten Hügeln rund um Wildon. Die Gemeinde liegt im Unteren Kainachtal am Südende des Kaiserwaldes. Das Gemeindegebiet umfasst neben den hauptsächlichen landwirtschaftlich genutzten Niederungen des Kainachtales den südlichsten Anteil des Kaiserwaldes, der als sanfter bewaldeter Höhenrücken das Murtal vom Kainachtal trennt, und reicht im Osten bei Neudorf bis an die Mur. Dieser Anteil des Gemeindegebietes bildet, abgesehen von der sanften Kuppe der Kaiserwaldterrasse, die sich um etwa 20 m über die Talböden von Kainach und Mur erhebt, den direkten Talboden dieser beiden Flüsse (Seehöhe etwa 300 m). Südlich der Kainach bei Lichendorf reicht das Gemeindegebiet bis auf den Höhenrücken zwischen Kehlsberg (349) und Kuketz (399 m). Auch im Westen bei Lamberg reicht das Gemeindegebiet auf der linken Seite der Kainach am dortigen Höhenrücken bis in eine Seehöhe von fast 400 m.

Die Gemeinde Weitendorf grenzt an folgende Gemeinden an:
im Norden: Gemeinden Werndorf und Wundschuh (Bezirk Graz-Umgebung)
im Osten: Gemeinden Mellach und Stocking (Bezirk Graz-Umgebung und Leibnitz)
im Süden: Marktgemeinde Wildon und Gemeinde Hengsberg (Bezirk Leibnitz)
im Westen: Gemeinde Zwaring-Pöls (Bezirk Graz-Umgebung)

Das Gemeindegebiet von Weitendorf umfasst eine Fläche von rund 1.386,22 ha und besteht aus den Katastralgemeinden Weitendorf (KG Nr. 66430) und Kainach (KG Nr. 66413).

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt über die A9 (Pyhrnautobahn) in Richtung Graz bzw. Leibnitz/Slowenien sowie über die Bundesstraße B-67 (Grazerstraße). Diese überregional bedeutsamen Verkehrsachsen begründen aufgrund ihrer Erschließungs- und Verbindungsfunktion die hohe Standortqualität der Gemeinde Weitendorf, stellen aber gleichzeitig auch Barrieren und Emissions-Belastungsfaktoren dar. Neben den Hauptachsen wird die Gemeinde Weitendorf durch ein Netz von Landes- und Gemeindestraßen erschlossen. Die L-601 (Schröttenstraße) in Richtung Wildon bzw. Preding/Deutschlandsberg sowie die L-603 (Weitendorferstraße) in Richtung Wildon bzw. Zwaring fungieren als Zubringerstraßen zur A9/B-67 und weisen dadurch relativ hohe Anteile am Durchzugsverkehr auf.

Die ÖBB-Südbahn (Strecke Wien-Süd/Spielfeld-Straß) ist Hauptträger für den öffentlichen Personennahverkehr im südlichen Grazer Feld. Regionale Busverbindungen entlang der B-67 ergänzen das ÖV-Angebot für Pendler und Schüler in Richtung Grazer Zentralraum.

Vor allem die räumliche Nähe zur Landeshauptstadt Graz und auch Flughafen Thalerhof garantiert einen guten Anschluss im MIV und ÖPNV.

Alpenkonvention:
Die Gemeinde Weitendorf liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens zum Schutze der Alpen.

4.1.2 Geologie und Böden

Bedeutende geologische Faktoren stellen die vulkanische Aktivitäten dar, die im Gemeindegebiet von Weitendorf im Miozän (> 7 Mio. Jahre) stattfanden. Der Vulkan von Weitendorf befindet sich unter der Erdoberfläche, wurde jedoch künstlich durch einen Steinbruch erschlossen (Basaltbruch).
Das heutige Relief wurde durch pleistozäne Überformung herausgearbeitet. Das gesamte Grazer Becken lag zu dieser Zeit im periglazialen Bereich.
Weitere Reliefgestaltung erfolgte im Riedelland durch die Aufschüttung von Terrassen durch die Mur. Im Grazer Feld, auf der orographisch rechten Seite, lässt sich die Terrassenabfolge deutlich erkennen. Vom Aubereich setzt sich scharfkantig die würmzeitliche Terrasse ab, die den größten Teil des Grazer Feldes einnimmt. Bei Weitendorf findet sich auch die resteiszeitliche Helfbrunner Terrasse. Darüber, über einem bereits stark zerlappten Geländeanstieg, der auf ein höheres Alter hinweist, befindet sich die Kaiserwaldterrasse mit ihren Staublehmaufwehungen (Pseudogleye), deren Entstehung auf die Mindel-Kaltzeit zurückgeführt wird.

Die charakteristischen Böden der Niederterrasse sind kalkfreie Lockersediment-Braunerden mit einer lehmig-sandigen Feinsedimentdecke auf einem mächtigen Schotterkörper, die sich sehr gut für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen.

Ein Charakteristikum aller in Sohlentälern fließenden Flüsse des Riedellandes, wie auch der Kainach, ist die für Flachlandflüsse allgemein zutreffende Dammbildung. Der Fluss schüttet mit seinen Sedimenten Uferdämme auf, hebt sein Bett derart selbständig über das Niveau der Talsohle und bedingt die Verschleppung der Seitenbäche. Das verstärkt die Gefahr der Hochwässer, da das aus dem Flussbett ausgetretene Wasser nicht wieder zurückfließen kann.

4.1.3 Klima

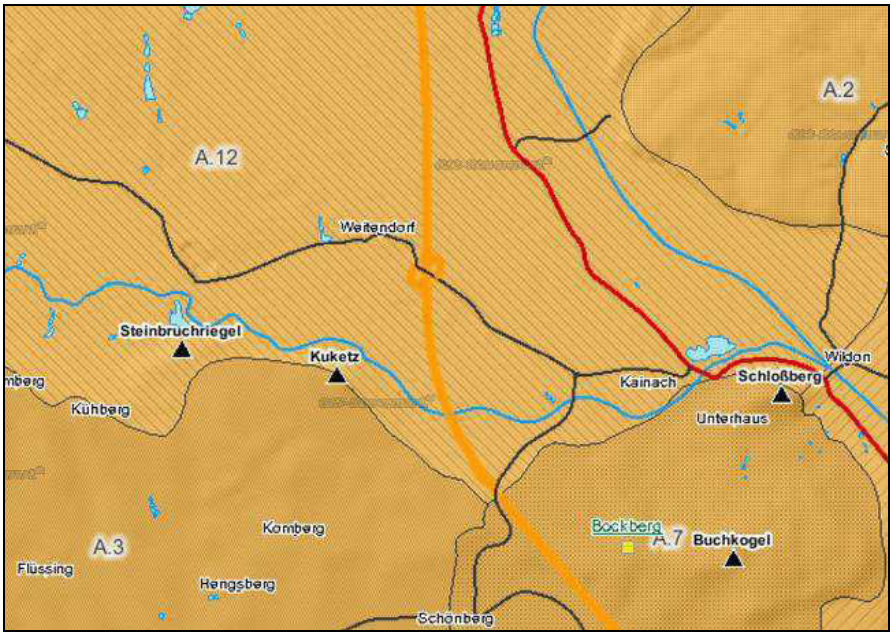

Abbildung 15 - Digitaler Atlas Stmk - Klimaregionen

Das Gemeindegebiet von Weitendorf zählt laut Steirischen Klimaatlas im Digitalen Atlas Steiermark zu den Klimaregionen „A12 Grazer Feld mit unterem Kainachtal", „A3 – Südweststeirisches Riedelland" und „A.7 Südsteir. Riedelland mit Sausal, Windische Bühel und Wildoner Berg".

Die wichtigsten klimatischen Charakteristika im Grazer Feld mit dem unteren Kainachtal stellen die gemäß der Talbeckenlage erhöhte Inversions- und Kaltluftgefährdung dar, zu der sich speziell im Winterhalbjahr (Oktober bis März) eine ausgesprochene Windarmut gesellt. Die Kalmenhäufigkeit kann dabei in einigen Abschnitten 60-70 % erreichen bzw. überschreiten. Die abgeschirmte Lage südlich der Alpen begünstigt ferner die Ausbildung von Lokalwinden, die letztlich in hohem Maße die Lage von Inversionsschwerpunkten prägen. Die ungünstigen Durchlüftungsbedingungen mit mittleren Windgeschwindigkeiten oft unter 1 m/s bewirken zudem eine stark erhöhte Nebelhäufigkeit (z.B. Graz/Flughafen 140d mit Nebel/Jahr), wodurch diese Zone zu den nebelreichsten in der Steiermark gehört. Von Ende Oktober bis Anfang März sind außerdem Hochnebel eine relativ typische Erscheinung. Die Frosthäufigkeit ist ebenfalls relativ hoch (120 bis 135 Tage mit Frost/Jahr), wenn auch nicht so extrem wie in den Seitentälern bzw. Seitentalbecken. Die relative Sonnenscheindauer ist speziell im Winterhalbjahr infolge der häufigen und beständigen Nebellagen deutlich reduziert (im Dezember oft unter 30 %). Die Jännermittel umspannen den Bereich von -2,5° bis -3,5°, die Werte für den Juli von 18° bis 19°, entsprechend einem Jahresmittel von 8,2° bis 8,6°; die Vegetationsperiode lässt sich mit etwa 228 bis 235 Tagen/Jahr veranschlagen. Die Terrassenkanten weisen höhere nächtliche Temperaturen auf, speziell in der zweiten Nachthälfte, also ohne mächtigeren Talnebel, der die Unterschiede innerhalb der Zone nahezu völlig ausgleichen würde. Bezüglich des Niederschlages ist ein kontinentaler

Jahresgang mit niederschlagsreichen Sommern (Zahl der Tage mit Gewitter 40 bis 50) und schneearmen Wintern typisch. Die Würmterrasse ist im Übrigen gegenüber den Murauen kaum thermisch begünstigt, was mit dem erschwerten Kaltluftabfluss und der schon oben angeführten geringen Durchlüftung zusammenhängt. Sowohl im Kainachtal als auch im Grazer Feld sind für die Schadstoffausbreitung häufig Lokalwindsysteme verantwortlich, die während der Nacht allerdings erst einige 10-er Meter über Grund wirksam sind. Die Inversionen sind durch eine geringe Mächtigkeit (im Sommerhalbjahr oft 150-200 m, im Winterhalbjahr 200-350 m, mitunter auch darüber) charakterisiert, wobei Bodeninversionen speziell von März bis Oktober dominieren. Die Inversionsgefährdung beträgt generell 70 bis 80 %, lokal auch etwas darüber.

Die wichtigsten klimatischen Charakteristika des Südweststeirischen Riedellandes sind starke geländeklimatische Differenzierungen. Dieses Gebiet ist nach geltendem Kenntnisstand einer der Kältepole im südöstlichen Alpenvorland, d.h. absolute Minima von -30°C und tiefer sind statistisch alle 5 bis 10 Jahre zu erwarten. Die Täler registrieren 130 bis 145 Frosttage/Jahr.

Die Zone des „A.7 Südsteir. Riedelland mit Sausal, Windische Bühel und Wildoner Berg" umfassen den Remschnigg im Süden, den Sausal im Norden und die Windischen Bühel im Osten der Zone, wobei es sich überwiegend um einen Teil des Steirischen Grenzlandes handelt. Die Gebiete erfahren eine Begünstigung bei der relativen Sonnenscheindauer im Winterhalbjahr (30-35 % im Dez.), verzeichnen eine wesentlich stärkere Durchlüftung (speziell die Kammlagen des Remschnigg ab ca. 800 m Seehöhe), wobei für die Niveaus etwa in Kitzeck/Sausal in 550-650 m Seehöhe durchwegs 2 bis 2,5 m/s im Jahresdurchschnitt veranschlagt werden können. Der Jahresgang der Windgeschwindigkeit ist dabei nicht so konträr wie in den Tallagen mit einem Maximum im Frühjahr (Minimum im Winter), sondern verläuft wegen der höheren Geschwindigkeiten im Winter viel flacher. Sie sind relativ nebelarm, ragen aber bei Hochnebellagen in den Nebelkörper hinein (insgesamt ca. 50-60 d/a).

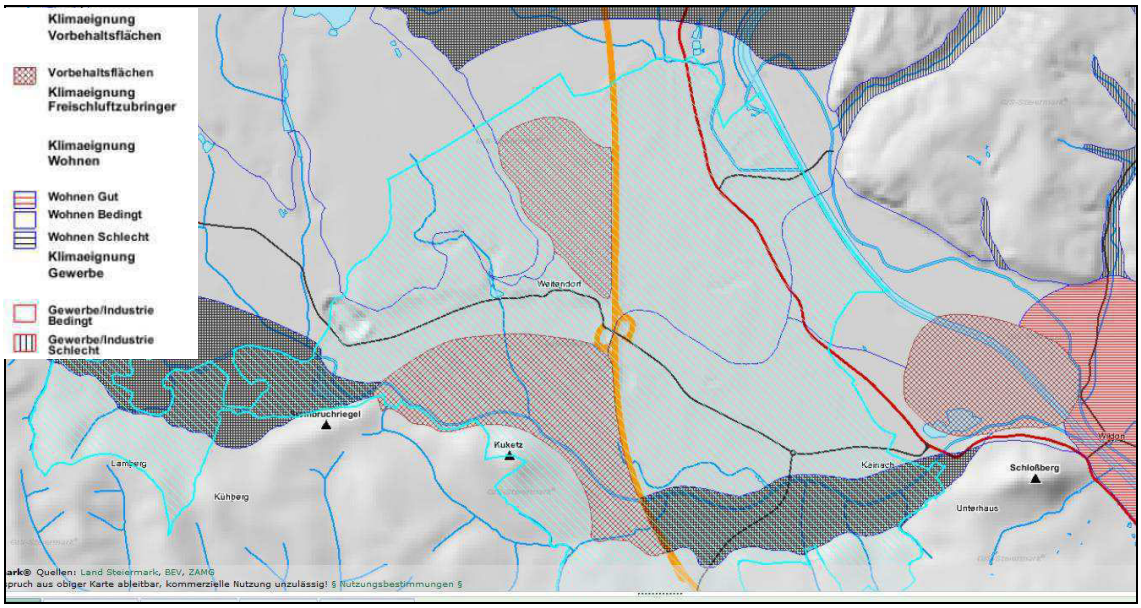

Abbildung 16 - Digitaler Atlas Stmk – Klimaeignungskarte

Die Frischluftzubringer werden aufgrund der Lage weitestgehend außerhalb von bestehenden Bauländern auch weiterhin freigehalten und konzentrieren sich die Hauptsiedlungsgebiete auf jene in hell-grau dargestellten Flächen mit den Werten: Gewerbe 3, Wohnen 3, Nebel 4 und Inversion 4.

4.1.4 Emissionen und Immissionen

4.1.4.1 Lärmbelastung durch motorisierten Individualverkehr (MIV):

Betrachtet man den durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) der Straßen im Gemeindegebiet von Weitendorf, ist natürlich entlang der Autobahn A9 (Pyhrnautobahn) im Jahr 2009 ein – im Vergleich zu den Vorjahren – leicht verringertes Verkehrsaufkommen von 39.000 Kfz im Norden der Gemeinde und 31.900 im Süden der Gemeinde zu verzeichnen. Davon beträgt der LKW Anteil 11 % bzw. 12 %. Der Vollanschluss Wildon ist demnach gut ausgelastet.
Entlang der der L-601 (Schröttenstraße) beträgt die Belastung 6.600 (im West-Ost-Verlauf) Kfz pro Tag (davon 9 % Lkw Anteil) und 5.700 (6 % Lkw Anteil).

Verkehrsträger	DTV 1999 (LKW-Anteil in Prozent)	DTV 2007 (LKW-Anteil in Prozent)	DTV 2008 (LKW-Anteil in Prozent)	DTV 2009 (LKW-Anteil in Prozent)
A9 Pyhrnautobahn Nord	26.000 (10)	43.200 (12)	41.400 (11)	39.000 (11)
A9 Pyhrnautobahn Süd		33.200 (12)	32.200 (11)	31.900 (12)
B-67 Grazer Straße (Nord-Süd)	3.935 (9)	6.800 (11)	4.200 (13)	4.100 (13)
B-67 Grazer Straße (West-Ost)	3.935 (9)	9.100 (10)	9.000 (10)	8.900 (11)
L-601 Schröttenstraße (West-Ost)	5.400 (10)	6.800 (8)	6.700 (8)	6.600 (9)
L-601 Schröttenstraße (Nord-	5.400 (10)	5.900 (5)	5.800 (5)	5.700 (6)

Süd)				
L-603 Weitendorferstraße/Ort	1.800 (13)	1.900 (13)	1.900 (13)	1.900 (14)
L-603 Weitendorferstraße/ A9 Wildon	7.800 (11)	8.200 (11)	8.100 (11)	8.000 (12)

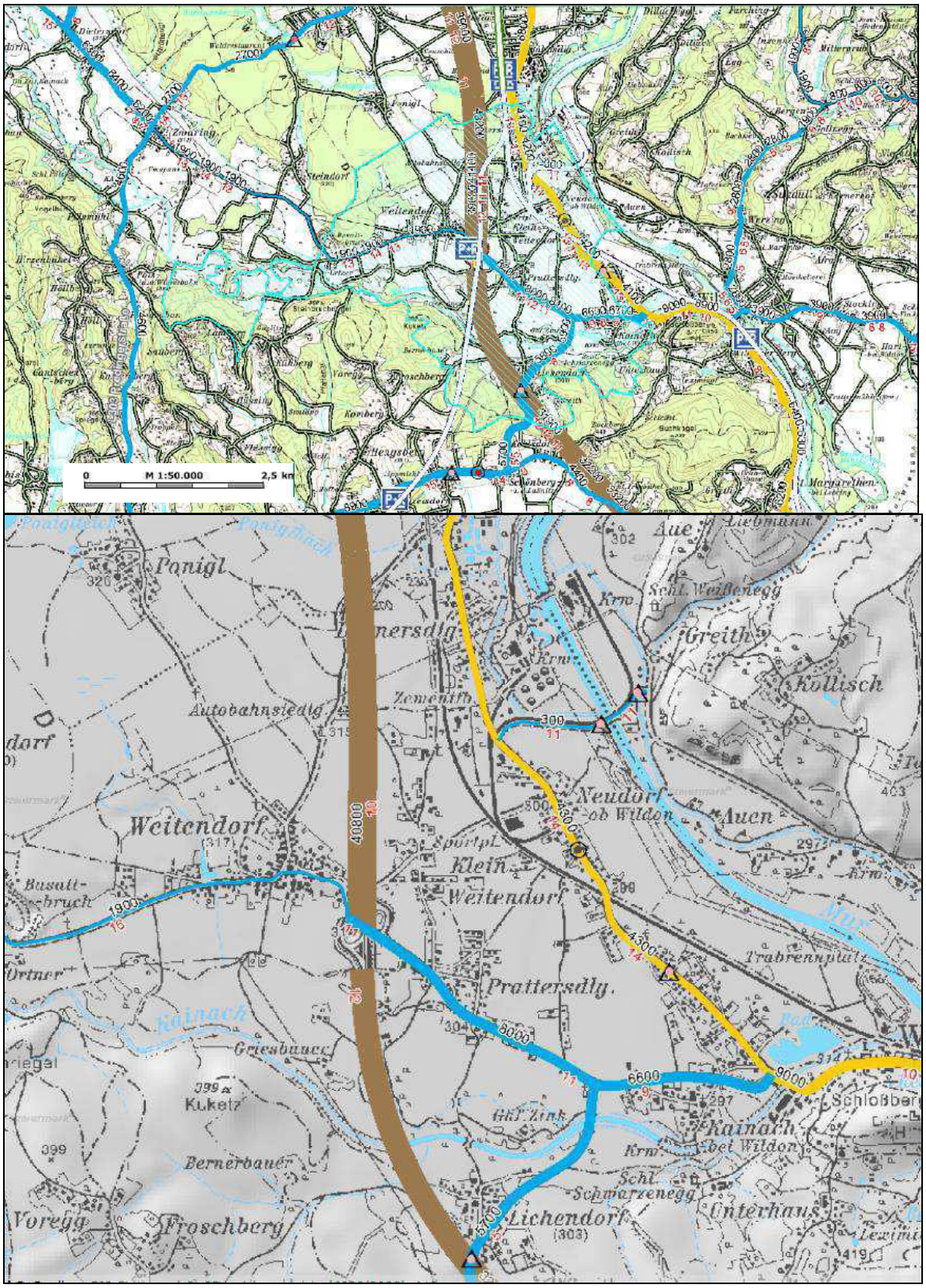

Abbildung 17 - Digitaler Atlas Stmk - Verkehr und Transport Werte 2010

4.1.4.2 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe:

Durch intensiv landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Eine auf Rechenstandards abstellende worst-case-Betrachtung der Geruchsbelästigung durch die tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe wurde vorgenommen und die Geruchsschwellenabstände bzw. Belästigungsbereiche ermittelt.

Die Abschätzung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst. Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des empirisch verifizierten Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des vom NaSV der Gemeinde erhobenen Rechtskonsenses im Sinne des § 27 (3) Stmk. ROG 2010.

Hiezu im Detail:

Im Zuge der Revision des ÖEK Nr. 4.00 der Gemeinde Weitendorf erfolgte eine umfangreiche Erhebung der rechtlich konsentierten max. zulässigen Viehbestände durch Herrn NaSV BM DI Taferner, um jene Parameter, die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlich sind, zu erfassen. Die bekannt gegebenen Parameter umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden „worst-case" (wc) – Szenarien berechnet.

Ausgehend von den bekannt gegebenen Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge die Schutzabstände künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhalten, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern. Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.00 erfolgt in Anlehnung an die Planzeichenverordnung (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, A16 und FA 13B, LGBl. Nr.

12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011) die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis des Formblattes 1 und 2 der Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Grundlage bildeten die erhobenen Daten aus den Vor-Ort-Begehungen durch das Büro Pumpernig & Partner ZT GmbH und dem NaSV BM DI Taferner. Die Geruchskreise werden zur Festlegung von Freihaltebereichen (Puffern) im 4. Flächenwidmungsplan als Entscheidungshilfe Verwendung finden. Im baurechtlichen Anlassfall ist eine detaillierte Untersuchung vorzunehmen.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Freihaltung der durch Lärm oder Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Bebauung.
- Im Bedarfsfall Erhebung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens

4.1.5 Gewässer

Das wichtigste Fließgewässer im Gemeindegebiet von Weitendorf sind die Mur als naturräumliche Gemeindegrenze Richtung Osten und die Kainach. Weitere Fließgewässer im Gemeindegebiet sind der Fotzenbach, Laabach und Alter Mühlgang. Sie befinden sich im Zuständigkeitsbereich der FA 19A – Bundeswasserbauverwaltung [A14].

Abbildung 18 - Digitaler Atlas Stmk - Gewässer

GEWÄSSERGÜTE:

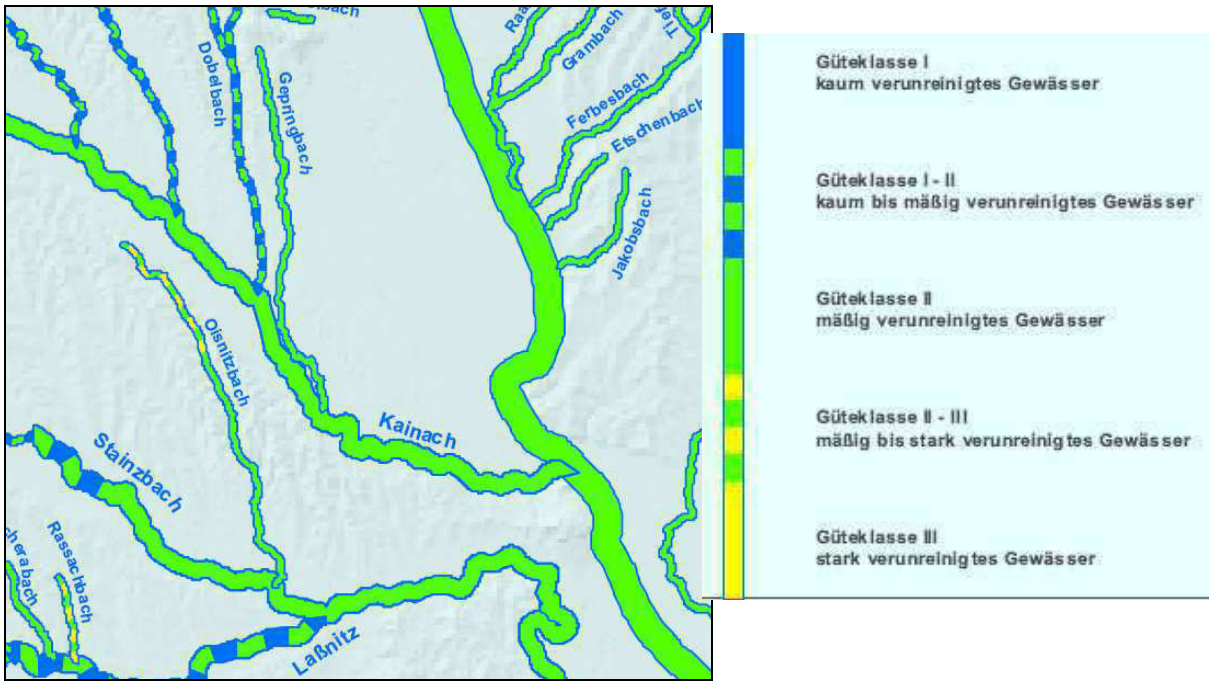

Abbildung 19 - Gewässergüte 2004 (Quelle: Steir. Gewässergüteatlas 2004)

Mur und Kainach sind im Bereich des Gemeindegebietes von Weitendorf gem. Gewässergüteatlas 2004 als Güteklasse 2 – mäßig verunreinigtes Gewässer angeführt. Zu den restlichen Gewässern finden sich im o. genannten Atlas keine Angaben.

WASSERWIRTSCHAFTLICHE PLANUNGSINTERESSEN:

Gem. Schreiben der FA 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft [A14] des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 21.10.2009 zur Flächenwidmungsplanrevision 4.00 (GZ: FA19A77We7-2004/70) betreffend der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien liegen folgende Planungsinteressen im Gemeindegebiet von Weitendorf vor:

1. Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ_{100} Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

   Vorliegende Projekte:

   - **Kainach**, Abflussuntersuchung 1997 mit $HQ_{30/100}$ - Hochwasseranschlaglinien, erstellt von DI Robert Zach (im GIS-Steiermark) - nunmehr vorliegend ist die ABU der Kainach vom Mai 2012 durch Werner-Consult.

- Für die **Mur** wurde im Rahmen der Abflussuntersuchung Steiermark 2006 eine Untersuchung mit Ausweisung der $HQ_{30/100}$-Hochwasserabflussgebiete, erstellt von PITTINO ZT GmbH, beauftragt. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt bereits vor (im GIS-Steiermark)

2. Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer gem. Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012), wonach das Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft (LGBl. Nr. 85/1989) durch dieses ersetzt wurde, dem Regionalen Entwicklungsprogramm für den Bezirk Leibnitz (LGBl. Nr. 76/2009), dem Wasserrechtsgesetz von 1959 idgF, und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005). Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzungen freizuhalten.

3. Ersichtlichmachung iSd § 22 (7) Stmk. ROG 1974 idgF[4] der Gewässer nach dem tatsächlichen Verlauf, der Hochwasserüberflutungsgebiete, der Quell- und Brunnenschutzgebiete, sowie der meliorierten und hangrutschgefährdeten Flächen.

4. Zur Verringerung jeglicher Hochwassergefährdung sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen Oberflächenwässer dem Vorfluter zugeleitet werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden. Hinsichtlich hydraulischer Vermessung, Bau und Betrieb von Eigenwassersickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2000-06-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2003-04-01, auf das ÖWAV-Regelblatt Nr. 35, Ausgabe 2003 sowie auf das Regelblatt DWA A 138, Ausgabe April 2005 verwiesen.

HOCHWASSERABFLUSSBEREICHE

Neben der o.g. Hochwasseruntersuchungen bzw. Abflussuntersuchungen finden ebenfalls der wasserrechtlich bewilligte Hochwasserschutz Weitendorf – Ortsteil Kainach der Pittino ZT GmbH vom März 2011 (GZ: 0311/B001) im gegenständlichen ÖEK Nr. 4.00 Berücksichtigung. Eine Realisierung des Hochwasserschutzes erfolgt bis Ende 2013 und ist deshalb die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze zulässig. Die Überschreitung ist nach gegebener Hochwasserfreistellung ohne Änderung des ÖEK zulässig.

[4] Text der Abteilung 14

GRUNDWASSER

Innerhalb des Gemeindegebietes finden sich gem. Digitalem Atlas Stmk. die folgenden Schutzgebiete:

- die Schutzzonen 1 und 2 der Verbund Austrian Thermal Power GmbH zur Wasserversorgung des DKW Werndorf – Trinkwasserbrunnen I (6/1555 aufrechtes Wasserrecht).
- die Schutzzonen 1 und 2 der Prach Ges.m.b.H – Schachtbrunnen (10/921 aufrechtes Wasserrecht)
- die Schutzzone 1 der Meltschok GesmbH & Co.KG.Firma – Sportplatzbrunnen – Schutzgebiet (10/1868)

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Keine Neufestlegung von Bauland in jenen Bereichen, die aufgrund gelt. Bestimmungen (SAPRO, Wasserrechtsgesetz, etc.) von einer solchen Nutzung ausgeschlossen sind.
- Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche zur Vermeidung kostenintensiver Sanierungsmaßnahmen bzw. nachteiliger Veränderungen des Abflussgeschehens.
- Freihaltung gewässernaher Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005), Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren (Dezember 2008).
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall

4.1.6 Wald - Waldentwicklungsplan Leibnitz (Stand WEP – 10.01.1996)

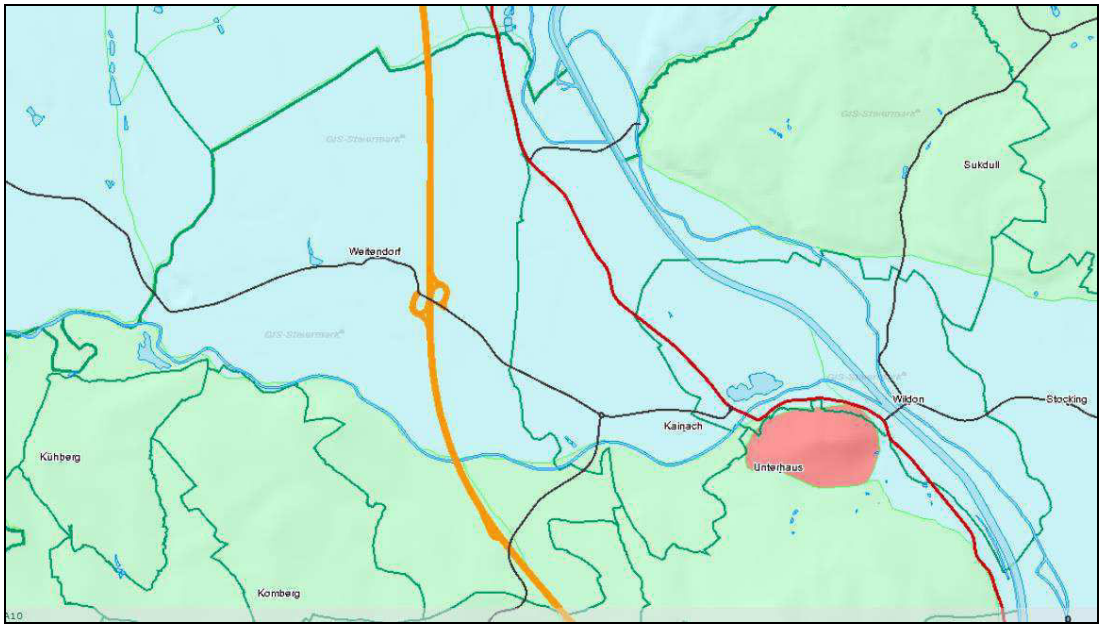

Abbildung 20 - Digitaler Atlas Stmk - Waldplan

Die Gemeinde Weitendorf weist einen Waldanteil von 27,69 % (ca. 386,82 ha) auf. (Quelle: Heimatbuch Weitendorf, Stand der Daten: 2006).
Die Waldausstattung nach Katastralgemeinde (Stand: 31.12.1995) weist für die KG Weitendorf 31,8 % und für die KG Kainach 11,0 % aus.
Dem Wald im Gemeindegebiet wird einerseits die Leitfunktion „Nutzwald" zugeschrieben, Funktionsfläche lfde. Nr. 43 (Kennzahl 111) und Leitfunktion „Wohlfahrtssituation", lfde. Nr. 42 (Kennzahl 231) und dient dieser v.a. zur Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser sowie zum Schutz vor Bodenabtrag (vgl. Beilagen zum Erläuterungsbericht).

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schutz und Erhaltung der Waldflächen im Gemeindegebiet sowie Freihaltung von Bebauung zur Aufrechterhaltung der Nutzfunktion.
- Weitgehend Festlegung von absoluten Grenzen zwischen Bauland und Wald.

4.1.7 Bekanntgaben des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Steiermark

Mit E-mail vom 12.07.2011 (ohne Angabe einer GZ) wird seitens des BDA-Landeskonservatorates für Steiermark auf Anfrage eine Liste zur Bearbeitung des ÖEK und FWP übermittelt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage des ÖEK Nr. 4.00 wird seitens des BDA einer aktualisierte Liste mit Schreiben vom 17.08.2012, GZ: 39.909/2/2012 übermittelt und wird weiters darauf hingewiesen, dass eine Liste der

unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen und archäologischen Denkmale im Internet einsehbar sei. Die neuen Daten werden im ÖEP ersichtlich gemacht; Änderungen zur Auflage ergeben sich jedoch nicht.

Folgende Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz:

KG 66413 Kainach

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	235, 304/4, .68, 304/1, 305/1, 362	Galgenkogel	Gräberfeld, Hügelgräber	Prähistorisch
2	365/3, 374/4, 363/1	Herrschaftsäcker	Hügelgräber	Prähistorisch

KG 66430 Weitendorf

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 2276	Teilhölzl	Gräberfeld, Hügelgräber	Prähistorisch
2	3343/1, 3343/2, 3346/1, 3346/2, 3346/3, 3344/1, 3344/2, 3345, 3347, 3348, 3356/1, 3356/2	Bernerbauer	Siedlung	Prähistorisch

Der Landeskonservator ersucht, folgende Grundstücke mit Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundstellen als „Bodenfundstätten" auszuweisen:

KG 66413 Kainach

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	358/1, 357, 354/2, 354/1, 368, 359, 360, 365/4, 363/6, 363/11, 363/2	Herrschaftsäcker	Gräberfeld	Prähistorisch
2	349/1, 349/2, 349/3, 350/1, 350/2, 350/3, 385/3, 385/4	Lebersiedlung	Abgek. Hügelgräber	
3	308/1, 306, 374/8	Herrschaftsäcker	Gräberfeld	Prähistorisch
4	550	Herrschaftsäcker	Gräberfeld	Prähistorisch

KG Weitendorf

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	1891, 1893		Siedlung	Prähistorisch
2	3305/1, 3305/2	Lichendorf	Siedlung	Prähistorisch
3	2405/1, 2405/2, 2405/3, 2438/1, 2438/2, 2438/3, 2438/4, 3342/1		Siedlung Weg, Graben	Prähistorisch, Neuzeit
4	3370/1, 3371	Beim Bernerbauer	Siedlung	Neuzeit

Diese Bereiche sollten von Bebauung freigehalten und alle Bodenveränderungen (z.B. Planierungen, Leitungs- und Wegbau) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter vorheriger Einschaltung des Bundesdenkmalamtes oder einer archäologischen Fachstelle (z.B. Universalmuseum Joanneum) vorgenommen werden.
Für die oben angeführten Bodendenkmale sollte eine dauerhafte Erhaltung gesichert werden.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008 veröffentlicht das Bundesdenkmalamt die Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Denkmale. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Liste rechtlich nicht verbindlich ist.
Aus der rechtlich nicht verbindlichen Liste (Stand 06.06.2012) der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA sind für das Gemeindegebiet von Weitendorf folgende zu entnehmen:

Steiermark unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (rechtlich nicht verbindlich) 6.6.2012

Gemeinde	KG	Bezeichnung	Adresse	GdstNr	Status
Weitendorf	66413 Kainach	Ortskapelle	Auweg	527/3	§2a
Weitendorf	66413 Kainach	Hügelgräbergruppe Galgenkogel	Galgenkogel	.68, 235, 304/1, 304/4, 305/1, 362	Bescheid
Weitendorf	66413 Kainach	Ortskapelle	Rinthalerstraße, Kainach bei Wildon	.51	§2a
Weitendorf	66413 Kainach	Schloss Schwarzenegg	Schwarzeneggweg 1	.42	Bescheid
Weitendorf	66413 Kainach	Postmeilenstein		527/3	§2a
Weitendorf	66413 Kainach	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		507/1	Bescheid
Weitendorf	66413 Kainach	Urgeschichtliche Hügelgräber auf den Herrschaftsäckern	Herrschaftsäcker	363/1, 365/3, 374/4	Bescheid
Weitendorf	66430 Weitendorf	Ortskapelle	Am Dorfplatz	.281	§2a
Weitendorf	66430 Weitendorf	Ortskapelle Mariä Verkündung	Lichendorfstraße	.383	§2a
Weitendorf	66430 Weitendorf	Steinbrechanlage des Basaltsteinbruchs	Weitendorfstraße	.152	Bescheid
Weitendorf	66430 Weitendorf	Prähistorische Siedlung beim Bernerbauer	Bernerbauer	3343/1, 3343/2, 3346/1, 3346/2, 3346/3, 3344/1, 3344/2, 3345, 3347, 3348, 3356/1, 3356/2	Bescheid
Weitendorf	66430 Weitendorf	Römerzeitliche Hügelgräber Teilhölzl	Teilhölzl	1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 2276	Bescheid

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Die o. a. Bodenfundstätten und Bodendenkmale sowie unter Denkmalschutz befindlichen Objekte werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht und ist vor Setzung von Maßnahmen mit der zuständigen Behörde des BDA eine qualifizierte Vorfragenabklärung durchzuführen. Bei sog. Zufallsfunden ist die Behörde umgehend zu kontaktieren.

4.1.8 Naturräumliche Schutzgebiete

Gem. Bekanntgabe der FA 13C, Fachstelle Naturschutz, des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 07.07.2009, GZ: FA13C-51W-12/2009-14 sind weder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturparks oder Europaschutzgebiete im Gemeindegebiet von Weitendorf festgelegt.

Naturdenkmale (gem. § 10 NSchG 1976):
Auf den Grundstücken Nr. 1907, 1908/1, 1908/2, 1909/1 und 1909/2, KG 66430 Weitendorf befindet sich das Naturdenkmal Nr. 63 (Objekt Nr. 864 lt. Naturschutzbuch, Basaltsteinbruch in Weitendorf bei Wildon). Schutzstatus GESCHÜTZT seit 13.04.1989.

Biotope gem. d. Stmk. Biotopkartierung:
Gemäß Biotop-Gemeindeübersicht sind folgende Biotope im Gemeindegebiet von Weitendorf aufzufinden:
Code 10.0159 Kainach NW Kuketz (Weitendorf),
Code 10.0394 Froschberg E (Hengsberg, Weitendorf)
Code 10.0395 Kainach-Altarm bei Pöls (Zwaring)
Code 10.0594 Weitendorf S (Weitendorf)
Code 10.0595 Kainach SW Weitendorf (Weitendorf)

Das Biotop Nr. 06.173 im Norden des Gemeindegebietes wird von der Datenlieferung des Landes Steiermark übernommen und ist dieses Biotop des Weiteren im Regionalplan zum REPRO Leibnitz ersichtlich gemacht. Weiters wird im Rahmen der öffentlichen Auflage die Wichtigkeit/Wertigkeit der Erhaltung dieses Biotops seitens der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung – Naturschutz unterstrichen (Schreiben vom 31.08.2012, GZ: ABT13-51W-12/2012-16).

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schützen und Erhalten der ausgewiesenen Naturdenkmale und Biotope durch gezielte Bebauung/ Freihaltung und Rücksichtnahme auf Freihaltezonen im Zusammenwirken mit dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild.

4.1.9 Altablagerungen, Potenzielle Verdachtsflächen

Gesetzlich Grundlage: Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) BGBl. Nr. 299/1989, idgF BGBl. I Nr. 40/2008:

- § 2 (1) Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen

in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.

- § 2 (2) Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.
- § 2 (3) Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.
- § 2 (11) Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen auf Grund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

Mit Schreiben der FA 17C, Gewässeraufsicht, des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 01.02.2010, GZ: FA17C-66.100-1046/2007-2 wird ein Schreiben des Umweltbundesamtes vom 17.11.2009, Zahl: 113-606/09, und wird die Erstabschätzung des Gefährdungspotenzials der Altablagerung „LB 29" auf Grdst. Nr. 2815, KG Kainach, übermittelt.
Aus dem Schreiben geht hervor, dass die gegenständlichen Altablagerungen aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen werden, mit dem Status „gestrichen" jedoch in der Datenbank verbleiben.

Mit Email der FA 17C, Referat Gewässeraufsicht des Amtes der Stmk. Landesregierung, vom 30.05.2012, GZ: FA17C 43.21-10/2011 wird der folgende Datenbankausdruck der einschlägigen Verdachtsflächendatenbank der Fachabteilung 17C übermittelt:

Erläuterung Datenbankausdruck FA 17C

Kurzbeschreibung	Bezeichnung	
	Datenbank FA 17C	Planzeichenverordnung 2007*
Altlast (Altstandort)	SxA	AL
Altlast (Altablagerung)	AxA	
(Altlasten-) Verdachtsfläche (Altstandort)	SxK	ALV
(Altlasten-) Verdachtsfläche (Altablagerung)	AxK	
Altablagerung Evidenz FA 17C	AxE	ALTL
Altablagerung mit erfolgter Erstabschätzung des maßgeblichen Risikos, Evidenz FA 17C	AxR<2	
	AxR2-4	
Altstandort Evidenz FA 17	SxE	
Altstandort registriert	SxReg	

* Planzeichenverordnung 2007 LGBl. Nr.12/2008

04/2010

Das Land Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Verdachtsflächendatenbank Steiermark

Übersicht

GdeNr.	Gemeinde	interne Nr.	VDF-Nr.	Katastralgem.	Parzellen			Status
61046	Weitendorf	10/29	6920-100/011	Weitendorf	2815			AxR2-4
61046	Weitendorf	10/30	6920-103/002	Kainach	412/2			AxK
61046	Weitendorf	10/31	6920-101/009	Kainach	207/3			AxK
61046	Weitendorf	10/42		Weitendorf	2816	2836		AxE
61046	Weitendorf	10/43	6920-103/003	Kainach	214/2	218		AxK
61046	Weitendorf	10/112	6920-100/008	Weitendorf	2336			AxR<2
61046	Weitendorf	10/113	6920-101/008	Kainach	141/1	141/2	141/3	AxE
61046	Weitendorf	10/114	6920-101/016	Kainach	25/4	26/2		AxE
61046	Weitendorf	10/115	6920-101/017	Kainach	162/1 165	163/1	164/1	AxE
61046	Weitendorf	10/117		Kainach	201			AxE
61046	Weitendorf	10/118		Kainach	468/1	479	535/1	AxE
61046	Weitendorf	10/119		Weitendorf	2836			AxE
61046	Weitendorf	10/120		Kainach	481/1	481/2	483	AxE

Das Land Steiermark
Fachabteilung 17C

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Bei Vorliegen von Planungsinteressen in oder im Nahbereich dieser Flächen sind Vorabstimmungen mit der zuständigen Behörde zu führen.

4.2 BEVÖLKERUNG

4.2.1 Bevölkerungsstruktur (Gemeindedaten)

Zum Stichtag 01.01.2011 verzeichnete die Gemeinde Weitendorf insgesamt 1.506 Einwohner, wobei sich diese Zahl aus 746 Männern (49,2 %) und 770 Frauen (50,8 %) zusammensetzt.

Altersgruppen:
228 Personen sind in die Altersgruppe der „unter 15-Jährigen" zu zählen (das entspricht 15 %), 1.035 Personen werden der Altersklasse „15 bis unter 60 Jahre" zugeordnet (68,3 %) und 253 Personen werden der Altersgruppe „60 Jahre und älter" zugeordnet (16,7 %).

4.2.2 Bevölkerungsentwicklung

Seit Beginn der Volkszählung im Jahre 1951 stieg die Bevölkerung der Gemeinde Weitendorf bis zum Jahr 2010 kontinuierlich an und erreichte zum Zeitpunkt der Volkszählung von 2001 ein vorläufiges Bevölkerungsmaximum von 1.490 EinwohnerInnen. Der stärkste Zuwachs der Bevölkerung wurde zwischen den Jahren 1981 und 1991 mit einem Zuwachs von 72 Personen verzeichnet. Zwischen 2001 - 2010 nahm die Zahl der Bevölkerung insgesamt um weitere 103 Personen zu. Ein moderater Zuwachs der Bevölkerung ist aufgrund bisheriger Entwicklung bis 2025 anzunehmen und versucht die Gemeinde den Zuzug zu erhöhen.
Die Bevölkerung im Bezirk Leibnitz nahm in den letzten Jahren/ Jahrzehnten kontinuierlich zu. Der höchste Bevölkerungszuwachs wurde zwischen 1981 und 1991 verzeichnet. Langfristig ist der allgemeine Trend einer nur leicht steigenden Bevölkerung im Bezirk erkennbar. Die Gemeinde Weitendorf ist bestrebt, den bisherigen Bevölkerungstrend auszunutzen, um neben dem Halten eine moderate Zunahme der Wohnbevölkerung für die nächsten 15 Jahre zu erreichen.

Ist-Situation:
Der derzeitige Stand der Wohnbevölkerung beläuft sich im Jahr 2001 auf 535 Wohnungen mit Hauptwohnsitz. Weitere 10 Wohnungen sind zum Stichtag 01.01.2010 mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Künftige Entwicklung (ÖROK-Prognose 2010 bis 2030 für den Bezirk Leibnitz):

Laut der ÖROK-Prognose wird für den Bezirk Leibnitz von 2010 (77.152 Einwohner) insgesamt eine leichte Steigerung der Bevölkerung bis 2030 (82.711 Einwohner) vorausgesagt. Unter Beachtung der bisherigen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Weitendorf können folgende Trends zur künftigen Bevölkerungsentwicklung abgeleitet werden.

Die ÖROK-Regionale Bevölkerungsprognose 2006 für die Gemeinde Weitendorf für die Jahre 2007 bis 2031 geht für das Jahr 2011 von einer Bevölkerungszahl von 1.472 Einwohnern aus und prognostiziert bis 2031 einen Bevölkerungsschwund von absolut -112 Personen. Nicht beachtet werden hierin jedoch die aktuellen Themen wie Gemeindefusion und Ansiedelung von weiteren privatgewerblichen Betrieben und einer damit verbunden Anreizschaffung für die Sesshaftwerdung von weiteren Einwohnern.

Trend 1 (Gemeindetrend entsprechend der Entwicklung der letzten 8 Jahre):

Abgeleitet von der Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum von der letzten Volkszählung 2001 bis zum Jahr 2010 (Stichtag: 01.01.2010) wurde in der Gemeinde ein Zuwachs der Bevölkerung von 26 Personen (rund 3 Personen/Jahr) verzeichnet. Diese Entwicklung entspricht einer jährlichen Zunahme der Bevölkerung von rund 0,2 %. Eine moderate Zunahme der Bevölkerung ist demnach im Trendverlauf erkennbar.

Trend 2 (ergibt sich aus Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung von 1991 bis 2010):

Betrachtet man die Entwicklung der Bevölkerung seit der Volkszählung von 1991 so ist eine Zunahme der Bevölkerung von 103 Personen zu erkennen. Diese Zunahme der Bevölkerung von rund 7,3 % im Zeitraum 1991 bis 2010 entspricht einer jährlichen Zunahme der Bevölkerung von rund +0,38 % pro Jahr.

Trend 3 (Entwicklung der Bevölkerung von 1971 bis 2010):

Abgeleitet von der Bevölkerungsentwicklung der letzten 39 Jahre (1971 bis 2010) konnte die Gemeinde einen Zuwachs von absolut 177 Personen verzeichnen. Diese langfristige Entwicklung von rund +7,3 % in den letzten 39 Jahren entspricht einer steigenden Bevölkerungszahl über eine Generation der ansässigen Wohnbevölkerung.

Geburten- und Wanderungsbilanz:

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bevölkerungsentwicklung durch Geburten- und errechnete Wanderungsbilanzen in den 3 Dekaden bis zur letzten Volkszählung im Jahr 2001. Die Geburtenbilanz in der ersten und zweiten Dekade ist leicht positiv. Eine Abnahme der Geburtenbilanz kann in der dritten Dekade verzeichnet werden. Die Wanderungsbilanz ist seit 1981 positiv. Im Zeitraum von 1991 bis 2001 ist eine Bevölkerungszunahme von insgesamt + 77 Personen belegt.

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1971-1981						
insgesamt	2	0,1	194	0,3	-8.498	-0,7
durch Geburtenbilanz	5	0,4	1.599	2,3	10.442	0,9
durch Wanderungsbilanz	-3	-0,2	-1.405	-2,0	-18.940	-1,6
Veränderung 1981-1991						
insgesamt	72	5,4	1.858	2,7	-1.805	-0,2
durch Geburtenbilanz	2	0,1	1.676	2,4	4.296	0,4
durch Wanderungsbilanz	70	5,2	182	0,3	-6.101	-0,5
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	77	5,4	3.616	5,0	-1.417	-0,1
durch Geburtenbilanz	-2	-0,1	1.154	1,6	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	79	5,6	2.462	3,4	-2.319	-0,2

Abbildung 21 - Bevölkerungsentwicklung durch Geburten- und Wanderungsbilanz

Für den Zeitraum von 15.05.2001 bis 31.10.2006 wurde lt. Statistik Austria eine positive Wanderungsbilanz von +31 Personen ermittelt. Diese steht einer leicht positiven Geburtenbilanz von +2 Personen gegenüber. Hier ist deutlich erkennbar, dass die Bevölkerungszunahme in der Gemeinde Weitendorf vorwiegend durch Zuwanderung hervorgerufen wird.

4.2.3 Bevölkerungszielwert

Ausgehend von der bisherigen langfristigen Bevölkerungsentwicklung von 1971 bis 2010 kann ein schwach aber dennoch steigender Trend der Bevölkerungsentwicklung abgeleitet werden. Es ist ein erklärtes Ziel der Gemeinde, die Bevölkerung entsprechend der Entwicklung der letzten 39 Jahre annähernd konstant zu halten. Aufgrund der ausgeglichenen Bevölkerungsstruktur und der vorhandenen teils sehr attraktiven Wohnstandorte innerhalb der Gemeinde strebt diese einen leicht positiven Zielwert für das Jahr 2027 an.

Der **Bevölkerungszielwert für das Jahr 2027** wird nach Darstellung obiger Trendprognosen (ÖROK-Prognose 2030, ÖIR-Untersuchungen über Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur in der Steiermark) und Gegenüberstellung dieser Ergebnisse in einer modifizierten Trendprognose dennoch **von ca. 2.000 Einwohnern** angenommen.

Argumentiert wird dieses als Zielsetzung der Gemeinde. Laut Angaben von Vertretern gewerblicher Betriebe sind weitere Ansiedelungen von großen Betrieben mit vielen Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet von Weitendorf durchaus möglich. Damit verbunden wird auch die Anzahl der Bevölkerung steigen. Nicht zu vernachlässigen ist dabei auch die räumliche Nahelage zur Landeshauptstadt Graz bzw. zur Bezirkshauptstadt Leibnitz und die gute Anbindung der Gemeinde an überörtliche Verkehrswege.

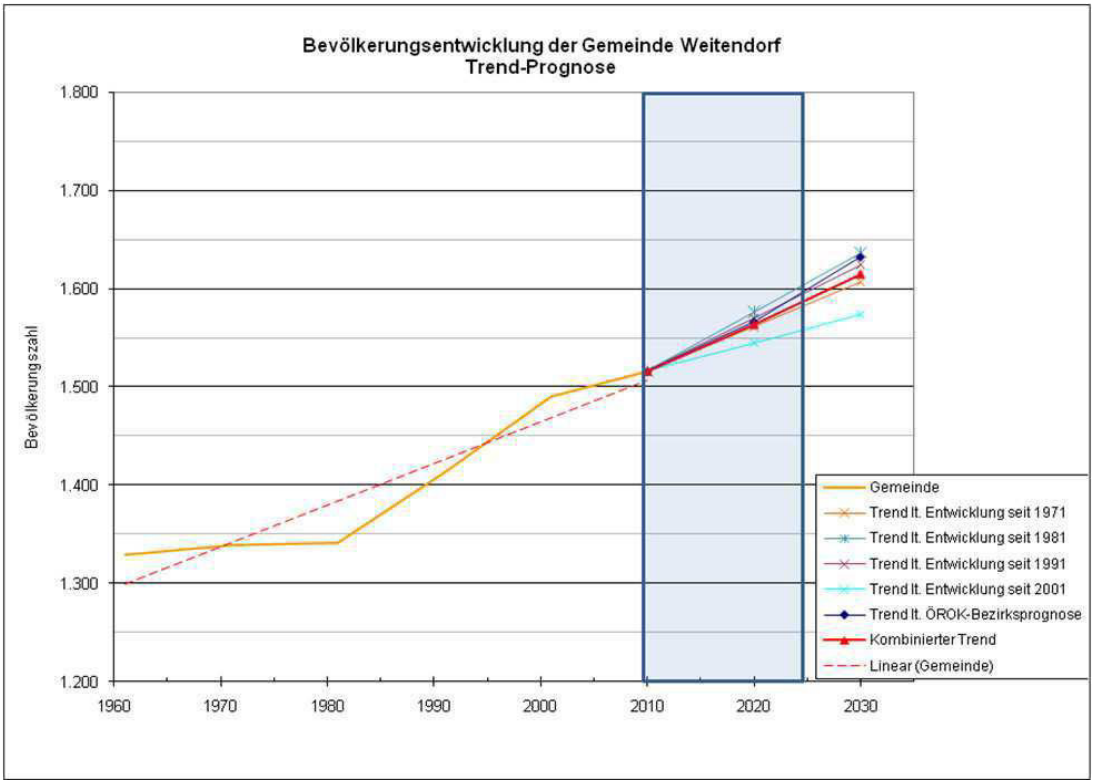

Abbildung 22 - Trendprognose- Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Weitendorf

4.2.4 Ziele und Maßnahmen für den Sachbereich Bevölkerung

- Sicherstellung der öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Einrichtungen bei bedarfsorientierter Verbesserung des Angebotes
- Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen bei künftigen Planungen
- Verbesserung der Altersstruktur durch Halten der jungen Bevölkerungsanteile in der Gemeinde und Schaffung von Anreizen für den Zuzug junger Bevölkerungsgruppen

<u>Raumordnungsfachliche Konsequenzen:</u>

- Anstreben eines Bevölkerungszielwertes von 2.000 Personen bis zum Jahr 2027
- Schaffung von qualitativ hochwertigen Wohnbaulandpotenzialen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes
- Bedarfsorientierte Sicherstellung von öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Einrichtungen

4.3 SIEDLUNGSSTRUKTUR

4.3.1 Haushalte

Im Jahr 1981 wurden lt. Statistik Austria insgesamt 413 Hauptsitzwohnungen in der Gemeinde verzeichnet. Dieser Wert stieg bis zum Jahr 1991 auf 459 und bis zum Jahr 2001 auf eine Zahl von 535 Haushalten an. Ebenso stieg der prozentuelle Anteil der Einpersonenhaushalte vom Jahr 1981 mit 14,3 % bis zum Jahr 2001 mit 22,7 % stark an.

Zeitgleich verringerte sich die durchschnittliche Haushaltsgröße von 1981 mit 3,2 auf 2,8 im Jahr 2001.

Laut ÖROK-Prognosen 2001 bis 2031, Teil 2: Haushalte und Wohnungsbedarf nach Regionen und Bezirken Österreichs, steigt die Zahl der Haushalte insgesamt im Bezirk Leibnitz bis zum Jahr 2031 kontinuierlich an. Dementsprechend steigt auch die Zahl der Ein- und Mehrpersonenhaushalte.

Der Bezirk Leibnitz verzeichnet im Jahr 2006 insgesamt 28.242 Haushalte. Dieser Wert wird lt. ÖROK-Prognosen 2001 bis 2031, Teil 2: Haushalte und Wohnungsbedarf nach Regionen und Bezirken Österreichs kontinuierlich weiter zunehmen und im Jahr 2026 einen Wert von 33.484 Haushalten erreichen. In Anlehnung an den Bezirkstrend lt. ÖROK-Prognose wird bis zum Jahr 2025 (Planungshorizont des Örtlichen Entwicklungskonzeptes) eine Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße auf rund 2,5 Personen für die Gemeinde Weitendorf angenommen. Dieser Wert liegt gleichauf mit dem Prognosewert für den Bezirk Leibnitz für das Jahr 2026.

	1981	1991	2001	2010	2020	2030	2040
durchschn. Haushaltsgröße der Gemeinde	3,25	3,08	2,79	~2,8			
durchschn. Haushaltsgröße des Bezirkes	3,50	3,20	2,80	2,63	2,53 (ÖROK-Prognose)	2,51	2,50 (ÖROK-Prognose)

Abbildung 23 - Durchschn. Haushaltsgrößen (Gemeinde/Bezirk) einschl. Trendprognose

4.3.2 Gebäude und Wohnungen/ bisherige Bautätigkeit

- Die Anzahl der Wohnungen beläuft sich im Erhebungsjahr 2001 (Gebäude- und Wohnungszählung vom 15.05.2001, Quelle: Statistik Austria) auf insgesamt 559, wovon 535 mit Hauptwohnsitzangabe gemeldet wurden.
- Bis zum Erhebungsjahr 2001 wurden lt. Statistik Austria (Gebäude und Wohnungszählung vom 15.05.2001) insgesamt 541 Gebäude, davon 463 Wohngebäude sowie 78 Nichtwohngebäude gezählt. In der Gemeinde werden 457 Wohngebäude mit 1 und 2 Wohnungen, 4 Wohngebäude mit 3 bis 10 Wohnungen und 2 Gebäude mit 11 oder mehr Wohnungen gezählt.
- Lt. Gebäude- und Wohnungszählung 2001 der Statistik Austria entfielen auf die Kategorie C (WC und Wasserentnahme in der Wohnung) 7 Wohnungen und auf die Kategorie D (kein WC oder keine Wasserinstallation in der Wohnung) 10 Wohnungen, welches in Summe einen Ersatz-Bedarf von gesamt 17 Wohnungen ergibt.
- Nach Ergebnissen der Statistik Austria – Wohnbaustatistik wurden von 1993 bis zum Jahr 2002 insgesamt 59 Gebäude mit Wohnungen fertig gestellt. Durchschnittlich wurden somit im Zeitraum von 1993 bis 2002 rund 7 Gebäude mit Wohnungen pro Jahr errichtet.
- Lt. Angaben der Gemeinde wurden in den Jahren 2003 bis 2010 insgesamt 44 Wohnbauten bewilligt, 36 davon sind Einfamilienwohnhäuser.
- Somit wurden in den Jahren von 1991 bis einschl. 2010 insgesamt 125 Gebäude mit Wohnungen errichtet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Bautätigkeit von rund 7 Gebäuden mit Wohnungen pro Jahr. Dieser Wert wird für die Abschätzung des Flächenbedarfes herangezogen.

4.3.3 Baulandbedarf

Der Wohnungsbedarf unter Berücksichtigung des Bevölkerungszielwertes der Gemeinde bis 2027 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Bevölkerungsentwicklung und Umschichtung der Wohnbevölkerung (Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgröße und
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D).
- Prognostiziertes Bevölkerungswachstum im Bezirk sowie in der Gemeinde Weitendorf.
- Einbeziehung bekannt gegebenen Ausbaupläne bestehender und Ansiedelungspläne neuer Betriebe im Gemeindegebiet.

Ausbaupläne von bestehenden und Ansiedelungspläne von weiteren Betrieben im Gemeindegebiet werden aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer weiteren Nachfrage am Wohnungssektor führen.

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des Bevölkerungszielwertes der Gemeinde (2.000 Personen) bis 2027 geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung und Umschichtung der Wohnbevölkerung (Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgröße und
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten (17 Wohneinheiten).

Raumordnungsfachliche Konsequenz:

Es ist davon auszugehen, dass der abschätzbare Baulandbedarf für die nächsten 15 Jahre (2027) innerhalb der im Entwicklungsplan Nr. 4.00 festgelegten Entwicklungsgrenzen ausreichend Platz finden wird. Die Mobilisierung dieser Entwicklungspotentiale ist Aufgabe der Festlegungen im 4. Flächenwidmungsplan.

4.3.4 Soziale Infrastruktur

Allenfalls notwendige bedarfsorientierte Anpassungen der vorhandenen sozialen Infrastruktur aufgrund der Bevölkerungsentwicklung sollen durch die getroffenen Festlegungen im Entwicklungsplan nicht behindert werden. Die Gemeinde Weitendorf verfügt neben den öffentlichen sozialen Infrastruktureinrichtungen wie dem Gemeindeamt und der Kirche, Kindergarten und Lebensmittelhandel über eine Vielzahl von Vereinen, die dem sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde dienen.

Die nächstgelegenen LKHs befinden sich in Graz und Deutschlandsberg. Dier ärztliche Versorgung erfolgt hauptsächlich in den Gemeinden Wildon, Hengsberg und Kalsdorf.

Für die Besucher der Gemeinde Weitendorf stehen folgende infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung:

- Eislaufplatz
- Rundwanderweg
- Bogenschützenplatz
- Fußballplatz
- Eisstockbahn und Asphaltbahnen
- Kinderspielplätze
- Murradweg (R2)

An Vereinen befinden sich in der Gemeinde Weitendorf:

- FF Weitendorf
- Frauenbewegung
- Kameradschaftsbund
- ESV Weitendorf
- Kneipp Bund
- Bogenclub
- Jagdverein Kainach
- SV Weitendorf
- FF Neudorf
- Bauernbund
- ESV Lichendorf
- Landjugend
- Schützenverein
- Jagdverein Weitendorf
- Kleintierzuchtverein
- Kegelverein Lichendorf

(Quelle: Gemeindehomepage)

Außerdem hat sich die Gemeinde Weitendorf gemeinsam mit den Gemeinden Hengsberg, Lebring-St. Margarethen, Weitendorf und Wildon im Jahre 2004 zum Verein „Kulturpark Hengist" zusammengeschlossen. Es werden Archäologie, Geschichte, Natur- und Kulturgeschichte sowie Volkskunde des Hengstberges uns seines Umlandes gemeinsam erforscht, bearbeitet und Berichte veröffentlicht.
Außerdem ist die Gemeinde Weitendorf seit 09.12.2009 Mitglied des Gemeindeverbandes „Kleinregion Hengist", welchem auch die Gemeinden Hengsberg, Lang, Lebring-St. Margarethen, Stocking und Wildon angehören. Zum Beschluss des KEK kommt es mit 15.07.2010.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

Zur Sicherung der bestehenden Spiel- und Sportanlagen werden Flächen als Eignungszonen gem. Verordnungswortlautes im Entwicklungsplan Nr. 4.00 festgelegt.

4.4 WIRTSCHAFT

Eine Analyse der derzeit verfügbaren Wirtschaftsdaten ergibt für die Gemeinde Weitendorf folgendes Bild (Arbeitsstättenzählung vom 15.05.2001 bzw. von 2008).

- Die im Jahre 2008 insg. 787 Berufstätigen (= Erwerbstätige und Arbeitslose) ergeben gleichzeitig die Erwerbsquote (= Anteil der Berufstätigen, welche in der Gemeinde beschäftigt sind, an der Gesamtbevölkerung) von 52 %. Dabei ist erkennbar, dass die Erwerbsquote der Männer mit 57,4 % deutlich über jener der Frauen mit 46,9 % liegt.
- Insgesamt weist die Gemeinde Weitendorf mit Stand 2001 684 Erwerbstätige am Wohnort (= Zahl der Erwerbstätigen Personen, welche in der Gemeinde wohnen) auf.
- Die Zahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort (= Erwerbstätige am Arbeitsort minus Auspendler plus Einpendler) beträgt lt. Statistik Austria 418 Personen.
- Die Anzahl der Arbeitsstätten innerhalb der Gemeinde beträgt zur Zeit der Probezählung 2006 79 (ohne Landwirtschaft). Davon entfallen 6 Arbeitsstätten auf den Bereich Sachgütererzeugung, jeweils 1 Arbeitsstätte auf Energie- und Wasserversorgung und Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, 7 Arbeitsstätten auf das Bauwesen, 26 Arbeitsstätten auf Handel, Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern, 9 Arbeitsstätten entfallen auf den Bereich des Beherbergungs- und Gaststättenwesens, 6 Arbeitsstätten auf Verkehr und Nachrichtenübermittlung, 1 Arbeitsstätten auf das Kredit- und Versicherungswesen, 13 Arbeitsstätten auf den Bereich Realitätenwesen, 4 Arbeitsstätten auf öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung, 4 Arbeitsstätten auf den Bereich Unterrichtswesen, 8 Arbeitsstätten auf Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen sowie 11 Arbeitsstätten auf den Bereich Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen.

4.4.1 Erwerbstätige und Pendler

Die Zahl der Erwerbstätigen am Wohnort im Erhebungsjahr 2001 betrug 684 Personen. Laut Volkszählung der Statistik Austria betrug die Anzahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort 418 Personen. Laut Statistik Austria wurden im Erhebungszeitraum 2001 in der Gemeinde gesamt 570 Auspendler und 304 Einpendler gezählt. Die Pendlermobilität (= Auspendler + Einpendler/ Erwerbstätigen am Wohnort in Prozent) betrug demzufolge im Erhebungsjahr 2001 rund 127,78 %. Aufgrund der o. a. Ein- und Auspendler ergibt sich weiters ein Pendlersaldo (= Erwerbstätige am Arbeitsort/ Erwerbstätige am Wohnort in Prozent) von 61,11 %.
Im Jahr 2008 sind lt. Statistik Austria 757 Personen erwerbstätig und 30 arbeitslos.

Übersicht über Arbeitsstätten (Beschäftigte), gegliedert nach Diensten und Einrichtungen, welche von öffentlich-sozialer Bedeutung sind (Quelle: Statistik Austria, Stand: 15.05.2001).

Arbeitsstätten nach Abschnitten der ÖNACE 1995	Betriebe (Beschäftigte)	Arbeitsstätten nach Abschnitten der ÖNACE 1995	Betriebe (Beschäftigte)
Sachgütererzeugung	6 (179)	Kredit- und Versicherungswesen	1 (21)
Energie- und Wasserversorgung	1 (30)	Realitätenwesen, Unternehmensdienstleistung	7 (50)
Bauwesen	9 (65)	Öffentl. Verwaltung, Sozialversicherung	2 (45)
Handel; Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern	16 (150)	Unterrichtswesen	2 (32)
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	8 (26)	Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	1 (25)
Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	4 (51)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	2 (15)

Abbildung 24 - Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Abschnitten der ÖNACE 1995

4.4.2 Land- und Forstwirtschaft (Basis: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 1995 und 1999)

Der Anteil der Beschäftigten am Arbeitsplatz im primären Sektor betrug zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung im Jahr 2001 5,6 %. Laut Agrarstrukturerhebung aus den Jahren 1995 und 1999 ist erkennbar, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der letzten Jahre kontinuierlich abnahm und mit 1999 nur noch 27 landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb in der Gemeinde bestehen. Zusätzlich dazu wurden 37 Betriebe im Nebenerwerb geführt. Im Bezirk Leibnitz gab es im Jahr 1999 4.879 Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe.
Mangels aktueller Daten ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Haupterwerbsbetriebe weiterhin verringert hat.

Im Gemeindegebiet von Weitendorf wurden im Zuge der Bestandsaufnahme landwirtschaftliche Betriebe in Nahelage zu den Siedlungsbereichen erhoben. Diese sind gem. geltender Planzeichenverordnung für das Örtliche Entwicklungskonzept als Punktsignatur im Örtlichen Entwicklungsplan lagerichtig dargestellt. Da durch die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe keine Beeinträchtigung der Siedlungsbereiche erfolgt, wurde von einer Berechnung der sog. landwirtschaftlichen Schutzabstände Abstand genommen. Bei künftigen Planungs-/ Bauvorhaben im Nahebereich zu landwirtschaftlichen Betrieben ist es erforderlich, einen Umwelthygieniker im Anlassfall zur exakten Beurteilung der Geruchsemissionen bei zu ziehen.

4.4.3 Sekundärer Sektor – Industrie- und Produktion, Gewerbe, Bauwesen

Dem sekundären Wirtschaftssektor werden jene Wirtschaftsabteilungen zugeordnet, die eine Veränderung des Ausgangsmateriales im Sinne der Gewinnung, Erzeugung und Verarbeitung von Rohprodukten, Halbfertig- bzw. Fertigprodukten durchführen.

Die Festlegung der Gewerbegebietsflächen sowie des Entwicklungspotenziales im Entwicklungsplan dient der langfristigen Sicherung zur Aufrechterhaltung der gewerblichen und industriellen Betriebsstätten bzw. deren erforderlicher Erweiterungsmöglichkeiten.

4.4.4 Tertiärer Sektor – Handel, Dienstleistungen und Fremdenverkehr

Im tertiären Sektor werden alle Wirtschaftsabteilungen zusammengefasst, die den Handel bzw. die Lagerung von Fertigprodukten durchführen (z.B. Einzelhandel). Weiters sind Dienstleistungen jeder Art und Form darin enthalten.

4.4.5 Ziele und Maßnahmen zum Sachbereich Wirtschaft

Die geltenden siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Weitendorf wurden im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 geprüft und auf ihre Aktualität hin großteils bestätigt. Dabei konnte festgestellt werden, dass die bisher geltenden Zielsetzungen zum Sachbereich Wirtschaft weiterhin Gültigkeit besitzen und werden diese großteils im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 wiederum übernommen.

4.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

4.5.1 Verkehr

Die Gemeinde Weitendorf wird von den überregional bedeutsamen Verbindungen, den Landesstraßen B-67 (Grazer Straße), L-601 (Schröttenstraße), L-603 (Weitendorferstraße) und L-682 (Kraftwerkstraße) angebunden. Mit dem Autobahnvollanschluss an die Südautobahn A9 ergibt sich ein wesentlicher Standortvorteil für Betriebsansiedelungen. All diese überregional bedeutsamen begründen aufgrund ihrer Erschließungs- und Verbindungsfunktion die hohe Standortqualität der Gemeinde.

Im öffentlichen Nahverkehr erfolgt die Verkehrserschließung über Busverbindungen der ÖBB zwischen Bad Radkersburg und Graz und über die Eisenbahnverbindung der ÖBB Südbahn mit Bahnhöfen in Werndorf und Wildon. Mit der planmäßigen Verdichtung und Attraktivitätssteigerung im S-Bahnverkehr wird das ÖPNV-Angebot schrittweise verbessert und der Wohnstandort Weitendorf dadurch zusätzlich attraktiviert.

Hier wird die Stellungnahme zur Revision der FA18A [A16] – Gesamtverkehr und Projektierung der Stmk. Landesregierung, Schreiben vom 28.10.2009, GZ: FA18A-014.12-150/2009-2 angeführt.

Konkrete Vorhaben:

- Koralmbahn
- zweigleisiger Bestandsausbau Südbahn

Allgemeines:

Vorgaben in unserer Allgemeinen Stellungnahme:

Die Beachtung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Grundsätze wird im Auflageverfahren überprüft.

Folgende Landesstraßen verlaufen im Gemeindegebiet:

B67 Grazer Straße: **diese gilt gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Leibnitz als eine Landesstraße der Kategorie C2.**

L682 Kraftwerkstraße: **diese gilt gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Leibnitz als eine Landesstraße der Kategorie D.**

L601 Schröttenstraße: diese gilt gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Leibnitz *im Sinne der Kilometrierung von der Gemeindegrenze bis zum Kreuzungspunkt mit der L603 als eine Landesstraße der Kategorie C2 und weiterführend bis zur südlichen Gemeindegrenze als eine Landesstraße C1.*

L603 Weitendorferstraße: **diese gilt gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Leibnitz *im Sinne der Kilometrierung vom Kreuzungspunkt mit der L601 als eine Landesstraße der Kategorie C1 und weiterführend vom Knoten A9 bis zur Gemeindegrenze als eine Landesstraße der Kategorie E.***

Tabelle 10-1: Anforderungsprofil an die Straßengestaltung

Kat	Querschnitt	Knoten	Ortsgebiet	StVO	Einmündungen	Begleitwege	Radverkehr	V_B [km/h]
A	4 streifig Mittelstreifen	niveaufrei	nein	Autobahn	nein	nein	nein	80..100
B	2...4 streifig	niveaufrei anstreben	Umfahrung anstreben	Autostraße	nein	ja	Radweg	70...80
C1	2 streifig	niveaufrei / niveaugleich	möglich	Straße mit Vorrang	nein	zum Teil	Radweg / Radfahrstr.	60...75
C2	2 streifig	niveaugleich	ja	Straße mit Vorrang	beschränkt	möglich	Radweg / Radfahrstr.	50...65
D	2 streifig	niveaugleich	ja	-	ja	-	-	...50

Abbildung 25 - RVK Leibnitz 2005

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließung bei weiteren Planungsvorhaben.
- Berücksichtigung der Lärmsituation entlang der im Gemeindegebiet ausgewiesenen Hauptverkehrsverbindungen und Berücksichtigung dieser Gegebenheiten im Zuge der nachfolgenden Verfahren.

4.5.2 Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischem Strom erfolgt über die Versorgungsleitungen der Steweag Steg.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Rücksichtnahme auf bestehende Leistungssysteme bei künftiger Siedlungsentwicklung (Ausrichtung an der bestehenden Versorgungsinfrastruktur).

4.5.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird über die „Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs- Ges.m.b.H.", Wasserwerkstraße 33 in 8430 Leibnitz und Hausbrunnen in abgelegenen Gebieten sichergestellt.

Innerhalb des Gemeindegebietes finden sich gem. Digitalem Atlas Stmk (vgl. Beilagen):

- die Schutzzonen 1 und 2 der Verbund Austrian Thermal Power GmbH zur Wasserversorgung des DKW Werndorf – Trinkwasserbrunnen I (6/1555 aufrechtes Wasserrecht).
- die Schutzzonen 1 und 2 der Prach Ges.m.b.H – Schachtbrunnen (10/921 aufrechtes Wasserrecht)
- die Schutzzone 1 der Meltschok GesmbH & Co.KG.Firma – Sportplatzbrunnen – Schutzgebiet (10/1868)

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Auf den Schutz der Quellfassungen und Brunnen ist generell Bedacht zu nehmen.
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den bestehenden Versorgungsleitungen.

4.5.4 Abwasser / Abfallbewirtschaftung

Die Abfallbewirtschaftung wird von der Fa. Saubermacher (Hausabholung besorgt. Die Gemeinde Weitendorf ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz.
Mit einer Anschlussdichte von 100 % (Angaben der Gemeinde) werden die Abwässer über den Abwasserverband Grazerfeld abgeführt.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am bestehenden Kanalnetz
- Bzgl. Müllentsorgung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich

4.5.5 Ziele und Maßnahmen für den Sachbereich technische Infrastruktur

Im Zuge der Überarbeitung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 wurden die geltenden siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde auf ihre Aktualität hin geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die bisher geltenden Zielsetzungen großteils weiterhin Gültigkeit besitzen und wurden diese in den Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 übernommen.

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT – DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber dem Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 44/2012 durchgeführt.

Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, Stand: Juni 2005 bzw. vorläufiger Leitfaden zur Prüfung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP in der Raumplanung, Freiland Umweltconsulting, Jänner 2006 bzw. 2. Auflage September 2011).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 (2) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 44/2012 durch Erfüllung o. g. Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 3.2 des Erläuterungsberichtes zum Örtlichen Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden.

5.2 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Die Gegenüberstellung der Entwicklungspotenziale des Örtlichen Entwicklungsplanes 4.00 gegenüber dem Siedlungsleitbild Nr. 3.00 ergibt für die Landwirtschaft und Wohnbereiche eine Gesamtzunahme von +6,28 ha. Dies wird allerdings dadurch relativiert, als dass es sich hierbei um bereits größtenteils bebautes und landwirtschaftlich genutztes Gebiet im Hauptort von Weitendorf handelt. Die übrigen Neufestlegungen können als Arrondierung von bestehenden Bauländern verstanden werden.
Die Neufestlegungen von Industrie- und Gewerbegebieten belaufen sich auf eine Gesamtsumme von rund 9,24 ha in Anschluss an bereits bestehendes und teilweise bebautes Industrie- und Gewerbegebiet. Die Neufestlegung im Bereich des Kraftwerkes ist durch den vorliegenden UVP-Genehmigungsbescheid vom 31.05.2006 gedeckt und machen alleine diese Flächen im Bereich des Kraftwerkes rund 6,3 ha aus.

Angesichts der beschriebenen positiven Entwicklung der Gemeinde Weitendorf in den letzten 30 Jahren, der damit verbundenen Wohnbautätigkeit und der nunmehr in Kürze zu erwartenden zusätzlichen Arbeitsplätze im Gewerbegebiet östlich des Kreisverkehrs L-601 / L-603 scheint die Gemeinde hinsichtlich des Wohnbaulandpotenziales für die kommenden 15 Jahre ausreichend gerüstet zu sein.

Sämtliche Erweiterungen sind im Einklang mit der bisherigen Siedlungsstruktur zu sehen, der „Rote Faden der Planung" wird im Rahmen dieser auf Langfristigkeit ausge-

legten Entwicklungsplanung beibehalten, Paradigmenwechsel finden im gegenständlichen vierten Entwicklungsplan bis auf die Löschung des Industrie- und Gewerbebereiches im Norden des Gemeindegebietes zwischen A9 und B-67 nicht statt.

Somit sind insgesamt im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 4.00 keine umweltrelevanten Erheblichkeiten gegenüber dem 3. Siedlungsleitbild in Summe zu erkennen, da es sich bei den gegenständliche Industrie- und Gewerbefestlegungen um Erweiterungen von bestehenden Gebieten handelt und die flächenmäßig festgelegten Schwellenwerte des UVP-G nicht erreicht werden.

6 BEILAGEN

6.1 Ausschnitt Bestandsplan und Bestandsliste (Bestandsaufnahme vom Aug./Sept.2010)

6.2 Ausschnitte Waldplan Leibnitz und Formblätter 3 – Funktionsflächen 42 und 43

6.3 Auszüge aus dem Wasserbuch über Digitalen Atlas Stmk. vom 14.10.2011

6.1 BESTANDSPLAN UND BESTANDSLISTE

Bestandsaufnahme vom September 2010

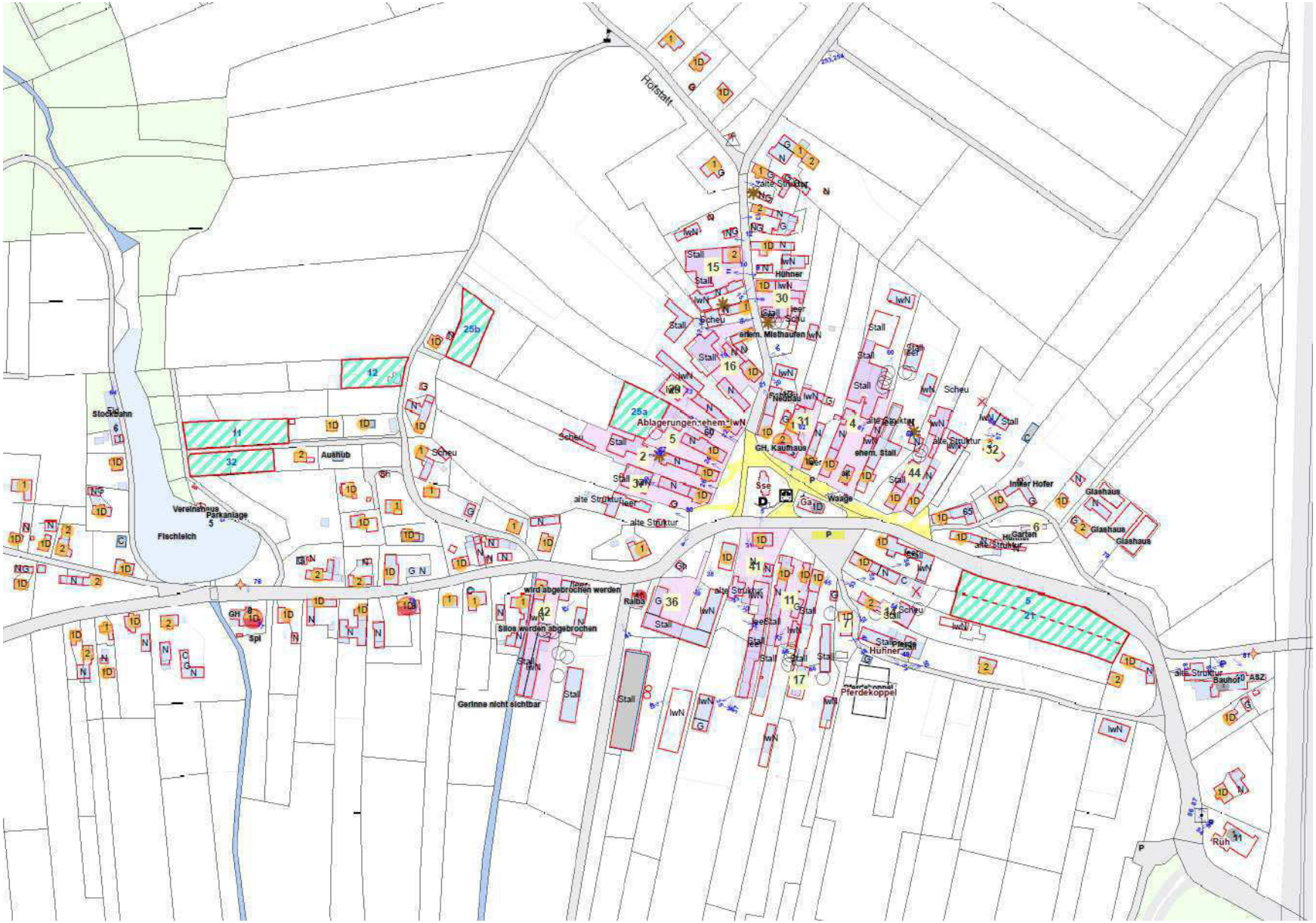
Hofstatt
Stockbahn
Vereinshaus
Parkanlage
Fischteich
Aushub
Ablagerungen, ehem.
Scheu
Stall
alte Struktur
Hühner
ehem. Misthaufen
Neubau
GH, Kaufhaus
ehem. Stall
Waage
Inner Hofer
Glashaus
Garten
wird abgebrochen werden
Silos werden abgebrochen
Gerinne nicht sichtbar
Raiba
Pferdekoppel
Bauhof
ASZ
Rüh

B E S T A N D S A U F N A H M E D E R G E M E I N D E W E I T E N D O R F F Ü R R E V . 4 . 0

lfde Nr.	Straße – Haus Nr.	Betriebsbezeichnung mit Inh. – Name und sonstige Besonderheiten	Geschosse	
			ges.	jew.
1	Am Dorfplatz 27	Gemeindeamt	2	
2	Am Dorfplatz	Brückwaage, reines Nebengebäude	1	
3	Am Dorfplatz 17	im Erdgeschoss Kaufhaus und Gasthaus Zöhrer „Kappelenwirt", Obergeschoss Wohnnutzung mit zugehörigem landwirtschaftlichen Betrieb	2	
4	Am Dorfplatz 9	Raiffeisenbank	1	
5		Teichanlage für Fischer bzw. im Winter Eisläufer mit eingeschossigem Vereinshaus, davor unbefestigte Parkplätze		
6		Asphalt-/Eisstockschießanlage, überdacht mit eingeschossigem Vereinsgebäude + angeschlossenem Unterstand für Anhänger/ Carport		
7	Weitendorfstraße 34	Biowärmeversorgung, Nahwärme Weitendorf, Fa. CTP Automatisierungstechnik GmbH, Fernwärmetechnik und Industrie		
8	Weitendorfstraße 29	Gasthaus S'Mariandl A.M. Gottlieb, Obergeschoss Wohnnutzung, davor befestigter Parkplatz	1+D	
9	Weitendorfstraße 19	Buschenschank Zöbl Martin, davor unbefestigter Parkplatz		
10		Bauhof der Gemeinde Weitendorf mit Altstoffsammelzentrum, Garage und allem was dazu gehört, rundherum asphaltiert		
11	Weitendorfstraße 2	Rüsthaus der FF Weitendorf, rundherum befestigter Parkplatz bzw. davor gelagert befestigter Parkplatz		
12	Kainachtalstraße 21	Lebensmittelmarkt BILLA mit vorgelagerten Parkplätzen		
13	Kainachtalstraße 14	Blumen Kölbl, eingeschossiges Verkaufsgebäude mit vorgelagertem befestigten Parkplatz + Ausstellungsfläche für div. Pflanzen bzw. Blumen und Ziergegenstände	1	
14	Haasstraße 13	Dr. Koberg, Tierklinik, vorderer Gebäudetrakt 1+D-geschossig, Dachgeschoss Wohnnutzung, hinteres Gebäude Physiotherapie	1D	
15		Lagerplatz mit einem Baucontainer sowie eingezäunt gelagert div. Steinmetzmaterialien, Steinplatten sowie Hochregale mit Stein bzw. Kaminelementen, unbefestigte Fläche, eingeschossiges kleines Nebengebäude – ev. Autounterstand		
16	Rinthalerstraße 10	Fam. Arbeiter, hausgemachte Schmankerl, Direktvermarktung, Fleischprodukte		
17	Oberer Markt 111	AKG Plastics GmbH		
18		Uniwash Wildon – außerhalb Gemeindegebiet		
19		OMV Gas – Südostgasleitung Netzstation Weitendorf, Notruf: 0800 808 128		
20	Kainachtalstraße 55	Pizzeria Georgi, Obergeschoss Wohnnutzung mit Terrasse und befestigtem Parkplatz mit Zimmer-	1+D	

		vermietung, Cafe und täglich Frühstück ab 09:00 Uhr, unmittelbar anschließend Esel- bzw. Pferdekoppel		
21	Kainachtalstraße 61	Imbissstube Hexenstadl	1	
22		eingeschossiges Gebäude – Pizzeria und Kebaphaus Bella Vista, Gastgarten auf asphaltierter Fläche mit Schirmen und unbefestigten Stellplätzen		
23	Kindergartenstraße	Kindergarten Rummelplatz, davor Parkplatz, dahinter Spielplatz	1	
24	Gartenweg 4	Sonnen- und Wetterschutzerzeugung Ropar Rollläden, Jalousien, Markisen, Rolltore, Fenster, Türen; im eingeschossigen Nebengebäude bzw. Tafel: Objekt zu verkaufen, Immobilientreuhänder Manfred Ortner – Fa. REMAX		
25	Kainachtalstraße 79	Elektroanlagenbau ELA, davor Mitarbeiterparkplatz, linker Gebäudetrakt: eingeschossiges Bürogebäude, im Anschluss daran Hallengebäude	1	
26	Weitendorfstraße 83	Fa. Rekord Fenster, vorderer Gebäudetrakt eingeschossig – Verkauf & Beratung mit angeschlossener Produktionshalle – Produktionstrakt	1	
27	Weitendorfstraße	Paintballanlage mit dazugehörigen Einrichtungen		
28	Bundesstraße 82	KFZ Kitzmüller, Service, Wartung, Reparatur, Schlosserei, Autohandel, eingeschossiges Hallengebäude, dahinter liegend unbefestigte KFZ - Stellplätze		
29		Rüsthaus der FF Neudorf, seitlich und davor befestigte Stellplätze sowie Manipulationsflächen		
30	Bundesstraße 77	KFZ-Handel Woloszyn, zweigeschossiges Bürogebäude, Obergeschoss Büro bzw. Wohnen, im Erdgeschoss Garagen bzw. Werkstätte, Nebengebäude – Garagen	2	
31	Bundesstraße 61	ehem. „Ihr Nahversorger Koschak", Erdgeschoss ehem. betrieblich genutzt, momentane Nutzung unbekannt, Obergeschoss Wohnnutzung, Erdgeschoss derzeit nicht genutzt	2	
32	Bundesstraße 55	Erdbau/-bewegung Hofer, Abbrucharbeiten, Bau, Massenentsorgung, Planierungsarbeiten, Schotterungen aller Art, Grabungsarbeiten für Wasser, Kanal, Strom, Gas, Humusverkauf sowie Kernöl		
33	Bundesstraße 31	Autohaus Gerhard Mayer, KFZ Verkauf, Ausstellungsfläche, ehem. Tankstelle und Werkstätte		
34	Bundesstraße 42	Lampen Maschinen Werkstätte und Verkauf, Werkstättenhallen mit zweigeschossigem Bürogebäude, Obergeschoss Wohnnutzung	2	
35	Weißeneggweg 2	Fa. GLS, 2-geschossiges Gebäude mit eingeschossigem unmittelbar anschließendem Gebäudetrakt, dahinter eingeschossiges Nebengebäude, Nutzung???	2	
36		leerstehendes Flugdach, Lager von Baumaterialien, Holz etc.		
37	Bundesstraße 30 ?	Gasthof Dorner mit Sauna und Gästebetten, Obergeschoss Wohnnutzung mit Gastgarten, davor Parkplätze, ESV Lichendorf – überdachte Eisstockbahn, Asphaltbahn, daran anschließend große unbefestigte Parkfläche/Parkplatz	2+D	
38	Bundesstraße 7	Fa. Hagebau Markt Oswald, Baustoffhandel, eingeschossige Verkaufshalle mit unmittelbar angebauten zweigeschossigem Bürogebäude bzw. Verkaufstrakt, davor Stellplätze und dahinter liegend zweigeschossiges Flugdach als Lager und freier nicht überdachter Lagerplatz für div. Baumaterialien zum Verkauf	1-2	

39	Bundesstraße	eingeschossiges langgestrecktes Gebäude, ehem. Gasthaus Bruckenbauer, derzeit leerstehend	1	
40	Bundesstraße 1	Holzfurniere H. Fidlschuster, Verkauf von Laubrundholz, davor asphaltierte Manipulationsfläche bzw. Abstellplatz für LKW-Anhänger und Rohre		
41	Bundesstraße 211	zweigeschossige Gebäude, davor befestigte KFZ-Stellplätze, KFZ Reichhardt – Gebraucht- und Neuteile, Autoverwertung – außerhalb Gemeindegebiet?	2	
42		Fa. Frühwald Betonwerk – außerhalb Gemeindegebiet ?		
43	Bundesstraße 6	Studio 6 und Casino Games (an der Bundesstraße), daneben Parkplätze sowie befestigter Parkplatz im Hof – getrennt und nicht direkt von Straße einsehbar.	2	
44	Bundesstraße 40	KFZ-Handel Renault Ertl-Pronneg, eingeschossige Verkaufshalle mit Werkstätte	1	
45	Gewerbestraße 14	Fa. WIG Beton		
46	Gewerbestraße 10	Fa. Swietelsky, Hallengebäude, dahinter liegend Werkstätten, Baumaschinen		
47	Gewerbestraße 12	AMW Asphaltwerk GmbH		
48	Neudorfstraße 21-23	Stahlbau Grasch GmbH, Hallengebäude		
49	Neudorfstraße 20	Fa. Zuser Umweltservice GmbH		
50	Bundesstraße 62	Pizzeria Köppl, Obergeschoss Wohnnutzung	2+D	
51	Lichendorfstraße 34	Alois Schenk GmbH, Kunststoff Spritzguss		
52	Lichendorfstraße 14	Buschenschank „Häuserl am Wald", davor liegend Gastgarten und Parkplätze	1+D	
53	Greith 4	Glanz Transport und Logistikunternehmen, 2+D-geschossiges Gebäude als Wohnhaus, Firmengebäude, Hallengebäude (= Garagen) + Büro	2+D	
54	Lichendorfstraße 16 bzw. 18	ESA TEC, Lichendorfstraße 18, Glasmetallfassaden, 3-geschossiges Firmengebäude sowie Fa. KMK, Kabelmontagen Krobath – Lichendorfstraße 18, hofseitig Manipulationsfläche Lt. Gewerbeliste auch: Ossovsky und Ing. Strohmeier	3	

Es folgen Betriebe von der Homepage der Gemeinde Weitendorf mit Stand 25.08.2010. Diese werden im BA-Plan mit laufender Nummer verortet.

55	Bahnhofstraße 1	Architekt DI Thomas Mayer		
56	Bundesstraße 51	Braunstein Güterbeförderung und Transportlogisitik GesmbH		
57	Waldweg 3	DI Rudolf Fruhmann Ing. Büro für Verkehrswesen		
58	Am Kaiserwald 22	Fenster Express		
59	Florianistraße 9	Grozdanovic G. KEG		
60	Am Dorfplatz 14	Koch Gerhard, Innenarchitekt		
61	Wappenweg 16	Kids Smile, Ines Szapacs		
62	Gartenweg 2	Kropf Karl-Heinz, Schausteller		
63	Rosenweg 27	Serviceprofi Seibald; Fenster, Türen, Reparatur u. Service		
64	Gewerbestraße 2	Sako-Trans Transport GmbH		
65	Gärtnerweg 3	Söls Franz, Kfz-Handel		
66	Am Steinbruch 6	Steirische Basalt- u. Hartgesteinwerke, Appel Steinbruch		

67	Weißeneggweg 1	Steweag Neudorf-Werndorf		
68	Kainachtalstraße 83	Accdur Fenstertechnik. Produktions- und Vertriebs GesmbH		
69	Kainachtalstraße 79	Wiretech Industrieconsulting GmbH		

6.2 AUSSCHNITTE WALDPLAN LEIBNITZ UND FORMBLÄTTER 3 – FUNKTIONSFLÄCHEN 42 UND 43

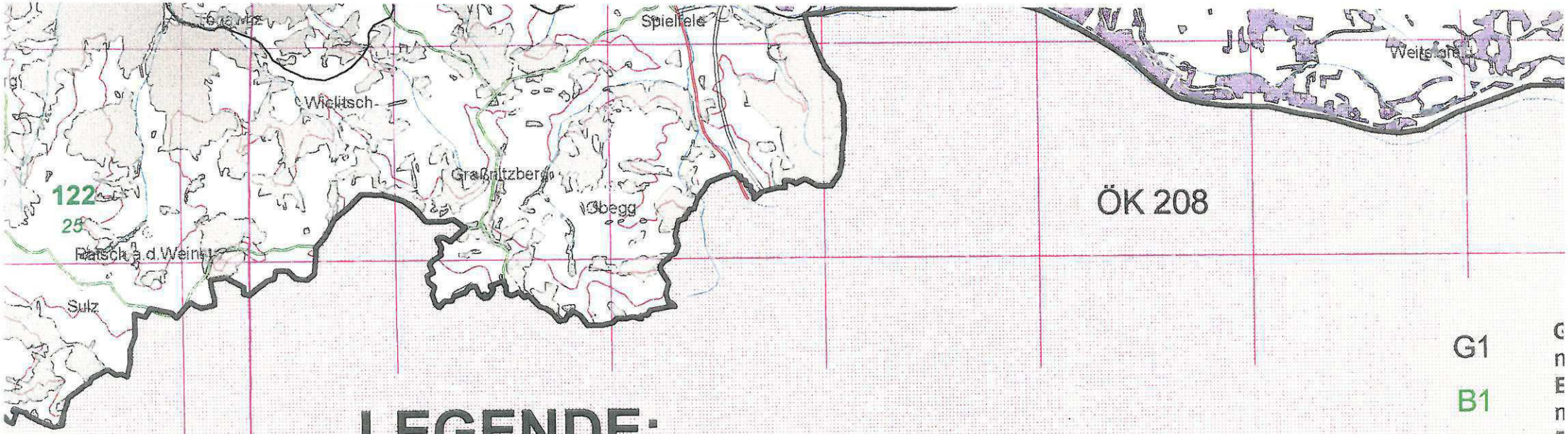

LEGENDE:

	NUTZFUNKTION (N) - Leitfunktion Wälder, in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt	G1
	SCHUTZFUNKTION (S) - Leitfunktion Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion (§6, 21 bzw 27 FG 1975)	B1
	Kampfzone des Waldes (§ 2 (2) FG 1975)	SSTO1
	WOHLFAHRTSFUNKTION (W) - Leitfunktion Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion (§ 6 bzw 27 FG 1975)	SPF SP
	ERHOLUNGSFUNKTION (E) - Leitfunktion Wälder mit hoher Erholungsfunktion (§ 6 bzw 36 FG 1975)	NS
	FUNKTIONSFLÄCHE unter 10 ha in der jeweiligen Leitfunktionsfarbe	LS
121 40	**KENNZAHL (SWE) der Funktionsfläche** mit laufender Nummer	WU WO
	NICHTWALDFLÄCHE	Q
	BFI - GRENZE	
	BEGRENZUNG DER FUNKTIONSFLÄCHE	
	LANDESGRENZE UND STAATSGRENZE	

M = 1 : 50.(

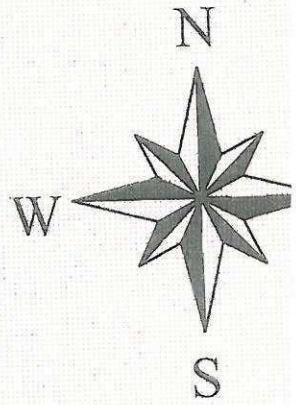

G1	**GEFAHRENZONENPLAN** mit eigener fortlaufender Nummer
B1	**BANNWALD** mit eigener fortlaufender Nummer
SSTO1	**FORSTLICHE SONDERSTANDORTE** mit eigener fortlaufender Nummer

en Funktionen hohe Wertigkeit erlangt

nktion (§6, 21 bzw 27 FG 1975)

v 27 FG 1975)

/ 36 FG 1975)

– – – – –	**SPERRGEBIETE**
SPF	Forstliches Sperrgebiet
SP	Sperrgebiet aufgrund fremdgesetzlicher Bestimmungen
	SCHUTZGEBIETE
– –NS– –	Naturschutzgebiet
– –LS– –	Landschaftsschutzgebiet
– –WU– –	Wasserschutzgebiet
– –WO– –	Wasserschongebiet
Q	Quell- und Brunnenschutzgebiet im Wald
	BUNDESMELDENETZ
	ÖK50 - BLATTRAND

100 m HÖH

GEWÄSSE

AUTOBAH

BUNDESS

LANDESS

SCHNELL

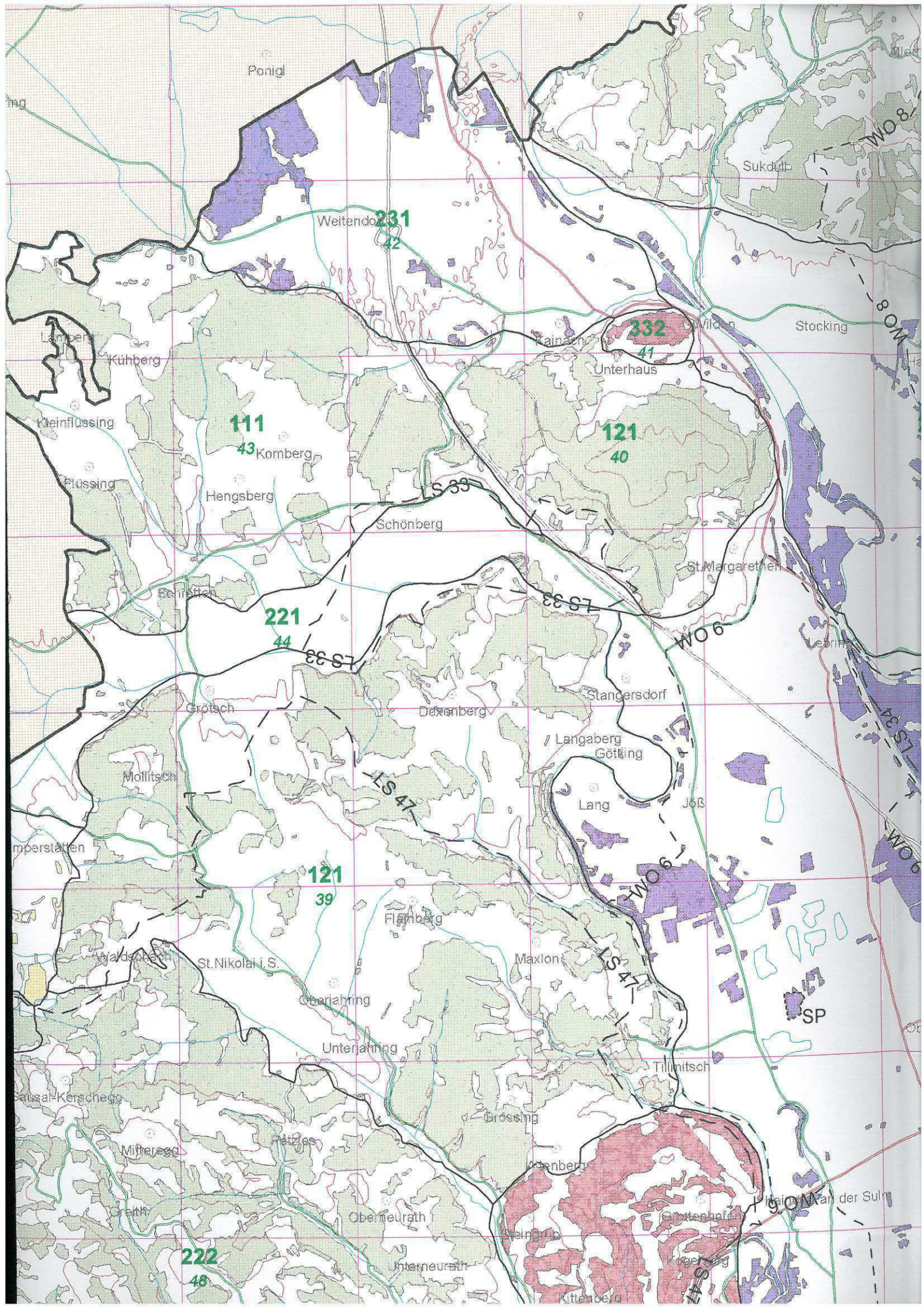

Ponigl
Sukdull
WO 8
Weitendorf
231
42
332
41
Stocking
Kainach
Unterhaus
Kühberg
Kleinflüssing
111
43
Komberg
121
40
Plüssing
Hengsberg
LS 33
Schönberg
St.Margarethen
Bahrotten
221
44
LS 33
WO 6
Stangersdorf
Grötsch
Dexenberg
Langaberg
Göttling
Mollitsch
LS 47
Lang
Jöß
LS 34
WO 6
121
39
Flamberg
Waldschach
St.Nikolai i.S.
Maxlon
LS 47
Oberjahring
SP
Unterjahring
Tillmitsch
Gausal-Kerschegg
Grössing
Mitteregg
Petzles
Greith
Obermeurath
Unterneurath
222
48
Kittenberg

Formblatt 3: FUNKTIONSFLÄCHEN **Polit. Bezirk: LEIBNITZ** Blatt Nr.: 42

Forstbezirk: Leibnitz Stand: 10.1.1996

Ordnungszahl			Leit-funktion	(gesetzliche) Begründung, Ortsbeschreibung, Hinweise, Flächen- und Bestandesbeschreibung	Funktionsbeeinträchtigung	% Stufe der Waldfl.	forstpolitische Ziele Planung (Maßnahmen)	Dring-lich-keit
lfd.Nr.	ÖK-Blatt/ Rasterkoord.	Kenn-zahl						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
42	190/8494	231	W	- W 3 gemäß § 6 (2) c FG (Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) - S 2 wegen Schutz vor Bodenabtrag - Südlichster Teil des Grazer Feldes - Ebener Talboden auf alluvialem Schotter - Überwiegend seichtgründig und trocken, im Bereich der geschlossenen Waldkomplexe z.T. tiefgründige schwere Lehmauflagen mit frischen bis feuchten Standorten - Nadel - Laubholzmischbestände mit Fichtenmonokulturen	- Immissionsbeeinträchtigung, kalorisches Kraftwerk Mellach, A 9 Pyhrnautobahn - Fichtenreinbestände - Borkenkäferschäden - Energieleitungen - Rodungsdruck - Besitzstruktur	9 3 3 1 5 8	- Reduktion der Emissionen fordern - Umwandlung von Fichtenreinbeständen in widerstandsfähigen Mischwald - phytosanitäre Überwachung der Borkenkäfer - Walderhaltung, Sicherung der Restwaldflächen - Aufforstung von Mischwaldbeständen und Biotopvernetzung - Neuregelung der Besitzstruktur	3 3 2 2 2 1

Leitfunktion: N = Nutzfunktion, S = Schutzfunktion, W = Wohlfahrtsfunktion, E = Erholungsfunktion

20110421_130FR10_Pa_Wald_lbfl42[1].doc

Dringlichkeit: 3 = sehr dringend (bis 10 Jahre), 2 = dringend (bis 20 Jahre), 1 = wünschenswert

Formblatt 3: FUNKTIONSFLÄCHEN **Polit. Bezirk: LEIBNITZ** Blatt Nr.: 43

Forstbezirk: Leibnitz Stand: 10.1.1996

Ordnungszahl			Leit-funktion	(gesetzliche) Begründung, Ortsbeschreibung, Hinweise, Flächen- und Bestandesbeschreibung	Funktionsbeeinträchtigung	% Stufe der Waldfl.	forstpolitische Ziele Planung (Maßnahmen)	Dring-lich-keit
lfd.Nr.	ÖK-Blatt/ Rasterkoord.	Kenn-zahl						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
43	190/8292	111	N	- Höhenrücken zwischen Kainach- und Laßnitztal - Leichte bis schwere Lehmböden - Im Bereich der Oberhänge trocken, in den Gräbeneinhängen frisch - Nadel - Laubholzmischbestände - Im Einflußbereich der Kainach Reste von Auwaldbeständen	- Trockenschäden durch Absenkung des Grundwassers im Bereich der Kainach und Laßnitz infolge Regulierungen - Rodungsdruck (landwirtschaftliche Nutzung) - Zersplitterte Besitzstruktur	1 3 8	- Biotopvernetzung in den Tallagen - Walderhaltung, Sicherung der Restwaldflächen im Aubereich - Aufforstung von widerstands-fähigen Mischwäldern - Neubewaldung von landwirt-schaftlichen Grenzertragsböden - Neuregelung der Besitzstruktur	1 2 2 1 1

Leitfunktion: N = Nutzfunktion, S = Schutzfunktion, W = Wohlfahrtsfunktion, E = Erholungsfunktion

20110421_130FR10_Pa_Wald_lbfl43[1].doc

Dringlichkeit: 3 = sehr dringend (bis 10 Jahre), 2 = dringend (bis 20 Jahre), 1 = wünschenswert

6.3 AUSZÜGE AUS DEM WASSERBUCH ÜBER DIGITALEN ATLAS STMK. VOM 14.10.2011

Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark

Der folgende Auszug aus dem Steirischen Wasserinformationssystem (WIS) wurde EDV-unterstützt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Für rechtlich verbindliche Auskünfte sind die Wasserrechtsdokumente bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften heranzuziehen.

Das Land Steiermark

Name der Anlage:	**Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555**
Status der Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Anlage:	Anlagengruppe - Sonstige (z.B. Gewerbehöfe)
Postzahl / Status:	6/1555 / das Wasserrecht ist aufrecht
Sparte:	Nutzwasser/Brunnen/Bewässerungen
Name und Anschrift der Personen des Wasserrechts:	**Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG** **(Berechtigter)** Wohnadresse Ankerstraße 6 8054 Graz
Lage der Anlage:	Gde:60655 Werndorf KG:63292 Werndorf Grundstück: 112 Am re.Murufer bzw.li.Mühlgangsufer,südl.v.Werndorf auf der Bezirksgrenze zw.Graz-Umgebung und Leibnitz.
Bindungs-Grundstücke:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Gde:60655 Werndorf KG:63292 Werndorf Grundstück: 112 Gde:60655 Werndorf KG:63292 Werndorf Grundstück: 116 Gde:60655 Werndorf KG:63292 Werndorf Grundstück: 26/1 Gde:60655 Werndorf KG:63292 Werndorf Grundstück: 27/5
kommt von:	Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/2737

Urkunden:

Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555

Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-348 Wi 22/13-1966 6/1555	18.11.1966
2.0	Berufungsentscheidung BM f. Land-u.Forstw.	Zl.37.030-I/1/67 6/1555	20.03.1967
3.0	Abänderung des Bewilligungsbescheides Rechtsabteilung 3	3-348 We 5/3-1968 6/1555	11.02.1969
4.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-348 Wi 6/8-1968 6/1555	29.05.1970
5.0	Überprüfungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-348 Wi 6/23-1970 6/1555	18.02.1971
6.0	sonstige(r) Bescheid;behördliche Entscheidung Wasserbuch	470/7 Ste 17/4-1971 6/1555	24.05.1971
7.0	Abänderung des Bewilligungsbescheides Rechtsabteilung 3	3-348 Wi 6/50-1977 6/1555	31.01.1977
8.0	sonstige(r) Bescheid;behördliche Entscheidung Wasserbuch	470/7 Ste 2/2-1977 6/1555	28.03.1977
9.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-348 Wi 6/36-1968 6/1555	22.08.1972

	Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
Urkunden:	10.0	Überprüfungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-348 Wi 6/56-1979 6/1555	15.10.1979
	11.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-348 Wi 6/59-80 6/1555	06.05.1980
	12.0	sonstige(r) Bescheid;behördliche Entscheidung Wasserbuch	470/7 Ste 2/5-1972 6/1555	10.11.1980
	13.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-348 We 73/3-1979 6/1555	07.11.1979
	14.0	Überprüfungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-348 We 73/8-1981 6/1555	27.07.1981
	15.0	sonstige(r) Bescheid;behördliche Entscheidung Wasserbuch	LBD Ia 76 Ne 5-81 6/1555	10.11.1981
	16.0	Wasserr. Löschungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-33 We 73-88/13 6/1555	23.09.1988
	17.0	sonstige(r) Bescheid;behördliche Entscheidung Wasserbuch	LBD Ia 76 Ne 5-81 6/1555	28.11.1988
	18.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-33 Wi 6-91/72 6/1555	05.11.1991
	19.0	Abänderung des Bewilligungsbescheides Baubezirksleitung	 6/1555	27.05.2003

Wasserrechts-Anmerkung:

Versorgung des Dampfkraftwerkes mit Trink-u.Nutzwasser
In der Urkundensammlung erliegen :
Urk.Nr.: 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18, 19,

Pläne : A,B,C,D,E,F,G

Die Betriebs- u. Wartungsvorschriften
gem. Urk.Nr.: 1,3,4,5 und 9
sind ständig einzuhalten.

Dienstbarkeiten siehe Urk.1.
Die gem.Urk.1 unter E bew.Mineralöllagerung ist in der Grundwasser-
schutzkartei unter G 3851 verzeichnet.

Flußwasserentnahme für die Kondensatorkühlung des Dampfkraftwerkes wird
das Wasser aus dem Murfluß entnommen.
Bew.Wasserentnahme beträgt 9.000 l/s für Kühlzwecke.

Die Abwassereinleitung ist im WB.Graz-Umgebung, Pzl.3218 eingetragen.

Name der Teilanlage:	**BARA THP DKW Werndorf**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Kläranlage - betriebliche Kläranlage
Teil von:	Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 27/5
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000
Art und Umfang des Wasserrechtes:	**BARA THP DKW Werndorf** Einleitung 5,5 l/s Gesamtkonsens (maximale Einleitmenge) Abwässer aus der Flockunganlage während 1.5 Stunden/d Einleitung 2,8 l/s Gesamtkonsens (maximale Einleitmenge) neutralisierte Abwässer aus der Kondensator- u. Vollentsalzungsanl.

Art und Umfang des Wasserrechtes:	Einleitung 11 l/s Gesamtkonsens (maximale Einleitmenge) mechan. gereinigte Spülwässer der Siebbandanlage
Wasserrechts-Anmerkung:	Neutralisations- u. Siebbandreinigungsanlage

Name der Teilanlage:	**Einleitung Mur**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Fließgewässeranlage - Einleitung
Teil von:	BARA THP DKW Werndorf (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 26/2
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000
Gewässer:	Mur

Name der Teilanlage:	**Kühlwassereinleitung**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Fließgewässeranlage - Einleitung
Teil von:	BARA THP DKW Werndorf (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 26/2
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000
Art und Umfang des Wasserrechtes:	**Verbund Austrian Thermal Power Werndorf-Kühlwassereinleitung** Einleitung 4045 l/s Gesamtkonsens (maximale Einleitmenge) Einleitung 4 m³/s Teilkonsens zum Hauptkonsens (maximale Einleitmenge) Kühlwasser der Kondensatorkühlung Einleitung 45 l/s Teilkonsens zum Hauptkonsens (maximale Einleitmenge) nicht verunreinigte Lagerkühlwässer

Name der Teilanlage:	**Wasserversorgung DKW Werndorf**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Versorgungsanlage - Trinkwasser und Nutzwasser
Teil von:	Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555
Sparte:	Trinkwasserversorgung von Betrieben

Name der Teilanlage:	**Nutzwasserbrunnen I**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Brunnen - Bohrbrunnen
Teil von:	Wasserversorgung DKW Werndorf (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)
Sparte:	Nutzwasser-Sonstige Entnahmen
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 26/2
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000

Name der Teilanlage:	**Trinkwasserbrunnen I**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Brunnen - Bohrbrunnen

Teil von:	Wasserversorgung DKW Werndorf (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)
Sparte:	Trinkwasserversorgung von Sonstigen
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 26/2
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000
Gewässer:	Grundwasser
Art und Umfang des Wasserrechtes:	**ATP-Trinkwasserbrunnen I 6/1555** Entnahme 1 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge) lt. Urk. 3

Name der Teilanlage:	**Schutzzone 1**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Ww. Beschränkung - Schutzzone 1
Teil von:	Trinkwasserbrunnen I (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 26/2
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000

Name der Teilanlage:	**Schutzzone 2**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Ww. Beschränkung - Schutzzone 2
Teil von:	Trinkwasserbrunnen I (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000

Name der Teilanlage:	**Nutzwasserbrunnen II**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Brunnen - Bohrbrunnen
Teil von:	Wasserversorgung DKW Werndorf (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)
Sparte:	Nutzwasser-Sonstige Entnahmen
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 27/6
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000

Name der Teilanlage:	**Nutzwasserbrunnen III (BA02)**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Brunnen - Schachtbrunnen
Teil von:	Wasserversorgung DKW Werndorf (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)
Sparte:	Nutzwasser-Sonstige Entnahmen
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 19/3
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000
Art und Umfang des Wasserrechtes:	**Nutzwasserbrunnen III (BA02)** Entnahme 5 l/s Teilkonsens zum Hauptkonsens (Höchstmenge) lt. Urk. 11
Wasserrechts-Anmerkung:	lt. Urk. 11

Name der Teilanlage:	**Flußwasserausleitung zu Kühlzwecken**	
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR	
Typ der Teil-Anlage:	Fließgewässeranlage - Entnahme	
Teil von:	Wasserversorgung DKW Werndorf (Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co KG 6/1555)	
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf	KG:66413 Kainach Grundstück: 27/6
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000	
Gewässer:	Mur	

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FA19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
Wasserinformation - Wasserbuch
Stempfergasse 7, A-8010 Graz, Tel. 0316/877-2489, Fax 0316/877-5978
e-mail: wbuch@stmk.gv.at, DVR: 0087 122

Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark

Der folgende Auszug aus dem Steirischen Wasserinformationssystem (WIS) wurde EDV-unterstützt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Für rechtlich verbindliche Auskünfte sind die Wasserrechtsdokumente bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften heranzuziehen.

Das Land Steiermark

Name der Anlage:	**Prach Ges.m.b.H. 10/921**
Status der Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Anlage:	Versorgungsanlage - Trinkwasser und Nutzwasser
Postzahl / Status:	10/921 / das Wasserrecht ist aufrecht
Sparte:	Trinkwasserversorgung von Betrieben
Name und Anschrift der Personen des Wasserrechts:	**Prach Ges.m.b.H.** **(Berechtigter)** Wohnadresse Neudorf b.Wildon Nr.16 8410 Wildon
Lage der Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 132/2 In der Ortschaft Neudorf b.Wildon 16, a.d.West- seite der Bundesstraße.
Gewässer:	Grundwasser
Bindungs-Grundstücke:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 10/1 Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 11/1
Art und Umfang des Wasserrechtes:	**Prach Ges.m.b.H. 10/921** Entnahme 10 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge) Entnahme 360 m³/d Gesamtkonsens (Höchstmenge)

Urkunden:

Prach Ges.m.b.H. 10/921

Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Leibnitz	8 Pa 6/18-1963 10/921	25.11.1963
2.1	Überprüfungsbescheid BH Leibnitz	8 Pa 2/4-1964 10/921	11.11.1964
2.2	sonstige(r) Bescheid;behördliche Entscheidung Wasserbuch	470/11 Pa 4/3-1964 10/921	27.01.1965
3.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	03-33 Pa 7-83/25 10/921	18.02.1983
	Erschließung d.Grundwassers		
4.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	03-33 Pa 7-84/29 10/921	23.02.1984
	u.Überprüfung		

Wasserrechts-Anmerkung:	Versorgung mit Trink-u.Nutzwasser. In der Urkundensammlung erliegen : Urk.Nr.: 1,2,zu 2,3,4 Pläne : A,B Die Betriebs- u. Wartungsvorschriften gem. Urk.Nr.: 4 sind ständig einzuhalten.

Name der Teilanlage:	**Schachtbrunnen**		
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR		
Typ der Teil-Anlage:	Brunnen - Schachtbrunnen		
Teil von:	Prach Ges.m.b.H. 10/921		
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf	KG:66413 Kainach	Grundstück: 132/2
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000		
Wasserrechts-Anmerkung:	Nummer des Bewilligungsbescheides:1		

Name der Teilanlage:	**Schutzzone 1**	
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR	
Typ der Teil-Anlage:	Ww. Beschränkung - Schutzzone 1	
Teil von:	Schachtbrunnen (Prach Ges.m.b.H. 10/921)	
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf	KG:66413 Kainach
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000	

Name der Teilanlage:	**Schutzzone 2**	
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR	
Typ der Teil-Anlage:	Ww. Beschränkung - Schutzzone 2	
Teil von:	Schachtbrunnen (Prach Ges.m.b.H. 10/921)	
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf	KG:66413 Kainach
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000	

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FA19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
Wasserinformation - Wasserbuch
Stempfergasse 7, A-8010 Graz, Tel. 0316/877-2489, Fax 0316/877-5978
e-mail: wbuch@stmk.gv.at, DVR: 0087 122

Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark

Der folgende Auszug aus dem Steirischen Wasserinformationssystem (WIS) wurde EDV-unterstützt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Für rechtlich verbindliche Auskünfte sind die Wasserrechtsdokumente bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften heranzuziehen.

Das Land Steiermark

Name der Anlage:	**Meltschok GesmbH. & Co.KG.Firma 10/1868**
Status der Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Anlage:	Versorgungsanlage - Trinkwasser und Nutzwasser
Postzahl / Status:	10/1868 / das Wasserrecht ist aufrecht
Sparte:	Trinkwasserversorgung von Betrieben
Name und Anschrift der Personen des Wasserrechts:	**Meltschok GesmbH. & Co.KG.Firma** **(Berechtigter)** Wohnadresse Neudorf 87 8410 Wildon
Lage der Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 165 Sportplatzbrunnen,ca.500 m nordwestl.d.Kreuzung d Bundesstr.67 mit d.ÖBB-Linie Graz-Spielfeld-Neudf.
Gewässer:	Grundwasser
Wasserrechts-Bindung:	an Grundstück/Liegenschaft gebunden
Bindungs-Grundstücke:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 156/2
Art und Umfang des Wasserrechtes:	**Meltschok GesmbH. & Co.KG.Firma 10/1868** Entnahme 15,3 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge)

Urkunden:

Meltschok GesmbH. & Co.KG.Firma 10/1868

Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Rechtsabteilung 3	3-33 Me 40-90/5 10/1868	01.06.1990

Wasserrechts-Anmerkung:

Trink-u.Nutzwasserversorgungsanlage.
In der Urkundensammlung erliegen :

Urk.Nr.: 1

Pläne : A

Die Betriebs- u. Wartungsvorschriften

gem. Urk.Nr.: 1

sind ständig einzuhalten.

Sportplatzbrunnen auf Gst.Nr. 165, KG. Kainach, bei einem

Maß der Wasserentnahme von 15,3 l/s bzw. 880 m3/d, wobei die Gesamtentnahme aus diesem Brunnen und dem Prachbrunnen

auf Gst.Nr. 132/2, KG. Kainach (siehe P.Zl. 921) diesen Wert nicht übersteigen darf.

Name der Teilanlage:	**Sportplatzbrunnen**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR

Typ der Teil-Anlage:	Brunnen - Schachtbrunnen
Teil von:	Meltschok GesmbH. & Co.KG.Firma 10/1868
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach Grundstück: 165
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000
Art und Umfang des Wasserrechtes:	**Meltschok GesmbH. & Co.KG.Firma 10/1868 - Sportplatzbrunnen** Entnahme 15,3 l/s Teilkonsens zum Hauptkonsens (Höchstmenge)
Wasserrechts-Anmerkung:	Nummer des Bewilligungsbescheides:1

Name der Teilanlage:	**Schutzgebiet**
Status der Teil-Anlage:	besteht lt. WR
Typ der Teil-Anlage:	Ww. Beschränkung - Schutzzone 1
Teil von:	Sportplatzbrunnen (Meltschok GesmbH. & Co.KG.Firma 10/1868)
Lage der Teil-Anlage:	Gde:61046 Weitendorf KG:66413 Kainach
Erfassungsmaßstab:	Kartengrundlage 1:1000

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FA19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
Wasserinformation - Wasserbuch
Stempfergasse 7, A-8010 Graz, Tel. 0316/877-2489, Fax 0316/877-5978
e-mail: wbuch@stmk.gv.at, DVR: 0087 122